

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

DEUTSCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND II



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1969

DER GERICHTSORT IN OBERITALIENISCHEN UND TOSKANISCHEN STÄDTEN

Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des
Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jahrhundert*

von

HAGEN KELLER

Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchung: 2ff. – Zur Ausbildung des karolingischen Dukats Tuszien und seiner Umformung unter König Hugo (Bischofshof und Herzogshof als Gerichtsort, Geistliche und Laien als Notare und als Schöffen, Vorsitz beim Placitum, Kontrolle des Kirchengutes durch den Grafen, Königsrichter und Königsnotare – am Beispiel Luccas, ergänzt durch das Beispiel Pisas): 5ff. – Die „curtis ducalis“ als Gerichtsort der karolingischen „duces“ (Wandern des Gerichtsortes in Mailand, Erzbischof und Graf in Mailand bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts, Placita in den Herzogshöfen von Trient, Turin, Asti, diesbezügliche Verfügungen der karolingischen Herrscher): 28ff. – Der Übergang der „minora civitatis“ in die Hand der städtischen Führungsschicht (Privathäuser als Gerichtsort, städtische Richter als Vorsitzende beim Placitum, Verdrängung des Königs und seiner Umgebung aus der Stadt – am Beispiel von Mailand, Pavia, Cremona, Verona und Lucca, ergänzt durch Piacenza, Pisa und Florenz): 40ff. – Die Situation der deutschen Könige als Herrscher Italiens und die

* Dem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, den ich am 18. 3. 1968 im Historischen Seminar der Universität Pisa bei einer italienisch-deutschen Arbeitstagung halten konnte, zu der Herr Professor C. Violante mehrere Mitglieder des Deutschen Historischen Instituts in Rom eingeladen hatte. Allen Teilnehmern der Tagung, insbesondere Professor Violante, danke ich für die vielfältigen Anregungen in der Diskussion, denen gerecht zu werden ich mich nach Kräften bemüht habe. Einen besonderen Dank schulde ich H. Schwarzmaier, der mir mit seinem Rat und besonders mit seiner Kenntnis der Geschichte Luccas stets in uneigennützigster Weise geholfen hat.

Schwierigkeiten einer Italienpolitik (Übergang der Königsrechte an die örtlichen Stellvertreter, Bindung der aufstrebenden städtischen Schichten an den König, Störung des Verhältnisses unter Otto III. und seinen Nachfolgern): 64 ff. – Riassunto: 71 f.

Die folgende Untersuchung geht von einer einfachen Frage aus: wo wurde vom 9. bis 11. Jahrhundert in den größeren Städten Oberitaliens und Tusziens das Placitum abgehalten? Merkwürdigerweise hat man sich mit dieser Frage noch nie eingehender beschäftigt. Allenfalls wurden – in Rechtsgeschichten oder in den Geschichten einzelner Städte – die Stellen innerhalb der Stadt oder Vorstadt aufgezählt, an denen irgendwann das Königsgericht getagt hat: der Königshof, der Herzogshof, der Bischofshof, Kirchen, Klöster, öffentliche Straßen oder Plätze, das Haus des Grafen oder eines städtischen Adligen¹). Wenn man die möglichen Gerichtsorte in dieser summarischen Weise registriert, ohne das zeitliche Auftreten und das für die einzelne Stadt Charakteristische zu beachten, übergeht man aber ein auffallendes Phänomen. In manchen Städten hat das Placitum über den ganzen Zeitraum hinweg an der gleichen Stelle stattgefunden. So ist etwa in Cremona, Parma, Reggio, Florenz oder Siena der Bischofshof stets der eigentliche Gerichtsort geblieben. In anderen Städten – und gerade in so wichtigen wie Pavia, Mailand, Verona oder Lucca – ist der Ort des Placitums zwischen 800 und 1100 mehrfach verlegt worden. In Lucca tritt seit der Mitte des 9. Jh. der Herzogshof als Gerichtsort in Konkurrenz mit dem Bischofshof, der Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts allein zur Abhaltung des Placitums benutzt wurde; unter König Hugo, vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, wurde der Herzogshof durch den Königshof abgelöst, in dem bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts Placita stattfanden, während daneben das Gericht auch weiterhin im Bischofshof zusammentrat. In Pavia tagte das Königsgericht bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts nur in den seltensten Fällen nicht in der Pfalz; in ottonischer Zeit fand schon die Mehrzahl der Placita nicht mehr im königlichen Palatium statt; seit Konrad II. wird die Pfalz als Gerichtsort überhaupt nicht mehr genannt. Solche Wechsel können

¹) Vgl. etwa A. Pertile, *Storia del diritto italiano*, 2. ed., 6/I (Torino 1900) 250 ff.

aus der geschichtlichen Situation heraus erklärt werden. Wenn wir sie genauer untersuchen²⁾, gibt uns das Wandern des Gerichtsortes innerhalb einer Stadt Auskunft über das Kräfteverhältnis zwischen König, Bischof, Graf und schließlich dem städtischen Patriziat an dem betreffenden Ort.

Damit haben wir die zweite Frage angesprochen, die der folgenden Untersuchung zugrunde liegt: was sagen die Wahl und vor allem der Wechsel des Gerichtsortes über das politische Kräftefeld in der betreffenden Stadt aus und wie weit spiegelt sich hierin die verfassungsgeschichtliche Situation des *Regnum Italicum* in der damaligen Zeit? Dieser zweiten Frage gilt unser Interesse in erster Linie. Eine Untersuchung über den Ort des *Placitums* kann Aufschluß geben über das Problem der karolingischen Dukate in Italien, über die Maßnahmen König Hugos zur Neugründung des Königtums, über die Stellung der regionalen Gewalten zur Zeit der Ottonen und Salier und über das Verhältnis dieser Herrscher zu den großen oberitalienischen Städten. Die Untersuchung über den Ort des *Placitums* wird also geführt im Hinblick auf die Herrschaftsstruktur des *Regnum Italicum* vom 9. bis 11. Jahrhundert, von der Karolingerzeit bis zur ersten großen Krise der deutschen Herrschaft in Italien³⁾.

Gegenstand und Anliegen der Untersuchung zeigen wohl bereits, daß diese einen fragmentarischen Charakter behalten wird. Jene übergreifenden Linien, denen unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich gelten soll, werden nur sichtbar, wenn man die Verhältnisse in vielen Städten vergleicht. Andererseits ist aber die Wahl des Gerichtsortes in der einzelnen Stadt von topographischen, historischen, sozialen und politischen Voraussetzungen abhängig, die nur in einer eingehenden lokalgeschichtlichen Studie aufgewiesen werden könnten. Nach beiden

²⁾ Basis der Untersuchung bilden: I *Placiti del „Regnum Italiae“*, ed. C. Manaresi, 1 (Roma 1955), 2/I (Roma 1957), 2/II (Roma 1958), 3/I-II (Roma 1960) = *Fonti per la storia d'Italia* 92, 96, 97 (künftig zitiert: Manaresi n.). R. Hübner, *Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit*, 2. Abt.: *Gerichtsurkunden aus Italien*, ZRG germ. Abt. 14/1893, Anhang (künftig zitiert: Hübner n.), verzeichnet in seinen Regesten die Gerichtsstätte nicht.

³⁾ Ich führe damit früher begonnene Studien fort; vgl. H. Keller, *Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien. Der „consiliarius regis“ in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jh.*, QFIAB 47/1967, 123–223.

Richtungen – der Zahl der Beispiele und der Vertiefung der Untersuchung am einzelnen Ort – bedarf diese Arbeit der Ergänzung. Daß die hier behandelten Probleme bisher noch nicht einmal gesehen wurden, rechtfertigt einen vorläufigen Versuch. Letztlich müssen jedoch die vorgelegten Ergebnisse für sich sprechen.

Die Fragen, die hier untersucht werden sollen, sind weder in lokalgeschichtlichen noch in rechtshistorischen Arbeiten aufgedeckt worden. Erst von der politischen Geschichte her erhalten die beschriebenen Phänomene eine Aussagekraft, die aber nicht auf das Gebiet der politischen Geschichte beschränkt bleibt. Gerade in ihrer doppelten Fragestellung kann die folgende Untersuchung vielleicht einen Punkt der Begegnung für verschiedenste Forschungen zeigen. Es ist durch das Anliegen und die Interessen des Verfassers bestimmt, wenn dabei der Einfluß der politisch-verfassungsgeschichtlichen Entwicklung auf Rechts- und Stadtgeschichte stark hervortritt, während der entgegengesetzte Weg kaum Beachtung findet. Doch vielleicht können die Ergebnisse und die durch sie angedeuteten Perspektiven auch dem Anregung und Hilfe geben, der sich von einer ganz anderen Fragestellung her mit dem gleichen Material und den gleichen Phänomenen beschäftigt.

Wollte man verallgemeinernd den „üblichen“ Gerichtsort in den größeren Städten bezeichnen, so müßte man den Bischofshof nennen, der fast überall unter den Gerichtsorten erscheint, der in vielen Städten der bevorzugte und in manchen sogar der einzige Gerichtsort war⁴⁾.

⁴⁾ Belege für Lucca, Pisa, Mailand, Asti, Piacenza, Cremona, Verona und Florenz im Verlauf der Untersuchung. Einige weitere Beispiele seien hier angeführt: Parma – Manaresi nn. 40, 135, 256, 367, 370, 392, 423, 458, compositio 9 (stets im Bischofshof). Ravenna – nn. 155, 169, 204, 210, 227, 263, 264, 279, 331, 332, 334 (diese drei im Bischofshof), 374. Reggio – nn. 36, 142, 143, 145, 146 (alle im Bischofshof), 151. Siena – nn. 42, 92 (beide im Bischofshof). Für die Benutzung des Bischofshofes als Gerichtsort war im 10. und 11. Jh. sehr wichtig, ob das *episcopium* innerhalb oder außerhalb der Stadtmauern lag. Vgl. zu dieser Frage C. Violante – C. D. Fonseca, Ubicazione e dedicazione delle Cattedrali dalle origini al periodo romanico nelle città dell'Italia centro-settentrionale, in: Il Romanico pistoiese nei suoi rapporti con l'Arte romanica dell'Occidente, Atti del I Convegno Internazionale di Studi medioevali di Storia e d'Arte (Pistoia 1966) 303–346. C. Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis (Köln Graz 1968) = Kölner Hist. Abh. 14, 412ff.

Doch gibt es so viele Abweichungen von der Gewohnheit, im Bischofshof Gericht zu halten, daß man eine Regel nicht aufstellen kann. Im Folgenden wenden wir unsere Aufmerksamkeit solchen Abweichungen zu, die mehreren Städten gemeinsam sind. Wir betrachten vornehmlich die Orte, in denen Placita in einem Herzogshof, in der Königspfalz, im Hause von Stadtadligen oder in Königsklöstern vor den Stadtmauern abgehalten wurden. Wir beschränken uns dabei auf die zentralen Gebiete des Regnum Italicum und lassen die Verhältnisse im Herzogtum Spoleto und Camerino sowie in der Pentapolis außer Betracht. Wir gehen aus von Lucca und Mailand, beschäftigen uns darüber hinaus ausführlicher mit Pavia, Cremona und Verona und ziehen andere Städte nur zum ergänzenden Vergleich heran. Beschränkung und Auswahl sind zum Teil durch Gunst oder Ungunst der Überlieferung bedingt; im wesentlichen tragen sie jedoch den Grundgegebenheiten der Geschichte Italiens im Mittelalter Rechnung, die auch im Verlauf unserer Untersuchung wieder zu Tage getreten sind.

Neun Gerichtsurkunden geben uns Auskunft über Placita, die in den Jahren 785–822 in Lucca stattgefunden haben. Von den neun Streitfällen wurden fünf – 786, 801/2, 803, 807, 813 – nachweislich im Bischofshof, der *domus ecclesiae*, entschieden⁵⁾. 786 und 803 führte der Bischof den Vorsitz im Gericht, 801/2 mehrere *lociservatores* geistlichen Standes zusammen mit dem Bischof, 807 ein *lociservator*, 813 der Bischof von Lucca zusammen mit dem Bischof von Corsica. Das Placitum von 800, das vor dem Bischof eine kirchliche Angelegenheit behandelte, wobei sich das Gericht hauptsächlich aus Geistlichen zusammensetzte, wurde wahrscheinlich ebenfalls im *episcopium* abgehalten⁶⁾. 797 leistete außerdem ein gewisser Giso *in sagrario s. Reparatae*, der alten Kathedrale und späteren Taufkirche des Bistums, vor dem *dux* Wicheram und einem *lociservator* weltlichen Standes einen Verzicht zugunsten des Bischofs⁷⁾. Es scheint

⁵⁾ Manaresi nn. 7, 15, 16, 20, 26. Der Bischofshof lag mit Dom und Baptisterium in der südöstlichen Ecke der antiken Stadt. Historische Topographie mit Plan bei G. Matraja, Lucca nel Milleducento (Lucca 1843) nn. 1–6, 34–38. Vgl. auch M. Fulvio, Lucca, le sue corti, le sue strade, le sue piazze (Empoli 1968), mit Plänen.

⁶⁾ Manaresi n. 11.

⁷⁾ Hübner n. 666 = Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca t. V p. 2 (Lucca 1837) n. 259 (künftig zitiert: Mem. Doc. V 2 n.).

demnach, daß Vorsitz und Zusammensetzung des Gerichtes für die Wahl des Tagungsortes nicht entscheidend waren. Das Gericht trat im Bereich des *episcopium* zusammen, gewöhnlich im Bischofshof, wo die Bischöfe von Lucca schon in langobardischer Zeit über Kleriker Gericht gehalten hatten⁸⁾ und wo im 8. und zu Beginn des 9. Jh. mehrfach Rechtsgeschäfte beurkundet wurden⁹⁾. So dürfen wir annehmen, daß die restlichen drei Placita aus diesem Zeitraum – 785 unter dem Vorsitz des *dux* Allo im Beisein des Bischofs, 815 zweier *lociservatores*, 822 zweier *scabini* oder, beim abschließenden dritten Termin, eines *scabinus* im Beisein des Bischofs¹⁰⁾ – ebenfalls im Bischofshof stattgefunden haben, der ja auch in anderen Städten der alleinige oder bevorzugte Gerichtsort war.

840 hielten zwei Königsboten, darunter der Pfalzgraf, zusammen mit den Grafen Hagano von Lucca in der *curtis que dicitur regine* ein Placitum ab¹¹⁾. Es ist dies das einzige Mal, daß der Königsbezirk innerhalb der Stadtmauern für eine Gerichtssitzung diente. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß in karolingischer Zeit in Pavia die Placita im Königspalast nur im Beisein des Königs abgehalten wurden. Wahrscheinlich war es Grafen und Bischöfen nicht erlaubt, den Königshof in Abwesenheit des Königs zu benutzen. Daß hier die *curtis que dicitur regine* – d. h. nicht der eigentliche Königspalast, aber doch eine mit ihm zusammenhängende Besitzung – in Anspruch genommen wurde, dürfte sich aus der Gegenwart des Pfalzgrafen erklären.

Für die Jahre 844–904 sind aus Lucca zwölf Placita überliefert. Fünfmal – 851, 865, 871, (873), 904 – trat das Gericht im Bischofshof zusammen¹²⁾. Für zwei weitere Placita – 844, 848 – fehlt eine Präzi-

⁸⁾ Hübner n. 643 = Codice diplomatico Longobardo, ed. L. Schiaparelli, 2 (Roma 1933) = *Fonti per la storia d'Italia* 63, 157ff. n. 182.

⁹⁾ Z. B. Mem. Doc. V 2 nn. 189, 309, 361, 365.

¹⁰⁾ Manaresi nn. 6, 29, 33; vgl. u. S. 16f.

¹¹⁾ Manaresi n. 44. Die *curtis q. d. regine* lag südlich von S. Giusto und östlich von S. Maria in Palazzo: Matraja n. 104, dazu nn. 66, 97–100. F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toscana I (Rom 1914) = *Bibl. d. kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom* 11, 220ff., bes. 223. Brühl, *Fodrum*, 366, 376. Fulvio, 29 Anm. 16, 103, behauptet, S. Maria in Palazzo habe beim Palast der Markgrafen gelegen, gibt jedoch keinen Beleg.

¹²⁾ Manaresi nn. 55, 69/70, 71, 73 (abschließender Termin), 116. Dazu auch Hübner nn. 811, 831 = Mem. Doc. V 2 n. 982, V 3 (Lucca 1841) n. 1058.

sierung des Gerichtsortes¹³). Fünfmal – 847, 853, 857, 873, 884 – tagte das Gericht jedoch in der *curtis ducalis*, dem Herzogshof¹⁴), in dem nach unserer Überlieferung bis dahin nie ein Placitum abgehalten worden war. Die Placita in der *curtis ducalis* hat stets der Graf oder *dux* präsiert, sei es allein oder zusammen mit anderen Persönlichkeiten, während er bei den Gerichtssitzungen im Bischofshof nie unter den Anwesenden erscheint¹⁵). Der Bischof war bei den Placita im Bischofshof immer anwesend; verschiedentlich führte er aber auch in der *curtis ducalis* zusammen mit dem Grafen und anderen den Vorsitz im Gericht¹⁶). Königsboten haben an beiden Orten, im Bischofshof und im Herzogshof¹⁷), Placita abgehalten.

915 kam Berengar I. auf seinem Romzug nach Lucca. Wie schon Ludwig III. nicht im Königshof von Lucca residiert hatte, sondern Gast des Herzogs Adelbert von Tuszien war¹⁸), so war auch 915 in Lucca die *mansio Aldeberti* das Quartier des Königs und seines Hofes¹⁹). Ein Placitum vor dem Pfalzgrafen Odelrich fand in der Kirche S. Frediano statt²⁰). Zu diesem Zeitpunkt konnten die Herrscher in der Pfalz innerhalb der Stadtmauern offensichtlich weder residieren noch Gericht halten. Urkunden von 930 und 952 läßt sich entnehmen, daß zu diesem Zeitpunkt im Bereich zwischen Dom und Forum Häuser und

¹³) Manaresi nn. 47, 52.

¹⁴) Manaresi nn. 51, 57, 61, 73, 94. Die *curtis ducalis* lag westlich der Stadt vor der *porta s. Donati*; S. Benedetto in Palazzo gehörte zu ihrem Bereich: Matraja n. XXIII. Schneider, 225ff. Brühl, 365ff.

¹⁵) Manaresi ergänzt in n. 116 wie schon Mem. Doc. IV 2 (Lucca 1836) appendice n. 57 die am Rande zerstörten Zeilen fälschlich: *una cum Ghisalprando sub[diacono, Ada]lbertu marchioni*. Aus den Unterschriften ergibt sich jedoch, daß zu ergänzen ist: *Ghisalprando sub[diacono, misso Ada]lbertu marchioni*. So schon J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (Innsbruck 1870) 206, ebenso Schneider in einer handschriftlichen Korrektur zu Mem. Doc. IV 2 app. n. 57 im Exemplar des Instituts und Hofmeister (wie Anm. 28) 398.

¹⁶) Manaresi nn. 51, 61, 94.

¹⁷) Manaresi nn. 69–71 und nn. 57, 61.

¹⁸) Liudprandi Antapodosis II 38–39, ed. J. Becker, Die Werke Liudprands von Cremona (Hannover Leipzig 1915) = MGH SS rer. Germ., 54f. Schneider, 226 Anm., 227.

¹⁹) Manaresi n. 127; dazu jedoch Schneider, 226 Anm.

²⁰) Manaresi n. 127.

Kirchen zerstört waren²¹⁾. Wann und wie dies geschah, wissen wir nicht; doch ist zu vermuten, daß die Königspfalz in Mitleidenschaft gezogen war. Aber es wäre falsch, die Hofhaltung Ludwigs III. und Berengars I. in der Herzogspfalz, d. h. außerhalb der Stadtmauern, nur aus einer solchen Zerstörung zu erklären. Der Bezirk der alten städtischen Königspfalz bewahrte bis ins 11. Jahrhundert den Namen „Königsland“²²⁾. Dennoch haben auch starke Herrscher wie König Hugo, die Ottonen und die ersten Salier darauf verzichtet, ihre Rechte innerhalb der Stadt wieder voll zur Geltung zu bringen. Wie Ludwig III. und Berengar I. haben nach unserer Überlieferung auch spätere Herrscher nie innerhalb der Stadtmauern residiert. Ebenso wenig scheinen die Markgrafen der Toskana, die sonst häufiger in königlichen Besitzungen nachzuweisen sind²³⁾, die Pfalz innerhalb der Mauern benutzt zu haben. 1081 hat Heinrich IV. in einem Freiheitsprivileg für die Bürger von Lucca endgültig auf eine Residenz in der Stadt und sogar in den Vorstädten verzichtet²⁴⁾.

941 erscheint aber erstmals ein Königshof in Lucca als Gerichts-ort, in dem im Beisein der Könige Hugo und Lothar ein Rechtsstreit entschieden wurde²⁵⁾. Diese *curtis domni Hugoni regis* wird später *palatium imperatoris* genannt und ist 964, 1035, 1047, 1055 und 1077 wiederum als Gerichtsort bezeugt, vermutlich auch 1058²⁶⁾. 1020 und

21) H. Schwarzmaier, Das Kloster St. Georg in Lucca und der Ausgriff Montecassinus in die Toskana, u. S. 145 ff.

22) ebd. S. 145 ff. Aufschluß über die Geschichte des Königsgutbezirkes in Lucca gab auch der Vortrag „Riforme monastiche e movimenti religiosi a Lucca alla fine del sec. XI“, den H. Schwarzmaier am 20. 3. 68 im Historischen Seminar der Universität Pisa hielt.

23) Schneider, 220, 227, 230, 232, 234 f., 244 f., 248 und öfters in mehr allgemeiner Form. W. Kurze, Gli albori dell'abbazia di Marturi, hat dieses Problem am 19. 3. 68 in Pisa an Hand einiger Klostergründungen aus der Zeit um 1000 behandelt.

24) MGH DD HIV n. 334. A. Pawiński, Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Comunen Nord- und Mittel-Italiens (Berlin 1865) 28 ff. Ficker, Forschungen I (Innsbruck 1868) 256. M. Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (Berlin 1883) 24. Schneider, 226 Anm. Brühl, 494.

25) Manaresi n. 141. Schneider, 225 ff.

26) Manaresi nn. 152, 340, 376, 395, inquisitio n. XIV und n. 406, wo die Ortsangabe *intus casa que est sala de palatio de civitate Lucense* wohl ebenfalls auf die Pfalz zu beziehen ist; vgl. Schneider, 226 Anm.

1025 war der Bischofshof noch einmal Ort des Placitums, 1068 der Platz zwischen Dom und Baptisterium, 1073 ein Privathaus im Borgo S. Frediano, 1099 die Markgrafenwiese vor der Porta S. Donato²⁷⁾. Der Königshof von 941, d. h. die spätere Pfalz, hat aber nichts mit der alten Pfalz innerhalb der Mauern zu tun, sondern ist, wie aus der detaillierten Beschreibung in der Gerichtsurkunde von 941 hervorgeht, mit der ehemaligen *curtis ducalis* identisch, die außerhalb der Mauern vor der Porta S. Donato lag. König Hugo hatte den Markgrafen gewissermaßen enteignet und dessen Residenz zu seiner eigenen gemacht. Diese Enteignung ist jedoch nur ein Teil einer tiefgreifenden Umwälzung in Lucca, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Ehe wir den Übergang des Herzogshofes in die Hand des Königs untersuchen, müssen wir fragen, was es bedeutet, wenn in Lucca seit 847 eine *curtis ducalis* als Gerichtsort erscheint. Wir wenden uns deshalb kurz einigen anderen Entwicklungen zu, die sich in den Urkunden Luccas verfolgen lassen und die mit dem Anwachsen der gräflichen Macht in Lucca und mit der Herausbildung des karolingischen Dukats Tuszien in unmittelbarem Zusammenhang stehen²⁸⁾.

In langobardischer Zeit war in Lucca ein Großteil der Urkunden von Geistlichen mit höheren Weihegraden oder von Klerikern geschrieben worden²⁹⁾. In den letzten Jahrzehnten des 8. und am Anfang des 9. Jahrhunderts hatten die kirchlichen Urkundenschreiber³⁰⁾ ein-

²⁷⁾ Manaresi nn. 305, 323, 422, 429, 479. Zu den Placita nach 941, mit ergänzenden Beispielen, s. u. S. 60ff.

²⁸⁾ Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich in der Zeit von Karl d. Gr. bis auf Otto d. Gr. (774–962), *MIÖG Erg. Bd. 7* (1907) 280ff., 331ff. A. Falce, *La formazione della marca di Tuscia* (Firenze 1930). Beide Arbeiten sind für die historische Einordnung der folgenden Ausführungen unentbehrlich.

²⁹⁾ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 1 (1912) 589 mit Anm. 1–2. L. Schiaparelli, *Note diplomatiche sulle carte longobarde*, *Arch. stor. it.* 90/1932, 27. Ders., *Il codice 490 della biblioteca capitolare di Lucca e la scuola scrittoria Lucchese (sec. VIII–IX)* (Roma 1924) = *Studi e testi* 36, 57ff. Vgl. F. Schneider, *Einleitung zu: Regestum Volaterranum* (Roma 1907) = *Reg. Chart. It.* 1, XXIXf. Studien über das Notariat in Lucca hat R.-H. Bautior auf dem IV Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo „Pavia – capitale di regno“, Pavia 9.–14. 9. 1967, angekündigt.

³⁰⁾ Nach der vorliegenden ungenügenden Edition lassen sich in Lucca zwischen 774 und 799 zehn Urkundenschreiber geistlichen Standes nachweisen, die zu-

deutig ein Übergewicht gegenüber den Laiennotaren³¹). Von den erhaltenen Urkunden haben in dem Jahrfünft 800–804 die Kleriker unter den Notaren etwa viermal so viele geschrieben wie die Laien³²), in den

sammen 72 Urkunden aufgesetzt haben (zitiert nach den nn. in Mem. Doc. V 2, wo für einzelne Stücke allerdings auf Mem. Doc. IV 1 zurückverwiesen wird): Erimari cler./subd./pbr. 199, 206, 207, 215, / 228, / 244. Filippus subd./pbr. 161, (166, 168, 169), 170, / (190), 193, 201, 209, 211, (213), 221, (261). Georg cler. 234. Gheipert cler. 151, 152, 154. Gumpert subd./pbr. 198, 203, 204, 212, 216, 218–220, (225), 226, 227, / 232, 233, (235), 236–238, 240, 242, 245, 249, (251, 255), 257, 258, 260, (263, 264), 265. Magniprand cler. 186, 187. Rachiprand cler./pbr. 155–157, (160), / (173), 182, 183, 189, 191. Rachiprand subd. 267, 268, 271, 275, 278, 279. Ropprand cler. 181, Saxo cler. 230, 241. (Eingeklammerte Nummern bezeichnen Urkunden, die außerhalb der Stadt ausgestellt wurden.) Nur außerhalb Luccas waren elf weitere Geistliche als Urkundenschreiber tätig, von denen sich aus dem gleichen Zeitraum 17 Urkunden erhalten haben: Alateu cler. 262. Atrimund pbr. 172. Aupert pbr. 194, 196, 210. Australd subd. 217, 224. Austripert cler. 167, 171, 176, 180. Deusdedit pbr. 223. Guiprand cler. 231. Luccio pbr. 266. Rachipert pbr. 252. Raspert pbr. 159. Sichelm subd. 222. Urkunden aus anderen Städten – Pisa, Volterra, Luni – sind hier und im Folgenden nicht berücksichtigt.

³¹) Zwölf Urkundenschreiber aus den Jahren 774–799 geben keinen geistlichen Grad an oder bezeichnen sich ausdrücklich als Notare; von ihrer Hand stammen 23 Urkunden: Chisera 158. David 177, 178, 195. Fluriprand not. 250, 273. Ghiselpert not. 246, 248, 253, (269). Magnolf not. 192, 205. Perio not. 254, 256. Prandulf not. 165. Rachipald 179. Rachipert 164. Rachifons not. 276. Ratfusu/Ratfons not. 175, 188, 202 (= Manaresi n. 6). Teudipert 174, 184. Ob Alipert not. 247 in Lucca selbst oder außerhalb der Stadt tätig war, läßt die unvollständige Edition nicht erkennen. Nur außerhalb Luccas begegnen wir: Dominicus not. 162, 208. Gumprand not. 163, 229, 272, 277, 280. Ghisprand not. 274. Perterico not. 281. Sichimund 214. Die verhältnismäßig große Zahl der Schreiber läßt erkennen, daß sich wohl mehr Urkunden von Laiennotaren verloren haben als von kirchlichen Schreibern, die meist für Kirchen tätig waren.

³²) 27 Urkunden von Geistlichen, 7 von Laiennotaren: Alpert cler. 311, 312, 315. Rachiprand pbr. 283, 294, 295, (296), 298, 300, 307, 308, 316, 317. Rachiprand/Richiprand subd. 284, 286, 289–291, 299, 303, (304), 306, 309, 313. Saxo pbr. 285, 288, (297). – Floriprand not. 314. Ghiselpert not. 287, 301, 305. Periprand not. 310. Rachipald not. (302, ob identisch mit dem in Lucca schreibenden Rachipald nr. 179 ?). Teutpert not. 318. Nur außerhalb Luccas: Pertericus not. 282. Auch die Geistlichen tragen alle den Titel *notarius*: Rachiprand pbr. nur gelegentlich, die anderen ziemlich regelmäßig. Der Name Rachiprand ändert sich in Richiprand, was vielleicht auf fränkischen Einfluß zurückzuführen ist.

folgenden Jahrfünften 805–809³³) und 810–814³⁴) jeweils doppelt soviel. Gegen 800 nehmen die Geistlichen unter den Urkundenschreibern die Gewohnheit an, ihrem Weihegrad den Titel *notarius* hinzuzufügen³⁵). Den aus anderen Städten bekannten Titel *notarius sanctae ecclesiae* können wir in Lucca nur zufällig nachweisen; aber gerade diese Ausnahmen zeigen, daß die geistlichen Notare bischöfliche Notare gewesen sind³⁶). Soweit sie höhere Weihegrade trugen, gehörten sie ausnahmslos dem Domklerus an. Die Laiennotare sind noch in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts in verschwindend wenigen Fällen für den Bischof oder die Bischofskirche tätig geworden³⁷).

Ein Notar mit höherem Weihegrad, ein Subdiakon, ist in Lucca selbst 813 zum letzten Mal belegt³⁸). Bis 825 sind dann jeweils zwei *clerici* nebeneinander als Notare tätig gewesen³⁹). Danach kommt nur noch ein *Petrus clericus notarius* vor, der bis 848 sehr häufig und danach bis 858 noch einige wenige Urkunden geschrieben hat⁴⁰); es läßt sich

³³) 31 Urkunden von Geistlichen, 16 von Laiennotaren: Auderam subd. (327), 337, 352. Deusdedi cler. 354. Rachiprand pbr. (319, 324), 339, 342, 343, 346, 348, 350, 353, 358, 359, 361, 364, 366. Richiprand subd. 322, 325, 328–330, 335, 340, 341, 362, 365. Richiprand cler. 367. Rumuald cler. 331, Teusprand cler. 336. – Cervasi not. 345, 351, 357, 360, 363. Ghiselpert not. 323. Periprand not. 320, 332, 338, (349). Rachisind not. 356. Teutpert not. 321, 333. Walpert not. 344, (347), 355. Nur außerhalb Luccas: Petrus not. 326. Teuspald not. 334.

³⁴) 15 Urkunden von Geistlichen, 8 von Laiennotaren: Georg cler. 388. Rachi-prand pbr. (371). Richiprand subd. 368, 375, 377, 378, 380, 385, 387. Rumuald cler. 373, 379, 381, 382, 386, 391. – Altifons not. 383, 384, 389. Gervasi not. 376. Ghiselpert not. 372, 390, 392. Periprand not. 374. Nur außerhalb Luccas: Lupo pbr. 369. Petrus not. 370.

³⁵) Rachiprand subd. erstmals 799 (n. 279), Saxo pbr. 800 (285), Rachiprand pbr. 801 (298). Alle erst nach 800 auftauchenden Urkundenschreiber geistlichen Standes tragen den Notarstitel regelmäßig.

³⁶) Mem. Doc. IV 2 n. 11, V 2 nn. 365, 373, 385 (für Rachiprand pbr., Richiprand subd., Rumuald cler.). Schiaparelli, Note, 11; ders., Il codice 490, 57 ff.

³⁷) Bis 825: Mem. Doc. V 2 nn. 321, (326, 370), 413, 415, 426, 470–472.

³⁸) Richiprand subd. n. 387.

³⁹) Rumuald 806–819, Georg 813–821, Petrus 820–857, Suntripald 823–824. Einzelbelege in den voraufgehenden und folgenden Anmerkungen.

⁴⁰) Mem. Doc. V 2 nn. 435, 436, 442, 445–447, 451, 460, 464, 465, 473, 474, 476, 479, 489, 490, 493, 494, 507, 509, 510, 514, 515, 517–519, 522, 523, 527, 528, 533, 537, 549, 554, 555, 559, 572, 577, 579, 595, 596, 603, 614, 616, 621, 628, 638, 643, 646, 647, 650, 651, 653–655, 662, 691, 694, 728–730, 735, 747. In zahlreichen

schwer entscheiden, ob er sich seiner Stellung nach von den Laiennotaren unterschied. Aus dem Jahr 815 haben sich erstmals mehr Urkunden von Laiennotaren als von Klerikern erhalten⁴¹⁾; für die Jahre 815–819⁴²⁾ und 820–824⁴³⁾ überwiegen die von Laien aufgesetzten Urkunden leicht. 825–829 sind schon dreimal soviel Urkunden von Laien als von Klerikern geschrieben worden⁴⁴⁾; für 830–834 ist das Verhältnis wieder ausgeglichen⁴⁵⁾. 834 überwiegt zum letzten Mal die Zahl der von geistlichen Notaren geschriebenen Urkunden⁴⁶⁾. Für 835–840 ist das Verhältnis besser als 1 : 4,5 zugunsten der Laiennotare, für 840–844 sogar 1 : 6, für 845–849 besser als 1 : 3⁴⁷⁾. Nach 848 hat der einzige

anderen Urkunden erscheint Petrus cler. not. als Zeuge; in n. 552 fungiert er als *missus* des Grafen. Im Vergleich mit den früheren Klerikern, die Urkunden geschrieben haben, fällt auf, daß Petrus im Verlauf von 38 Jahren nie einen höheren Weihegrad erhielt.

⁴¹⁾ Vier Urkunden von Ghiselpert not.: 393, 394, 396, 397; eine Urkunde von Rumuald cler.: 395.

⁴²⁾ 18 Urkunden von Geistlichen, 20 von Laiennotaren: Georg cler. 398, 406, 430. Rumuald cler. 395, 399, 400, 402, 403, 407, 411, 417–419, 424, 425, 427, 428. Walpert pbr. hat die Urkunde über seine Schenkung an die Kathedrale selbst geschrieben: 404. – Adalfrid not. 423. Anselm not. 431. Ghiselpert not. 393, 394, 396, 397, 401, 405. Gumpert not. 409, 420, 429. Gundelprand not. 408, 412–415, 421, 422, 426. Teudipert not. 420.

⁴³⁾ 16 Urkunden von Geistlichen, 18 von Laiennotaren: Georg cler. 433, 440, 441. Petrus cler. 435, 436, 442, 446, 447, 451, 460, 464, 465. Suntripald cler. 455, 457, 462, 466. – Deusdedi not. 448, 454, 467. Gervasius not. 432, 461. Ghiselpert not. 434, 444, 445, 458. Gumpert not. 438. Gundelprand not. 437, 443, 449, 452, 456, 459. Petrus not. 463 (ob identisch mit Petrus cler. not. ? Vgl. folgende Anm.). Rachiprand not. 439. Nur außerhalb Luccas: Gaiprand not. 450.

⁴⁴⁾ 8 Urkunden von Petrus cler. not. (vgl. Anm. 40), 24 von Laiennotaren: Deusdedi not. 470, 475, 484, 485, 495, 503. Fraimund not. 488. Ghiselpert not. 498. Gundelprand not. 468, 471, 480–482, 486, 501, 502. Petrus not. 492 (vgl. vorige Anm.). Teudfridi not. 469, 472, 483, 487, 491, 496, 497. Nur außerhalb Luccas (Cornino in der Maremma): Perto pbr. not. 477, 478, 500.

⁴⁵⁾ 12 Urkunden von Petrus cler. not., 11 von Laiennotaren: Andreas not. 526. Ghiselpert not. 506. Gundelprand not. 512. Protasius not. 516. Teudfridi not. 505, 508, 511, 513, 520, 521, 524.

⁴⁶⁾ 4 Urkunden von Petrus cler., je eine von Andreas und Teudfrid.

⁴⁷⁾ 6 : 28 – 7 : 43 – 14 : 45. Der einzige vorkommende geistliche Urkundenschreiber ist Petrus cler. (vgl. Anm. 40). Ich erspare mir die Aufzählung der Laiennotare. Die Entwicklung von 775 bis 860 ist auf S. 13 im Schaubild dargestellt.

Zeitraum	Anteil der Geistlichen als Urkundenschriftsteller	Anteil der Laien als Urkundenschriftsteller				Urkunden	
		25%	50%	75%	100%	Gesamtzahl	Aufteilung
775-779	67%					15	10:5
780-784	61%					18	11:7
785-789	91%					22	20:2
790-794	86%					14	12:2
795-799	70%					23	16:7
800-804	79%					34	27:7
805-809	66%					47	31:16
810-814	65%					23	15:8
815-819	47%					38	18:20
820-824	47%					34	16:18
825-829	25%					32	8:24
830-834	52%					23	12:11
835-839	18%					34	6:28
840-844	14%					50	7:43
845-849	24%					59	14:45
850-854	5%					39	2:37
855-859	11%					42	5:37
860-864	—					20	0:20

Der Anteil der Geistlichen (Notare) und Laien (Notare) an der Ausfertigung der Luccheser Urkunden (775-864)

noch als Notar vorkommende Kleriker Petrus nur noch verschwindend wenige Urkunden geschrieben. Von 859 an ist in Lucca kein Kleriker mehr als Notar bezeugt.

Eine Betrachtung der Urkundenschreiber zeigt, wie in Lucca während der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts das kirchliche Element zurückgedrängt wurde und das weltliche an Boden gewann. Dabei treten drei Stufen relativ deutlich hervor: eine erste, die sich im Folgenden noch sehr viel klarer hervorheben wird, um 813/15; eine zweite um 834; eine dritte, die hier erst undeutlich zu sehen ist, gegen 850. Die Kongruenz mit einschneidenden politischen und dynastischen Ereignissen ist auffallend: dem Tode Karls d. Gr. und dem Regierungsantritt Bernhards; der Niederlage Lothars I. gegen seinen Vater und seine Beschränkung auf Italien; schließlich die Herrschaft Ludwigs II. und für Lucca die Einsetzung Adelberts I. als Grafen um 845. In dieser Entwicklung liegt eine Minderung der Macht des Bischofs und eine Stärkung der Macht des Grafen von Lucca, der in dieser Zeit zum Herzog in Tuszien wurde. Während nach den karolingischen Kapitularien Bischöfe und Grafen ihre Notare haben sollten und uns diese in Italien an verschiedenen Orten als *notarii sanctae ecclesiae* und *notarii civitatis* nebeneinander bezeugt sind⁴⁸⁾, wurden in Lucca die bischöflichen Notare durch die gräflichen völlig verdrängt. Dies schließt nicht aus, daß von den Laiennotaren später einige dem Bischof besonders eng verbunden waren und häufiger für ihn als für andere geschrieben haben: sie sind deshalb kaum bischöfliche Notare gewesen.

Wie die kirchlichen Notare durch Laiennotare sind in Lucca auch die Schöffen geistlichen Standes in der ersten Hälfte des 9. Jh. ganz durch Laienschöffen ersetzt worden⁴⁹⁾. Die frühkarolingischen Placita zeigen zwei Gruppen von *lociservatores* oder *scabini*: eine kirchliche, die zum Bischof, und eine weltliche, die zum Grafen gehörte. Beide konnten als *lociservatores* oder als *scabini* bezeichnet werden. Die

⁴⁸⁾ Handloike (wie Anm. 24) 44f. Bresslau I, 588ff., 593ff., 619ff. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (München Berlin 1911) = Handbuch d. mittelalt. u. neueren Gesch., hgg. v. G. v. Below u. F. Meinecke, IV 3, 19ff. A. de Bouard, Manuel de diplomatique française et pontificale, 2. L'acte privé (Paris 1948) 157ff.

⁴⁹⁾ Hierzu eingehend Ficker, Forschungen 3, 196ff., der das Problem an Hand der Placita aus Lucca behandelt. Ferner G. Tabacco, I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia (Spoleto 1966) = Bibl. degli „Studi medievali“ 2, 94ff.

bischöflichen Skabinen waren geistlichen Standes und hatten in frühkarolingischer Zeit in Lucca ausschließlich höhere Weihegrade⁵⁰), während in Pisa auch ein einfacher *clericus* unter ihnen war⁵¹). 809 findet sich in Lucca letztmals ein Diakon als *lociservator*⁵²); doch unterschreiben 825 und 827 ein Anspald⁵³), 831 ein Gunfrid⁵⁴) als *clericus scabinus sanctae ecclesiae*. Von 838 bis 847 wird mehrfach ein Johannes *clericus et scavinus* genannt⁵⁵), der zwar nicht mehr den Zusatz *sanctae ecclesiae* in seinem Titel trägt, aber vielleicht ebenfalls noch ein bischöflicher Richter war. Danach gibt es unter den Schöffen in Lucca keine Geistlichen mehr⁵⁶). Wir haben schon hierin ein Indiz für den Übergang der Gerichtsbefugnisse vom Bischof auf den Grafen, aus dem sich auch die Verlegung der Placita in die *curtis ducalis* erklärt.

Von den sieben Placita zwischen 785 und 813 wurden sechs nur von Geistlichen geleitet, sei es vom Bischof selbst, sei es von seinen *lociservatores*⁵⁷); das siebte nennt als Vorsitzende *Allo dux una cum Iohanne episcopo*, obwohl der Bischof Partei ist und deshalb nur als Kläger auftritt, während er an Verhandlungsführung und Urteil keinen Anteil hat⁵⁸). Im Beistand waren die Geistlichen stets stark vertreten, mehrfach sogar in der Überzahl; sie werden gewöhnlich als

⁵⁰) Iacobus diac. 786; Austrifonsus diac. 786, 801/2, 807, 809; Raspert pbr. 800, 801/2; Agiprand archidiac. 801/2; vgl. Manaresi nn. 6, 7, 11, 15, 20. Die Stellung dieser Männer im Luccheser Domklerus geht schon daraus hervor, daß Iacobus Bischof wurde, Austrifons Archidiakon (Mem. Doc. V 2 nn. 395, 401, 404, vgl. 373, IV 2 n. 12).

⁵¹) Manaresi n. 9: Petrus diac., Fiducia cler. locipositi; vgl. Ficker 3, 202.

⁵²) Mem. Doc. V 2 n. 365.

⁵³) Mem. Doc. V 2 nn. 475, 487. Anspald nahm häufig an den Placita teil (Manaresi nn. 20, 26, 33, 44), erscheint als Testamentsvollstrecker (Mem. Doc. IV 2 app. n. 17), als Vogt des Bistums (ebd. n. 22), als *missus episcopi* bei Rechtsgeschäften (IV 2 n. 23, V 2 n. 536). Häufig Zeuge.

⁵⁴) Mem. Doc. V 2 nn. 512, 515. Testamentsvollstrecker (IV 2 n. 22, app. nn. 30, 32, V 2 n. 528), *rector* von S. Michele in Cipriano (IV 2 app. n. 13, V 2 nn. 469, 596), mehrfach Zeuge.

⁵⁵) Manaresi nn. 44, 51. Mem. Doc. V 2 nn. 539, 541, 558, 583. 848 hat wohl dieser Iohannes eine Urkunde in Pisa unterschrieben, s. u. Anm. 87. Ein Iohannes scavinus zu 825 in Mem. Doc. IV 2 app. n. 26, V 2 n. 471.

⁵⁶) Der von Ficker 3, 203, zum Jahre 909 angeführte *clericus notarius et scabinus* (Floripert) war im Comitatus Populonia tätig; Mem. Doc. V 2 n. 1113.

⁵⁷) Manaresi nn. 7, 11, 15, 16, 20, 26. Ficker 3, 197 ff.

⁵⁸) Manaresi n. 6.

geschlossene Gruppe vor den Laien aufgeführt, und sie haben vorzugsweise die Urkunden durch Unterzeichnung bekräftigt. Die Beistehenden werden als *sacerdotes et arimanni*, als *sacerdotes et filii ecclesiae* eingeführt. Mit Ausnahme der Urkunde von 785 sind die Gerichtsurkunden von Angehörigen des Domklerus geschrieben worden⁵⁹). Der Bischof greift selbst in die Verhandlungen ein, ist mehrfach Urteiler und Richter, unterschreibt mehrfach die Gerichtsurkunden selbst. Ein Vergleich mit den späteren Placita zeigt, daß die Ursache für dieses Vorherrschen des geistlichen Elementes nicht (oder höchstens in wenigen Fällen) im Streitgegenstand oder im Stand der streitenden Parteien gesucht werden kann. Gleiche Fälle sind später vor Gerichten verhandelt worden, in denen das Laienelement absolut vorherrschend war.

In den 15 Placita aus den Jahren 815–904 erscheint außer den Bischöfen nur einmal ein Angehöriger des Klerus, ein Subdiakon, im Vorsitz des Gerichts, aber als *missus* des Markgrafen, d. h. beauftragt von der weltlichen Gewalt⁶⁰). Im Beistand werden nur selten Kleriker erwähnt; sie sind beliebig unter die anderen Zeugen der Verhandlung eingereiht und nicht mehr als Gruppe hervorgehoben. Schon 815 waren die beiden Vorsitzenden *lociservatores* nicht mehr Geistliche; die Umstehenden werden nur als *arimanni* bezeichnet, auch wenn sich unter ihnen ein Kleriker befindet⁶¹); die Gerichtsurkunde ist ebenso wie die folgende von einem Laiennotar geschrieben. 822 führten zwei *scabini* den Vorsitz; beim abschließenden dritten Termin ist der Bischof zwar anwesend, wird aber als erster der Beisitzer erwähnt, unter denen sich vier Geistliche und 13 Laien befinden⁶²). Jener Wechsel, den wir schon bei der Betrachtung der Urkundenschreiber festgestellt haben, tritt hier erneut zu Tage: 813 zum letzten Mal ein ausgesprochen geistliches Gericht, 815 erstmals das ausgesprochene Laiengericht.

Nur der Bischof war nach 815 noch immer bei den Placita zugegen: er hat an 19 der 22 überlieferten Gerichtsentscheidungen teilge-

⁵⁹) Schreiber sind: Filippus pbr. (Manaresi n. 7). Richiprand subd. (nn. 11, 15, 16, 20, 26). Der Subdiakon Richiprand ist als *notarius s. ecclesiae* bezeugt, s. o. Anm. 36.

⁶⁰) s. o. Anm. 15.

⁶¹) Manaresi n. 29.

⁶²) n. 33.

nommen und fehlt lediglich 815, 840 und 853. Doch auch seine Stellung beim Placitum hat sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts verändert. Schon 822 wird er nur als Beisitzer aufgeführt. 844 erscheint er – als einziger Geistlicher unter den neun Vorsitzern und den zehn namentlich genannten Zeugen der Verhandlung – noch einmal aktiv im Vorsitz des Gerichts und hat auch die Gerichtsurkunde unterschrieben⁶³). Doch ist dies vielleicht nur aus der damaligen politischen Situation – Absetzung des Grafen Hagano und Rückkehr der 834 vertriebenen Grafenfamilie⁶⁴) – zu erklären. Die Entwicklung, die sich seit dem Placitum von 815 abzeichnet, scheint jedenfalls mit dem Placitum von 847 abgeschlossen, bei dem der Herzogshof erstmals als Gerichtsort genannt wird⁶⁵). Bei dieser Verhandlung werden wie bei allen späteren im Urkundenformular zwei Gruppen von Vorsitzenden unterschieden. Bischof und Markgraf, als Vertreter des Herrschers die eigentlichen Träger der Gerichtshoheit, und gegebenenfalls Vassen des Kaisers bildeten eine Art Ehrenpräsidium, das dem Gericht zweifellos größere Autorität und dadurch der Entscheidung mehr Gewicht verlieh; aber der tätige Vorsitz, die Leitung der Verhandlung ebenso wie die Findung und Verkündung des Urteils, lag bei einer Gruppe von Skabinen, von der auch der Befehl zur Beurkundung ausging⁶⁶). Diese eigentlichen Leiter der Gerichtsverhandlung und urteilenden Richter waren – sieht man von den nicht vergleichbaren Placita vor Königsboten ab⁶⁷) – 847 und 884 ein Gastalde oder Vicecomes zusammen mit mehreren Skabinen⁶⁸), 848, 851 und 873 die Skabinen allein⁶⁹), 904 ein *missus* des Markgrafen wiederum zusammen mit mehreren Schöffen⁷⁰).

⁶³) n. 47.

⁶⁴) Hofmeister, 332f. Falce, 232ff.

⁶⁵) Manaresi n. 51.

⁶⁶) Ficker 3, 196ff., hat den Placita aus Lucca und gerade der hier angeschnittenen Frage eine ausführliche Untersuchung gewidmet, in der er die dargelegten Verhältnisse durch viele Zitate (nach Mem. Doc. V 2/3; die entsprechenden Manaresi-Nummern hier Anm. 67–70) illustriert. Gemäß der anderen Fragestellung sind hier einige wenige Akzente anders gesetzt; im übrigen sei ganz auf die Erörterung bei Ficker verwiesen.

⁶⁷) Manaresi nn. 44, 57, 61, 69–71, 127.

⁶⁸) nn. 51, 94.

⁶⁹) nn. 52, 55, 73.

⁷⁰) n. 116.

Auch wenn der Markgraf wie der Bischof als höherer Richter nur dem Präsidium angehörte, bedeutete auch diese Veränderung der Gerichtspraxis eine Ausweitung seiner Zuständigkeit auf Kosten des Bischofs. Den tätigen Vorsitz hatten ja Männer inne, die von ihm abhängig und ihm verantwortlich waren. Für den *missus* von 904 oder die Gastalden braucht dies nicht näher aufgeführt zu werden. Für die Schöffen läßt bereits die Zugehörigkeit zu bestimmten Comitaten und Städten die Unterstellung unter den örtlichen Vertreter des Königs vermuten, der ja auch über ihre Auswahl wachte⁷¹⁾. Die Bezeichnung *scabinus N. comitis* bestätigt die Abhängigkeit vom Grafen wenigstens für einzelne Fälle⁷²⁾. In Lucca haben die Skabinen häufig als *missi* des Grafen Verwendung gefunden⁷³⁾. Schon beim Placitum von 813 war ein *Alais scafinus Pisanae civitatis missus* des Grafen Bonifaz⁷⁴⁾. Wenn wir aus dem reichen Urkundenbestand Luccas ersehen, daß das Namengut der in Lucca ansässigen *vassi imperatoris* von dem der Luccheser Schöffen- und Notarsfamilien geschieden bleibt, so haben wir hierin vielleicht einen indirekten Beleg für ein verschiedenes Vasallitätsverhältnis: die Skabinen und Notare waren Vasallen des Grafen, während die Königsvassen hinsichtlich ihres Vasallitätsverhältnisses mit diesem auf einer Stufe standen⁷⁵⁾.

Die Ablösung der geistlichen Notare durch Laiennotare, die Ablösung der Schöffen geistlichen Standes durch Laien, die Ersetzung eines stark mit Geistlichen besetzten Gerichtes durch das Laiengericht, die Verdrängung des Bischofs aus der Stellung eines urteilenden Richters in die eines während der Verhandlung nicht tätig in Erscheinung tretenden Präsidenten, der Übergang der Verhandlungsleitung und des Urteils an die Funktionäre des Grafen – alle diese Erscheinungen

⁷¹⁾ Ficker 3, 215ff. F. L. Ganshof, Charlemagne et l'administration de la justice dans la monarchie franque, in: Karl der Große 1 (Düsseldorf 1965) 400f. Die in der italienischen Rechtsgeschichte eingeführte Unterscheidung von *scavini civitatis*, *scavini de comitatu* und *scavini de vico* ist kaum zutreffend; vgl. zuletzt V. Fumagalli, Un territorio piacentino nel secolo IX: i „finis Castellana“, QFIAB 48/1968, 20f. mit Lit.

⁷²⁾ Ficker 3, 216. Ganshof, 401 Anm. 49.

⁷³⁾ Z. B. Mem. Doc. V 2 nn. 861, 884, 925, 941, 947, 968, 1199, 1214.

⁷⁴⁾ Manaresi n. 26, vgl. n. 60.

⁷⁵⁾ Z. B. Hofmeister, Markgrafen, 337ff. Zu den Königsvassen und den Schöffen- und Notarsfamilien künftig H. Schwarzmaier, dem ich hier Hinweise verdanke.

gehören eng mit der Verlegung eines Teils der Placita in die *curtis duca-*
lis zusammen. Sie bezeichnen einen Prozeß, in dessen Verlauf der Bi-
schof viel von seinen öffentlichen Rechten an den Grafen verlor. Die-
ser Prozeß mag schon bald nach der fränkischen Eroberung begonnen
haben, da sich die langobardische Führungsschicht in starkem Maße in
die Kirche zurückgezogen hatte⁷⁶) und deshalb eine Beschränkung der
bischöflichen Gewalt⁷⁷), eine Kontrolle der Kirche zugleich eine Stär-
kung der Frankenherrschaft bedeutete. Die karolingischen Kapitula-
rien lassen deutlich erkennen, daß diese Entwicklung vom König mit-
gewollt war und von ihm mit vorangetrieben wurde⁷⁸). Mächtige
Grafen – wie der Herzog von Tuszien in Lucca – waren stark genug,
die Möglichkeiten voll zu verwirklichen, die ihnen die Verfügungen
des Herrschers in die Hand gaben; und sie werden oft genug da-
rüber hinausgegangen sein. Wir haben bereits erwähnt, daß sich die
kirchlichen Notare, die auch von der karolingischen Gesetzgebung be-
rücksichtigt wurden, in vielen Städten Oberitaliens halten konnten,
während sie in Lucca, wo sie zunächst eine größere Bedeutung hatten
als in anderen Städten, im Laufe der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts
völlig verdrängt worden sind⁷⁹). Daß die Entwicklung in Lucca und
Pisa derjenigen in anderen Städten der Toskana voraus war⁸⁰), zeigt

⁷⁶) K. Schmid, Anselm von Nonantola, olim dux militum – nunc dux mona-
chorum, QFIAB 47/1967, bes. 96ff. Umfassender ders. in einem vom Deutschen
Historischen Institut in Rom am 18. 10. 1965 veranstalteten Vortrag: „Die
Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken.“

⁷⁷) O. Bertolini, I vescovi del „regnum Langobardorum“ al tempo dei
Carolingi, in: Vescovi e diocesi in Italia nel medioevo, Atti del II Convegno di
storia della Chiesa in Italia (Padova 1964) = Italia sacra 5, 1ff., hat vielleicht
eine besondere Situation nach der Eroberung des Langobardenreiches zu sehr
verallgemeinert; keinesfalls dürfen seine Ergebnisse auf die spätere Zeit über-
tragen werden. Vgl. auch J. Fischer, Königtum, Adel und Kirche im König-
reich Italien (Bonn 1965) 52ff.

⁷⁸) Dabei sind die Mantuaner Kapitularien König Bernhards (813–17), die
Gesetze Ludwigs des Frommen von 818/19 und die Bestimmungen Kaiser
Lothars aus Olona (823) von besonderer Bedeutung; vgl. u. S. 36ff.

⁷⁹) Für die im Liber Papiensis Karl d. Gr. zugeschriebene Bestimmung: *Ut
nullus presbiter cartam scribat* (MGH LL 4, 504 nr. 95), habe ich in den Capitu-
larien kein Gegenstück gefunden.

⁸⁰) Mem. Doc. V 2 nn. 410 (Luni 816: Johannis pbr. not. s. Lunensis eccl.),
477, 478, 500 (Cornino 826, 830: Perto pbr. not.). Vgl. Anm. 56.

wohl, wie stark sie auch vom Grafen oder Herzog vorangetrieben wurde, dessen Ausgangspunkt und Machtbasis ja in diesen beiden Städten lag.

Dem karolingischen Herzog in Tuszien gelang es auch, den kirchlichen Besitz innerhalb seines Machtbereiches einer Kontrolle zu unterwerfen. Bekanntlich mußte bei der Vertauschung von Liegenschaften einer kirchlichen Institution durch ausgesuchte Männer festgestellt werden, daß die Kirche bei diesem Tausch ein vorteilhaftes Geschäft gemacht hatte. Im ersten Drittel des 9. Jahrhundert war es in Lucca allein der Bischof, der hierzu Männer seines Vertrauens als *missi* aussandte; oft handelte es sich um Angehörige des Domklerus⁸¹). In drei Urkunden von 839 erscheinen neben den *missi* des Bischofs erstmals *missi* des Grafen, um die Gütertransaktionen des Bischofs zu begutachten⁸²); seit 850 wirken diese *missi comitis* oder *missi ducis* ganz regelmäßig neben den *missi episcopi* bei den Tauschgeschäften des Bistums mit⁸³). Der Herzog hat damit eine Kontrolle über die Grundstückstransaktionen der Kirche bekommen, was wiederum einen Machtzuwachs innerhalb seines Amts- und Herrschaftsgebietes bedeutete und die Selbständigkeit des Bischofs weiter verringerte.

Werfen wir noch einen Blick auf das wesentlich spärlichere Urkundenmaterial aus Pisa⁸⁴), um zu sehen, wie weit sich das, was wir

⁸¹) Vgl. R. Endres, Das Kirchengut im Bistum Lucca vom 8. bis 10. Jh., Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 14/1918, 249f. Tauschurkunden bis 839: Mem. Doc. V 2 nrn. 236, 269, 314, 328, 339, 341, 343, 353, 358, 360, 364, 384, 401, 416, 431, 443, 448, 455, 497, 536, 537, 549.

⁸²) nn. 552, 562, 563. Sie fehlen wiederum in nn. 567, 570, 581, 585, 615, 631 (?), 688, 707.

⁸³) nn. 678, 695, 719, 724, 730, 765, 766, 790, 798, 808, 834, 835, 843-845, 849, 861, 864, 872, 873, 884, 885, 890, 906, 925, 934 (?), 936, 941, 943, 945-947, 968, 1027, 1032, 1038, 1043, 1044, 1051, 1129, 1199, 1214, 1231-1233, 1239, 1243. In n. 759 nur *missi imperatoris*, in nn. 839, 840, 1200 nur *missi episcopi*, in nn. 1020, 1021, 1027 *missi episcopi* und *boni homines*, n. 1190 nur *boni homines*. Vgl. Hofmeister, Markgrafen, 336f., 406.

⁸⁴) Hier ist lediglich das im Regestum Pisanum, ed. N. Caturegli (Roma 1938) = Reg. Chart. It. 24, vereinigte Material herangezogen worden. Von den 17 dem 9. Jh. zugewiesenen Stücken sind dort allerdings neun (nn. 15, 16, 17, 21, 22, 24, 28, 29, 30) falsch datiert worden. Vgl. G. B. Picotti, Osservazioni sulla datazione dei documenti privati pisani anteriori al secolo XII, Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa 1946, Lettere, storia e filosofia fasc. I-II;

in Lucca beobachtet haben, auch auf diese Stadt übertragen läßt. Es scheint, daß die Notare geistlichen Standes in Pisa längst nicht die Rolle gespielt haben, die ihnen in Lucca zukam; jedenfalls haben sich aus Pisa nur Urkunden von Laiennotaren erhalten⁸⁵). Dagegen werden bei einem Placitum von 796 auch in Pisa *locipositi* bzw. *scabini* der Bischofskirche genannt, die zusammen mit dem Bischof und einem Laienschöffen zu Gericht sitzen⁸⁶). Später sind Geistliche als Skabinen in Pisa nicht mehr nachzuweisen; der *Iohannes clericus scabinus*, der 848 als Zeuge unterschrieb, dürfte mit dem uns schon bekannten Mann aus Lucca identisch sein, der dort von 838 bis 847 mehrfach zu belegen ist⁸⁷). Wie die frühkarolingischen Placita in Lucca war auch das Pisaner Placitum von 796 ein stark mit Geistlichen besetztes Gericht: den Vorsitz führten der Bischof, zwei *lociservatores* der Bischofskirche und ein *scabinus de Pisa*, im Beistand waren die Geistlichen mit höheren Weihegraden in der Überzahl. Da bei dem nächsten aus Pisa überlieferten Placitum von 858 der erste Termin vor den Königsboten *in sala olim Aganoni comiti* abgehalten wurde, der zweite vor dem Bischof im Bischofshof⁸⁸), können wir mit Grund vermuten, daß das Gericht 796 wohl ebenfalls im Bischofshof tagte. Dagegen herrschte beim Placitum von 858 das Laienelement eindeutig vor; nur beim zweiten Termin werden Geistliche unter den Beisitzern genannt, wobei dem Bischof zusammen mit dem Gastalden zwar das Präsidium zufiel, aber die eigentliche Leitung der Verhandlung auch hier bei den Skabinen lag. Daß die Königsboten in einem Haus Gericht hielten, das dem nach 834 eingesetzten und vor 845 wieder abgesetzten Grafen Hagano gehört hatte, berechtigt uns zu der Vermutung, daß schon unter Hagano im Haus des Grafen Placita stattfinden konnten. Zwar war sein Haus in Pisa bei

auch ders., I vescovi pisani del secolo IX, in: Miscellanea G. Mercati 5 (Città del Vaticano 1946) = Studi e testi 125, bes. 211ff. Eine Edition der Pisaner Urkunden bis 1200 wird von Prof. C. Violante und seinen Schülern besorgt; die ersten Bände sind im Druck.

⁸⁵) Allerdings hat Caturegli in n. 7 (= Cod. dipl. Longobardo 1 n. 124) einen *notarius s. ecclesiae* (vgl. Bresslau, Handbuch 1, 589 Anm. 1) nur als „not.“ aufgenommen, sodaß vielleicht mit weiteren Auslassungen zu rechnen ist.

⁸⁶) Manaresi n. 9, dazu Ficker 3, 202.

⁸⁷) Caturegli n. 28, vgl. o. S. 15 Anm. 55.

⁸⁸) Manaresi n. 62. Zur Topographie Schneider, Reichsverwaltung, 236ff. Brühl, Fodrum, 366 Anm. 69, 487 mit Anm. 182.

seinem Sturz zweifellos dem Fiskus zugeschlagen worden und deshalb 858, als die Königsboten dort Gericht hielten, Königsgut. Aber auf Grund der Beobachtungen in anderen Städten können wir sagen, daß man in der *sala olim Aganoni comiti* nicht Gericht gehalten hätte, ohne daß hierfür eine Tradition bestand. Die Kontrolle des Markgrafen über Grundstückstransaktionen der Bischofskirche wird in Pisa durch Urkunden von 883, 909 und 910 belegt; doch fehlen Vergleichsstücke aus der voraufgehenden und der folgenden Zeit⁸⁹⁾. Die wenigen Anhaltspunkte, die wir haben, lassen jedenfalls auf eine parallele Entwicklung in Pisa und Lucca schließen.

An wichtigen Einrichtungen des öffentlich-staatlichen Lebens ließ sich in Lucca und auch in Pisa eine Ausdehnung der Befugnisse und der Macht des Grafen ablesen, die zugleich eine Minderung der weltlichen Gewalt des Bischofs bedeutete. Im Verlaufe dieses Prozesses ist die *curtis ducalis* in Lucca als Gerichtsort in Konkurrenz zum Bischofshof getreten. Wir haben den ersten gesicherten Beleg für ein Placitum im Herzogshof aus dem Jahr 847, d. h. aus einer Zeit, in der die Ausbildung des karolingischen Dukats in Tuszien und damit auch die hier verfolgten Entwicklungen zu einem gewissen Abschluß kamen. Doch besteht Grund zur Vermutung, daß das Haus des Grafen zumindest in Pisa schon vorher als Gerichtsort gedient hatte. Läßt sich der Zeitpunkt, von dem an der Graf von Lucca *Placita intra potestatem suam* abhalten konnte, noch genauer eingrenzen? Wir haben gesehen, daß die Gerichtspraxis in Lucca zwischen 813 und 815 eine Änderung erfahren hatte; wir haben ferner festgestellt, daß zwischen 813 und 815 das Vorherrschen der kirchlichen Notare zurückging und daß wir Schöffen mit höherem Weihegrad nach 809, Notare mit höherem Weihegrad nach 813 in Lucca nicht mehr nachweisen können. Die Frage, ob die *Placita* von 815 und 822, die diese Veränderungen erstmals hervortreten lassen und die ohne genauere Bestimmung des Gerichtsortes überliefert sind, nicht schon an einem neuen Gerichtsort stattgefunden haben, ist deshalb berechtigt. Dennoch dürfte gerade die Tatsache, daß der Gerichtsort in der Urkunde nicht genauer bestimmt wurde, gegen eine Neuerung sprechen. Den karolingischen *Placita* aus dem ersten Drittel oder auch der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts fehlt eine

⁸⁹⁾ Caturegli nn. 17 (gehört nicht zu 803, sondern zu 883), 33, 34 (S. 19 Z. 20 stellt [*Stefano presb. direxit mis] eos suos* zweifellos eine falsche Ergänzung dar).

Präzisierung des Gerichtsortes häufig; der Name der Stadt war ausreichend. Wenn sich seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine Spezifizierung des Gerichtsortes durchgesetzt hat und diese im Verlauf der Zeit immer detaillierter wird, so dürfte sich gerade hierin die Tatsache ausdrücken, daß der traditionelle Ort des Placitums immer mehr seine Verbindlichkeit verlor. Der um 814 festzustellende Einschnitt dürfte deshalb für die Verlegung einzelner Placita in die *curtis ducalis* noch nicht ausschlaggebend gewesen sein. Beachtung verdient dagegen jene Zäsur, die wohl mit der Absetzung des Markgrafen Bonifaz und der Einsetzung des Hagano in Verbindung zu bringen ist. Denn unter Hagano werden ja nicht nur die kirchlichen Notare erstmals in den Hintergrund gedrängt: Hagano hat in Lucca erstmals, wenn auch noch nicht regelmäßig, seine *missi* zu Grundstücksvertauschungen des Bischofs geschickt, und überdies hat er vielleicht in Pisa bereits in seinem Haus Gericht gehalten. Was unter ihm begonnen hatte, kam unter seinem Nachfolger Adelbert zwischen 845 und 850 zum Abschluß: die völlige Ablösung geistlicher Notare und Schöffen durch Laien, die Kontrolle über die Verwaltung des Kirchengutes. Aus dem Grafen von Lucca und Pisa mit den erweiterten Befugnissen eines Markgrafen war damals auch nach anderen Kriterien der karolingische Herzog von Tuszien geworden⁹⁰).

884 ist der Herzogshof von Lucca zum letzten Mal als Ort des Placitums bezeugt. Die Überlieferung für die folgenden Jahrzehnte ist spärlich: bis 941 sind aus Lucca nur zwei Placita bekannt, von denen das eine 904 im Bischofshof und das andere 915 in S. Frediano abgehalten wurden⁹¹). Wie schon erwähnt, hatte sich die *curtis ducalis* jedoch gegen Ende des 9. Jahrhunderts zu einer glänzenden Residenz entwickelt, in der Ludwig III. und Berengar I. bei ihrem Aufenthalt in Lucca zu Gast waren. Nach dem Tode des Herzogs Adelbert (†915) soll dessen Gemahlin Berta dort wie eine Königin geschaltet haben⁹²). Unter Berta (†926) und ihrem Sohn Wido († um 929/30) hat der Her-

⁹⁰) Lit. Anm. 64.

⁹¹) Manaresi nn. 116, 127.

⁹²) C. G. Mor, in: Diz. biogr. degli Italiani 9 (1967) 431ff. mit Lit. R. Hiestand, Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jh. (Zürich 1964) 108ff. H. Löwe, in: Wattenbach – Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger H. 4 (Weimar 1963) 423f.

zogshof nichts von seinem Glanz und seiner Bedeutung eingebüßt; wenn die Serie der Placita hier spärlicher wird, dürfte sich darin die Abwesenheit und Machtlosigkeit des Königs spiegeln⁹³). 941 wurde in der ehemaligen Herzogspfalz wiederum Gericht gehalten, doch diese war inzwischen eine Pfalz des Königs geworden und ist dies bis zu ihrer Zerstörung im Investiturstreit geblieben⁹⁴).

Um diesen Wechsel zu verstehen und zugleich die tiefgreifende Umwälzung zu erfassen, die sich in Lucca unter König Hugo vollzog, müssen wir kurz auf das Verhältnis König Hugos zur Markgrafenfamilie eingehen⁹⁵). Um oder kurz vor 900 hatte sich Hugos Mutter Berta in zweiter Ehe mit dem Herzog Adelbert von Tuszien vermählt. Dieser Ehe sind die Kinder Wido, Lambert und Ermengard entsprossen. Wido war Markgraf in Tuszien und durch seine Ehe mit Marozia auch in Rom von großem Einfluß; Ermengard hatte durch ihre Ehe mit Adelbert von Ivrea eine entscheidende Position in den Machtverhältnissen Oberitaliens. In den frühen Diplomen Hugos hat sie mehrfach interveniert und wurde hierbei vom König als seine Schwester apostrophiert⁹⁶). Nun erfahren wir von Liudprand, daß ein Gerücht umging, dem das Alter Bertas Vorschub leisten mußte: sie habe dem Markgrafen keine Kinder mehr geboren, sondern Geburten simuliert und die Kinder Wido, Lambert und Ermengard untergeschoben, um die Fortführung der Dynastie und ihrer Herrschaft zu sichern⁹⁷). Liudprand hat eine Erklärung für dieses Gerücht, die er aber ausdrücklich als seine eigene Vermutung kennzeichnet: König Hugo habe das Gerücht selbst in Umlauf gebracht, um die Witwe seines Halbbruders Wido, die Rö-

⁹³) Eine Zunahme der Placita mit den jeweiligen Italienzügen der deutschen Könige läßt sich für die Ottonen- und Salierzeit sehr deutlich beobachten, wobei das Itinerar auch auf die regionale Streuung der Placita von Einfluß ist. Ähnliche Beobachtungen sind in der Zeit zwischen 875 und 962 möglich; so ist beispielsweise das Fehlen aller Placita zwischen 887 und 890, 923 und 927, 945 und 962 für die politische Situation, vor allem für die Schwäche des Königtums, bezeichnend.

⁹⁴) S. o. S. 8.

⁹⁵) H. Keller, *Bosone marchese di Toscana*, in: *Diz. biogr. degli Italiani* 10 (im Druck) mit Lit.

⁹⁶) *I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II e di Adalberto*, ed. L. Schiaparelli (Roma 1924) = *Fonti per la storia d'Italia* 38 nn. 2, 21, vgl. nn. 24, 27, 29. Vgl. Keller, *Struktur der Königsherrschaft* (wie Anm. 3) 176, 210.

⁹⁷) *Liudprandi Antapodosis* III 47, ed. Becker, 99.

merin Marozia, heiraten zu können. Ob Liudprands Vermutung zutreffend war, können wir nicht mehr feststellen. Dagegen können wir noch erkennen, daß Hugo dieses Gerücht benutzte, um sich das Erbe des Herzogs von Tuszien zu sichern. Während er Ermengard 930 noch als seine Schwester anerkannte, verbot er Lambert, sich als Bruder des Königs zu bezeichnen. Es scheint, daß Hugo zu diesem Zeitpunkt noch nicht an eine Absetzung Lamberts dachte, sondern lediglich durchsetzen wollte, daß Lambert seine Stellung nicht als von Adelbert und Berta ererbt, sondern als vom König verliehen ansah⁹⁸⁾. Lambert bestand darauf, daß er ein Halbbruder des Königs sei, und trug bei einem Gottesurteil sogar den Sieg davon; doch Hugo ließ ihn blenden und machte seinen leiblichen Bruder Boso zum Markgrafen. Der umstrittene Erbe Bertas war damit durch einen echten Erben ersetzt. Doch nach wenigen Jahren verlor auch Boso seine Stellung in der Toskana und wurde aus Italien vertrieben⁹⁹⁾. Hugo trat nun selbst in das Erbe seiner Mutter ein; das Amt des Markgrafen gab er seinem illegitimen Sohn Hubert, der keinen Rechtsanspruch auf das Erbe der tuszischen Herzöge erheben konnte. Mit diesen dynastischen Ereignissen – der Absetzung Lamberts zwischen 930 und 932, der Absetzung Bosos Ende 936 – sind in Lucca wichtige Veränderungen verknüpft. Es liegt auf der Hand, daß die Herzogspfalz auf diesem Wege in den Besitz des Königs übergang und sie deshalb 941 als *curtis domni Hugoni regis* bezeichnet werden konnte. Die *scabini* von Lucca, die man als Funktionäre des Herzogs bezeichnen kann, werden in diesen Jahren durch

⁹⁸⁾ Hugos Vorgehen war möglicherweise nur gegen Lambert gerichtet. Nicht nur hatte der König Bertas Tochter Ermengard ausdrücklich als seine Schwester anerkannt, sondern er machte auch Ermengards Sohn Anskar fast gleichzeitig mit der Absetzung Bosos zum Markgrafen von Spoleto. Sollte Anskar auf diese Weise abgefunden werden für seinen Verzicht auf die Markgrafenwürde in der Toscana, die er nicht nur als Verleihung des Königs, sondern als eigenes Erbe hätte auffassen können? Vgl. Hofmeister, Markgrafen, 420. V. Fumagalli, in dieser Zs. S. 85 ff.

⁹⁹⁾ Ein *inclitus comes* Boso schenkte um 940 Güter im Gebiet von Vienne an das Kloster St.-Barnard-de-Romans, das Hugo als Markgraf wiederhergestellt und – wohl als Laienabt – regiert hatte. Da der König außerdem in demselben Gebiet begütert war, ist die Identifizierung des *inclitus comes* Boso mit dem Bruder König Hugos von allen bisherigen Vorschlägen der wahrscheinlichste. Cartulaire de Saint-Barnard de Romans, ed. C. U. J. Chevalier (Romans 1898) nn. 14 und 6. Keller, Bosone, mit Lit.

iudices domni regis ersetzt. 930 sind die ersten Königsrichter in Lucca bezeugt, 936 letztmals ein Skabin¹⁰⁰). Die *missi ducis*, die unter Boso bis 936 noch regelmäßig die Grundstückstransaktionen des Bistums begutachteten, werden von 938 an – sehen wir von einer Ausnahme 970 ab – nicht mehr genannt¹⁰¹). Die Urkunden werden von 930 an häufig von *notarii domni regis* geschrieben¹⁰²). In der Zeche von Lucca ließen Hugo und Lothar gemeinsam – d. h. zwischen 931 und 947 – Münzen schlagen, nachdem dort seit Ludwig dem Frommen nicht mehr geprägt worden war¹⁰³). Durch diese Maßnahmen wurde die Position des Mark-

¹⁰⁰) Pawiński (wie Anm. 24) 12f. Ficker 3, 18; dagegen E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte 2 (Leipzig 1909) 200f., bes. Anm. 26, dessen Einwand allerdings durch prosopographische Untersuchungen leicht zu widerlegen ist. Vgl. R. H. Bautier, L'exercice de la justice publique dans l'empire carolingien, Ec. des Chartes, Positions des thèses 1943, 13; ders., I „iudices palatii“ nel Regnum Italiae dalla fine del sec. VIII alla metà del sec. X, demnächst in: Pavia capitale di regno, Atti del IV Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Pavia 9. – 14. 9. 1967.

¹⁰¹) Hofmeister, 406 mit Anm. 3. *Missi marchionis + missi episcopi*: Mem. Doc. V 2 nn. 1421, 1424. Andere Urkunden über Grundstücksvertauschungen von 938 bis 1000: Mem. Doc. V 2 nn. 1252–1256, 1263, 1267, 1274, 1280, 1283, 1299, 1305, 1312, 1318, 1328, 1332, 1333, 1337, 1341, 1344, 1345, 1351–1354, 1356, 1357, 1359, 1369, 1375, 1378, 1379, 1384, 1385, 1387, 1388, 1390–1394, 1396, 1402, 1415, 1418, 1421, 1422, 1524, 1425, 1437, 1442, 1444, 1450, 1451, 1455, 1456, 1458, 1461, 1463, 1468, 1475, 1477, 1478, 1483, 1484, 1488, 1490, 1492, 1498, 1504, 1508, 1510, 1511, 1521, 1559, 1575, 1578, 1607, 1610, 1611, 1623, 1625, 1772, 1655, 1690, 1696, 1704, 1744, 1756.

¹⁰²) Mem. Doc. V 3 nn. 1221–1223, 1228, 1230–1232, 1234, 1235, 1237, 1240–1242, 1244, 1245, 1247, 1248, 1250–1269, 1271–1274, 1276–1283, 1285–1288, 1290–1302 usf. Ein *Petrus not. dni. imperatoris* als Zeuge schon 919 (n. 1186), andere Königsnotare als Zeugen erst wieder seit 930. Ficker 2, 70f. Redlich, 21f. Bresslau 1, 624f. de Bouard, 162. G. Arnaldi, Pavia e il „Regnum Italiae“ dal 774 al 1024, demnächst in: Pavia capitale di regno (wie Anm. 100).

¹⁰³) D. Massagli, Della zecca e delle monete di Lucca, in: Mem. Doc. XI 2 (Lucca 1870) 174. Die ebd. und S. 18ff. Karl d. Kahlen zugewiesenen Carlusrex-Fr(ancorum)-Münzen beziehen sich auf Karl d. Großen; so schon in: Corpus nummorum Italicorum II (Roma 1929) 60. Vgl. Ph. Grierson, Money and Coinage under Charlemagne, in: Karl der Große 1 (Düsseldorf 1965) 513–518; ders., La zecca di Pavia e la circolazione monetaria nella Lombardia nell'alto medioevo, demnächst in: Pavia capitale di regno (wie Anm. 100), wo auch die Zeche von Lucca behandelt wird. Der im Corpus nummorum Italicorum II, 60f., publizierte Denar: (Lotharius) IMPERATOR / MAINFRIDUX, LUCA

grafen geschwächt, die Präsenz des Königtums verstärkt. Wie der König nicht versuchte, die alte Königspfalz in der Stadt wieder zu Ansehen zu bringen oder eine neue neben der Herzogspfalz zu gründen, sondern den Hof des Herzogs zum Königshof machte, so hat er auch im Falle der Notare und Richter nicht neue Kräfte nach Lucca gebracht, sondern vorhandene an das Königtum gebunden. Die *iudices regis* und *notarii regis* stammten aus alten Luccheser Schöffen- und Notarsfamilien; doch aus den Vasallen des Herzogs sind Vasallen des Königs geworden. So hat Hugo seine Herrschaft nicht nur auf eine Erneuerung der alten Königsrechte gegründet, sondern in die neue Grundlage seines Königtums ist die Machtposition des karolingischen Herzogs von Tuszien in wichtigen Teilen eingebaut worden.

Bezeichnenderweise ist auch dieses Mal der Umschwung in Lucca und Pisa gleichzeitig erfolgt, während sich in den anderen Städten der Toskana die Neuerungen mit einer gewissen Verzögerung durchgesetzt haben¹⁰⁴). In Pisa sind von 934 an nur noch *iudices regis*, keine *scabini* mehr bezeugt. Auch in Florenz läßt sich ein *iudex domnorum regum* erstmals 934 belegen, doch ist ein *Petrus notarius et scabinus* noch 941, 964 und 967 nachzuweisen. In Siena werden 946 Königsrichter und ein Skabin nebeneinander genannt. In Pistoja erscheint der erste Königsrichter 940, der letzte Skabin 944. Zumindest neben dem Markgrafen oder dem Grafen gewinnt der König hierdurch überall Einfluß¹⁰⁵). Wie in Lucca hielten die Könige Hugo und Lothar 941 auch in Pisa im „Königshof“ ein Placitum ab¹⁰⁶); auch hier ist dieser Königshof als

wirft Probleme für die Reihe der tuszischen Markgrafen auf, die hier nicht behandelt werden können; das Stück gehört jedenfalls in die Zeit vor dem Tode Ludwigs d. Frommen.

¹⁰⁴) Ficker 3, 17ff.; vgl. Mayer (wie Anm. 100). Schneider, Reg. Volat. (wie Anm. 29) nn. 24, 27, 31, 38; ders., Regestum Senese 1 (Roma 1911) = Reg. Chart. It. 8 n. 12; R. Piattoli, Le carte della canonica della cattedrale di Firenze (Roma 1938) = Reg. Chart. It. 23 nn. 10-12, 14, 16. Caturegli, Reg. Pis. (wie Anm. 84) nn. 38-43. Q. Santoli, Il Libro Croce di Pistoia (Roma 1939) = Reg. Chart. It. 26 nn. 45, 118, 74, 44, 9, 7, 161.

¹⁰⁵) Die Frage, ob König Hugo die Stellung des Markgrafen auch dadurch geschwächt hatte, daß er für die einzelnen Grafschaften eigene Grafen ernannte, bedarf noch einer genauen Klärung. Vgl. vorläufig R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 1 (Berlin 1896) 102f. Hofmeister, 409f. Falce, 99f. Ein Graf Rudolf in Pisaner Urkunden zuerst 949, Caturegli nn. 44, 45.

¹⁰⁶) Manaresi n. 140. Schneider, Reichsverwaltung, 236f. liest *subtus vicus*

palatium imperatoris in späterer Zeit noch mehrfach Gerichtsort gewesen. Da wir vorher nie von einem Königshof in Pisa hören und die Königsboten 858 in der *sala olim Aganoni comiti* zu Gericht saßen, ist vielleicht auch hier ein Herzogshof vom König als seine Pfalz übernommen worden¹⁰⁷).

Man kann wohl kaum bezweifeln, daß die Existenz einer *curtis ducalis* in Lucca wie in anderen Städten auf die Langobardenzeit zurückgeht¹⁰⁸). Schon der Name weist ja auf die langobardischen Verhältnisse hin. Aber es wäre falsch, die Funktion des Herzogshofes in karolingisch-nachkarolingischer Zeit unmittelbar aus langobardischen Institutionen abzuleiten. Wie wir gesehen haben, ist die *curtis ducalis* in Lucca erst zu einem Zeitpunkt Gerichtsort geworden, zu dem die Amtsgewalt des Markgrafen, des *dux Tusciae*, eine Ausweitung erfahren hatte und die Ausbildung des karolingischen Dukats Tuszien die entscheidende Akzentuierung erhielt. Als König Hugo die Macht des tuszischen Herzogs verkleinerte und sich selbst eine starke Position in der Toskana schuf, verschwand die *curtis ducalis* als Gerichtsort: sie wurde zum Königshof. Die Funktion des Herzogshofes im karolingischen und nachkarolingischen Lucca ist also nicht ein Überrest aus langobardischer Zeit, sondern sie ist gebunden an die Stellung und die Befugnisse des karolingischen Herzogs in Tuszien. Ein Blick auf die anderen Herzogshöfe, die im 9. und 10. Jahrhundert zur Abhaltung der *Placita* dienten, wird zeigen, daß diese Aussage nicht nur für Lucca gilt.

In Mailand¹⁰⁹) wurde das *Placitum* ursprünglich wohl ebenfalls im Bischofshof oder in einer der anderen erzbischöflichen Besitzungen abgehalten. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts kam die *curtis ducatus* als Gerichtsort hinzu, die in der ersten Hälfte des 10. Jh. allein

que Topia vocatur, doch ist Manaresis Lesung *subtus vites* vorzuziehen, da *topia* eine Weinlaube bezeichnet; vgl. G. Giulini, *Memorie spettanti alla storia . . . di Milano* 1² (Milano 1854) 485. Über die späteren *Placita* in der Pisaner Pfalz s. u. S. 62f.

¹⁰⁷) Schneider, a. a. O. Brühl (wie Anm. 88).

¹⁰⁸) Brühl, 363ff. mit Lit.

¹⁰⁹) Zur Geschichte Mailands, zu den hier erwähnten Personen, Kirchen und Orten die *Storia di Milano*, voll. 2 und 3 (Milano 1954), die jetzt durch einen Registerband (*Indice*, Milano 1966) erschlossen ist.

als Ort des Placitums nachzuweisen ist. 941 wird sie zum letzten Mal erwähnt. Neben kirchliche Besitzungen traten seit der Ottonenzeit als Gerichtsort Häuser des städtischen Adels.

Betrachten wir zunächst die Placita-Orte in kirchlichem Besitz. Zwischen 823 und 840 hielt Graf Leo eine Gerichtssitzung ab *in domum basilicae s. Nazarii foris muro civitatis Mediolanium*, d. h. in einem Haus bei S. Nazaro maggiore vor der Porta Romana, das ohne Zweifel dem Bistum gehörte¹¹⁰). 844 tagte das Gericht, auf Anweisung des Erzbischofs gehalten und vom Grafen Johannes und dem Viztum Gunzo geleitet, *in clausura s. Ambrosii foris civitate Mediolanum*¹¹¹). Das Wort *clausura* meint hier kaum das Mönchskloster bei S. Ambrogio, sondern Gebäude des Erzbischofs. Dies geht aus dem Placitum von 896 hervor, das in Anwesenheit des Kaisers Lambert *ad monasterium sancti et Christi confessoris Ambrosii, hubi eius umatum corpus requiescit, in domum eiusdem s. Mediolanensis ecclesie, in laubia eiusdem domui* stattfand. Die gleiche Stelle ist wohl genannt, wenn Otto I. und Otto II. 972 zu Gericht saßen *ad monasterio s. Ambrosii in laubia copate Reges ecclesie*¹¹²). Der Gerichtsort bei S. Ambrogio war der Bischofshof bei der Basilika.

Auch der Bischofshof innerhalb der Stadtmauern hat als Gerichtsort gedient. Ganz eindeutig sind die Ortsangaben eines Placitums von 1021: *civitate Mediolanum ad brolito domui s. Ambrosii in caminata maiore prope baneum dicitur Stuva*¹¹³). Im Vergleich erkennen wir, daß an dieser Stelle auch andere Placita abgehalten worden sind. 859 tagte das Gericht des Erzbischofs *in caminata solario eidem domui s. Ambrosii*; 874 fand das Placitum statt *civitate Mediolanum in episcopio s. Mediolanensis ecclesie*¹¹⁴). Das *episcopium*, die *domus s. Ambrosii*, war der Bischofshof innerhalb der Mauern beim Broletto.

¹¹⁰) Manaresi n. 45; für n. 34 (822) fehlt die Angabe der Gerichtsstätte. Historischer Plan mit Erläuterungen bei A. Fumagalli, *Le vicende di Milano durante la guerra con Federico I imperatore* ²(Milano 1854) n. 10 und S. 239.

¹¹¹) Manaresi n. 48. Fumagalli nn. 92 und bbb, dazu S. 270f. Zu *clausura* vgl. Manaresi n. 40 (*infra claustra s. Parmensis ecclesiae*, wo es sich eindeutig um das *episcopium* handelt).

¹¹²) Manaresi nn. 101, 171. Zur Klosterpfalz bei S. Ambrogio Brühl, 411, 488f., 499f.

¹¹³) Manaresi n. 308. Fumagalli nn. 17, m, n, dazu S. 242f.

¹¹⁴) Manaresi nn. 64, 78.

Aus diesen Belegen dürfte hervorgehen, daß auch in Mailand das Placitum ursprünglich in bischöflichen Häusern abgehalten wurde, wobei man allerdings zwischen dem Bischofshof innerhalb und außerhalb der Stadt wechselte und gelegentlich sogar ein Haus bei einer anderen Kirche des Erzbistums verwendete. Bei diesen Placita war der Erzbischof entweder selbst anwesend oder er gab den Auftrag zur Abhaltung des Placitums. Nur in dem zwischen 823 und 840 beurkundeten Placitum wird dies nicht erwähnt; doch können wir aus anderen Gerichtsurkunden der frühen Karolingerzeit sehen, daß der Passus über den Auftrag oder die Erlaubnis des Bischofs damals im Formular noch nicht vorgesehen war.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts trat der Herzogshof als Gerichtsort neben die erzbischöflichen Häuser. Er lag innerhalb der Stadtmauern, nicht allzuweit westlich des Domes¹¹⁵). Wir haben einen ersten Beleg von 865, 874 fand das Placitum im *episcopium* statt, 892 wieder im Herzogshof, 896 im Bischofshof bei S. Ambrogio, wo Kaiser Lambert damals gerade residierte. Die vier Placita, die sich aus Mailand für die Jahre 900–941 erhalten haben, haben sich dann alle im Herzogshof abgespielt¹¹⁶). Regelmäßiger und länger als in Lucca sind damals in Mailand die Placita in der *curtis ducatus* abgehalten worden. Während in Lucca der Bischof mehrfach an den Placita im Herzogshof teilgenommen hat, war der Erzbischof von Mailand bei den Gerichtssitzungen in der Mailänder *curtis ducatus* nie zugegen. Umgekehrt war in Mailand – anders als in Lucca – der Graf mehrfach bei den Placita im Bischofshof anwesend. Die Deutung des Befundes ist schwierig. Hat sich in Lucca der Herzog geweigert, zu den Placita im Bischofshof zu kommen, in Mailand dagegen der Erzbischof, bei Gerichtssitzungen im Herzogshof zu erscheinen? Oder gelang es in Lucca dem Grafen nicht, in den Bischofshof einzudringen, während dies dem Grafen in Mailand schon früh gelungen war? Das Kräfteverhältnis zwischen Bischof und Herzog in Lucca, Erzbischof und Graf in Mailand spricht gegen die zweite Annahme. In Mailand saß der Graf 844 im Auftrag des Erzbischofs zu Gericht, was in Lucca nach den erhaltenen Urkunden nie vor-

¹¹⁵) Fumagalli nn. gg. 50, 51, dazu S. 255f. Storia di Milano 2, 82f., 494; Brühl, 365ff.

¹¹⁶) Placita im Herzogshof: Manaresi nn. 67, 100, 110, 112, 129, 139. Die Ortsangabe in n. 66 ist verloren.

gekommen ist. Doch muß man sich hüten, die Macht der Grafen in Mailand zu unterschätzen. Maginfred und Sigefred, die 892 bzw. 900 und 901 in der *curtis ducatus* Recht sprachen, der Markgraf und spätere König Berengar, der 918 und 941 im Herzogshof zu Gericht saß, waren politisch zweifellos stärker als die gleichzeitigen Erzbischöfe.

Mit den für Lucca herausgearbeiteten Kriterien können wir das Kräfteverhältnis zwischen Erzbischof und Graf in Mailand nicht erfassen. Die öffentlichen Befugnisse des Erzbischofs scheinen in der frühen Karolingerzeit wesentlich enger gefaßt gewesen zu sein als die des Bischofs von Lucca. Die kirchlichen Notare haben in Mailand von Anfang an eine begrenzte Rolle gespielt. Sie stellten nur Urkunden des Erzbischofs oder allenfalls eines hochgestellten Angehörigen der Domgeistlichkeit aus, und nur dann, wenn diese Urkunden streng kirchliche Angelegenheiten betrafen¹¹⁷⁾. Selbst die Testamente der Erzbischöfe wurden von Laiennotaren geschrieben¹¹⁸⁾. Dafür hat der Erzbischof die *notarii s. ecclesiae* das ganze 9. Jahrhundert hindurch behalten. Geistliche als Schöffen oder *scabini s. ecclesiae* sind in Mailand nicht belegt; doch ist für ein sicheres Urteil das Material zu knapp. Hinsichtlich der Leitung und Zusammensetzung des Gerichts sind von 822 bis 941 keine wesentlichen Verschiebungen zu beobachten. Die Gutachter bei der Vertauschung von Grundstücken werden in Mailand weder als *missi* des Erzbischofs, noch als *missi* des Grafen bezeichnet, sondern lediglich als *estimatores* oder *boni homines*. Gegen Mitte des 10. Jahrhunderts erscheinen zusammen mit den *boni homines* immer

¹¹⁷⁾ Cod. dipl. Langobardiae (Torino 1873) = Hist. Patr. Mon. 13, nn. 61, 64, 82, 122, 148, 153, 241, 358. Immerhin ist auffallend, daß die bischöflichen Notare von 787, 789 und 806 Subdiakone gewesen sind, die *notarii ecclesiae mediolanensis* von 835, 842, 843 und 893 keinen geistlichen Grad angaben und wohl Laien waren. Der 835 als *not. s. mediol. eccl.* auftretende Ambrosius hat vielleicht als gewöhnlicher *notarius* weitere Urkunden geschrieben (CdL nn. 127, 135, 159, 165, 167, 169). Die Mehrzahl der in Mailand ausgestellten Urkunden ist von Laien geschrieben: CdL nn. 54–56, 59, 69, 78, 113, 114, 117, 118, 127, 131, 133, 135, 137, 146, 154, 156, 159, 165, 167–169, 172, 182, 191, 197, 199, 207, 208, 216, 222, 226, 227, 229, 233, 234, 246, 249, 252, 258, 260, 261, 268, 287, 290, 312, 315, 326, 330, 331, 339, 352, 356, 372, 374 (Urkk. von 774–900). In Bergamo wurden dagegen bis 830 alle Urkunden von Geistlichen geschrieben (CdL nn. 60, 72, 79, 80, 92, 109, 111, 112), von 856 an von Laiennotaren (CdL nn. 196, 202, 242, 251, 288, 292, 301, 311, 337, 367, 379).

¹¹⁸⁾ Z. B. CdL nn. 287, 290.

regelmäßiger auch *missi* des Erzbischofs¹¹⁹⁾, was auf eine Machtsteigerung hindeuten könnte.

Als Metropolen in der zentralen Landschaft des Regnum Langobardorum und als ständige Königsboten hatten die Erzbischöfe von Mailand eine Position, gegen die ein gewöhnlicher Graf wohl nur schwer hätte ankommen können. Es genügt, die Namen Angilberts II. (824–859) und Ansperts (868–881) zu nennen¹²⁰⁾, um die Stärke dieser Stellung anzudeuten. Neben ihnen standen als Grafen Männer, die ebenfalls zu den wichtigsten Persönlichkeiten im karolingischen Italien gehörten. Von Leo, dem ersten uns bekannten Grafen von Mailand (vor 824 – nach 841), berichten die *Annales Bertiniani*: *apud Hlotharium loci magni habebatur*¹²¹⁾. Wie weit sich sein Amtsbereich erstreckte, läßt sich nicht genau bestimmen. Doch wenn Kaiser Lothar ihm und seinem Sohn Johannes den besonderen Schutz der Kirche von Novara und des Klosters S. Maria Theodota in Pavia anvertraute¹²²⁾, wenn Leos Sohn überdies Graf von Seprio war, so deutet dies darauf hin, daß Leo keineswegs auf Mailand eingeschränkt war. Sein Sohn Johannes scheint zu den väterlichen Positionen noch das Amt des Pfalzgrafen hinzugefügt zu haben. Doch haben wir weder unter Leo noch unter Johannes schlüssige Beweise für eine Machtkonzentration in der Hand des Grafen, die die Position des Erzbischofs hätte beeinträchtigen können. Auch Graf Alberich (vor 848 – nach 880)¹²³⁾ stand zunächst im Schatten Angilberts II. und später Ansperts. Wenn er zwischen den Pontifikaten dieser beiden Männer erstmals in der *curtis ducatus* einen Rechtsstreit entschied, so könnte dies ein Hinweis auf einen Machtzuwachs nach dem Tode Angilberts sein; doch steht das Faktum zu

¹¹⁹⁾ Vgl. Handloike (wie Anm. 24) 84ff. G. Barni, *Messi vescovili e messi regi in permuta della chiesa di S. Giovanni in Monza*, *Rendiconti Ist. Lombard. di Scienze e Lettere* 77 (1943–44) Cl. Lettere etc., 471ff., bes. 488ff.

¹²⁰⁾ M. G. Bertolini, in: *Diz. biogr. degli Italiani* 3 (Roma 1961) 260ff., 422ff. mit Lit.

¹²¹⁾ D. A. Bullough, *Leo qui apud Hlotharium magni loci habebatur, et le gouvernement du Regnum Italiae à l'époque carolingienne*, MA 67/1961, 221ff. E. Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 774–962* (Freiburg/Br. 1960) = *Forsch. z. oberrhein. Landesgesch.* 8, 212f., 219f.

¹²²⁾ MGH DD Lothar I. nn. 42, 59.

¹²³⁾ Hlawitschka, 114ff. Leider ist die Herkunft Alberichs bisher nicht geklärt.

isoliert, um weitergehende Schlüsse zu gestatten. Wir wissen von Alberich nur, daß er Graf von Mailand und Lodi war. Sein Sohn Maginfred¹²⁴⁾, der diese Positionen übernahm, gehörte jedoch sicher zu den mächtigsten und einflußreichsten Großen in Oberitalien. Kaiser Wido machte ihn zum Pfalzgrafen und *consiliarius*; Arnulf setzte ihn dazu noch zum Stellvertreter des Königs im westlichen Oberitalien ein. Nach dem Abzug Arnulfs und der Eroberung Mailands ließ ihn Kaiser Lambert hinrichten. In Maginfreds Stellung trat der vorher schon mächtige Graf Sigefred von Piacenza ein¹²⁵⁾, den Kaiser Ludwig III. zum Pfalzgrafen und *summus consiliarius* machte und der diese Stellung zunächst auch unter Berengar bewahren konnte. Nach 904 hören wir erst wieder 918 von einem Grafen in Mailand: es ist Berengar, der Sohn des Markgrafen Adalbert von Ivrea und Enkel des Kaisers Berengar¹²⁶⁾. Bis zu seiner Flucht an den Hof Ottos I., d. h. bis Winter 941/42, ist er Graf von Mailand geblieben. Er war zu seiner Zeit der Mächtigste unter den italienischen Großen. Zu dem Erbe seines kaiserlichen Großvaters und dem Herrschaftsgebiet seiner Familie im westlichen Oberitalien fügte Berengar die Grafschaft Mailand und Machtpositionen in Cremona, Piacenza und Parma hinzu. Von Maginfred an ist von den erhaltenen Placita in Mailand nur eines nicht im Herzogshof abgehalten worden, als Kaiser Lambert 896 – sei es noch während der Belagerung, sei es nach der Einnahme der Stadt – in S. Ambrogio vor den Mauern zusammen mit dem neuen Pfalzgrafen Amadeus und dem erwählten Erzbischof Landulf zu Gericht saß. Auch in Mailand ist demnach die *curtis ducatus* zu einem Zeitpunkt Gerichtsort geworden, zu dem der Graf eine bedeutende, über Mailand hinausgreifende Macht in seiner Hand vereinigte, wobei durch die Schwäche des Königtums zugleich der Erzbischof an Einfluß verlor. Noch deutlicher als in Lucca sieht man in Mailand, daß der Name *curtis ducatus* auf die Langobardenzeit zurückgehen dürfte. Während dem Grafen/Markgrafen von Lucca oft der Titel *dux* gegeben wurde, wird der Graf von Mailand in keiner unserer Quellen *dux* genannt; lediglich *marchio* kommt für Sigefred mehrmals und für Berengar fast immer vor. Aber

¹²⁴⁾ Hlawitschka, 226ff. Keller (wie Anm. 3) 162, 215.

¹²⁵⁾ Hlawitschka, 264ff. Keller, 163, 218f.

¹²⁶⁾ P. Delogu, in: Diz. biogr. degli Italiani 9 (Roma 1967) 26ff. Keller, 180ff. 209.

auch in Mailand ist die *curtis ducatus* nicht aus der Langobardenzeit her Gerichtsort geblieben, sondern es im Laufe einer Entwicklung geworden, die den Grafen von Mailand zu einem Herrn machte, dessen Stellung mit dem Titel *comes* nicht mehr ausreichend charakterisiert war.

Die bisherigen Ergebnisse werden bestätigt, wenn wir die restlichen Herzogshöfe betrachten, in denen nach unserer Überlieferung Placita abgehalten worden sind: in Turin, Asti und Trient. Allerdings reicht an keinem dieser Orte die Dokumentation aus, um eine Entwicklung zu verfolgen, wie dies für Lucca und in geringerem Maße auch für Mailand möglich war.

845 wurde in der *curtis ducalis* von Trient auf Anweisung des Königs der Rechtsstreit eines Veroneser Klosters mit Bewohnern der Grafschaft Trient verhandelt¹²⁷). Die zwei Sitzungen wurden nicht nur von einem *missus imperatoris* geleitet, sondern zugleich von einem *missus Liutfridi duci atque locopositus*. Auch hier gehörte also zur *curtis ducalis* ein *dux* mit besonderen Befugnissen. Liutfrid ist uns gut bekannt: er war der Schwager des Kaisers Lothar¹²⁸). Er wird in den Quellen mehrfach als *dux* bezeichnet. Wohl mit anderen Ämtern hatte Lothar ihm die Grenzmark gegen Bayern anvertraut, der in der damaligen Situation eine besondere Bedeutung zukam.

Im Herzogshof von Turin wurden 827 und 880 Placita abgehalten. 880 saß dort der *illustrer comes* Suppo zu Gericht¹²⁹), in dessen Auftrag der *vicecomes* Batericus im gleichen Jahr in der *curtis ducati* von Asti ein Placitum leitete¹³⁰). Karl III. scheint Suppo die Comitane im

¹²⁷) Manaresi n. 49.

¹²⁸) Hlawitschka, 221ff. Den *dux*-Titel trägt Liutfrid auch im Gedenkbuch von Pfäfers, MGH Libri confrat. (Berlin 1884) 359 col. 7. Unter das bei der Anlage des Gedenkbuches eingeschriebene Herrscherdyptichon wurde zu späterer Zeit folgende Gruppe eingetragen: *Liuthfredus dux*, *Huuc* (col. 7), *Liuthcarda*, *Aba* (col. 8). Es handelt sich um Liutfrid, seine Eltern Hugo und Ava und vielleicht um seine Gemahlin.

¹²⁹) Manaresi n. 89. Hlawitschka, 269ff.

¹³⁰) Manaresi n. 88. Hlawitschka, 147. 940 war die *curtis ducati* zerstört, doch wurde das Placitum noch immer an ihrem ehemaligen Standort in der Vorstadt von Asti bei S. Secundo abgehalten (Manaresi n. 137). S. Secundo war damals Kathedrale, erst um 1025 wurde die Bischofskirche in die Stadt verlegt; Violante – Fonseca (wie Anm. 4) 313f. 1043 fand das Placitum im Haus des Bischofs statt (Manaresi n. 357).

Grenzgebiet gegen das Reich Bosos unterstellt zu haben; zumindest verfügte Suppo zu dem Zeitpunkt, zu dem vor ihm in der *curtis ducalis* Gerichtsverhandlungen stattfanden, über die Grafschaften Turin und Asti. Auch hier gehört demnach die *curtis ducalis* in ihrer Funktion als Gerichtsort zur Amtswaltung eines *dux* im karolingischen Sinne. Schwieriger ist die Entscheidung für das Placitum von 827¹³¹⁾. An ihm nahmen teil: Boso *comes vel missus domni imperatoris*, Bischof Claudius von Turin, Graf Ratpert (wohl ebenfalls von Turin), mehrere Königsvassen und Königsrichter, *scavini Bosoni comitis*, *scavini Taurinenses* und Vasallen des Grafen Ratpert. Daß die Königsboten außer von Königsvassen und Königsrichtern von eigenen Vasallen begleitet waren, wissen wir aus vielen Gerichtsurkunden. Doch die Schöffen des Grafen Boso müssen zu einem bestimmten Amtssprengel gehören und können nicht nur einfach Begleiter oder Rechtsberater eines wandernden Königsboten sein. Wie bei Gerichtssitzungen in Lucca auch Schöffen aus Pisa oder Florenz teilnehmen konnten, so dürften auch die *scavini Bosoni comitis* aus benachbarten Comitaten stammen, die ebenfalls zum Amtssprengel Bosos gehörten. Das würde heißen, daß die Amtsgewalt Bosos sich damals auf Turin erstreckte, aber nicht auf Turin beschränkt war¹³²⁾. Wenn Boso 826 von Kaiser Ludwig dem Frommen Gut bei Biella geschenkt bekam¹³³⁾, so können wir mit Grund vermuten, daß Boso zu diesem Zeitpunkt besondere Machtbefugnisse im nordwestlichen Oberitalien besaß und in dieser Eigenschaft Gericht in der *curtis ducalis* hielt.

Wo in der *curtis ducalis* oder *curtis ducatus* ein Placitum stattfand, war stets ein Graf zugegen, der nicht nur Grafenrechte in der jeweiligen Stadt ausübte, sondern dessen Amtsgewalt sich in irgendeiner Form auch auf umliegende Comitate erstreckte. Die *curtis ducalis* war in seiner Hand¹³⁴⁾. Oft wird dieser Graf in den Quellen als *dux* oder

¹³¹⁾ Manaresi n. 37.

¹³²⁾ Hlawitschka, 29 Anm., rechnet Boso nicht zu den italienischen Großen. Er war vielleicht der Vater des Hukbert v. St. Maurice, eines italienischen Grafen Boso und der Gemahlin Lothars II., Theutberga. Vgl. Böhmer – Mühlbacher, *Regesta Imperii* 2 (Innsbruck 1908, ergänzter Nachdruck Hildesheim 1966) n. 1277a; Hlawitschka, 158ff.

¹³³⁾ Böhmer – Mühlbacher n. 831.

¹³⁴⁾ Eine *curtis que vocatur Docale quae pertinet de comitatu Cenetense* schenkte Kaiser Berengar 923 an die Kirche von Belluno: I diplomi di Berengario I, ed.

marchio bezeichnet. Er war mächtiger als andere Grafen und verfügte auch am Hofe über großen Einfluß¹³⁶). Im Gegensatz hierzu sind in den Häusern gewöhnlicher Grafen von Karl dem Großen bis in die Zeit König Hugos keine Placita abgehalten worden. Wenn wir die Amtsprengel jener auch als *dux* oder *marchio* bezeichneten Grafen Dukat nennen, so soll dies nicht heißen, daß wir hier mit festen Einheiten rechnen, deren Umfang sich in dem behandelten Zeitraum nicht geändert hätte¹³⁶). Doch dürfte unsere Untersuchung gezeigt haben, daß solche Dukate im karolingischen Italien wohl nicht von vornherein existierten, sondern sich erst im Laufe des 9. Jahrhunderts herausgebildet haben. Da die Entwicklung schon unter Ludwig d. Frommen in Gang war und unter Ludwig II. zu einem gewissen Abschluß kam, müssen wir annehmen, daß sie nicht nur durch Usurpationen von seiten der Großen vorangetrieben, sondern auch von den Herrschern begünstigt wurde. Dies läßt auch die karolingische Gesetzgebung erkennen. Hier sei nur auf einige Bestimmungen hingewiesen, die zweifellos für die Verlegung der Placita in den Herzogshof von Bedeutung waren. Ein Capitulare von 818/19, das auch Gültigkeit für Italien besaß, gestattete es dem Grafen, die *placita minora* abzuhalten *sive intra suam potestatem vel ubi impetrare potuerit*; nur die dreimal jährlich abzuhaltenden großen Placita sollten am traditionellen Gerichtsort stattfinden¹³⁷). Wo sich mächtige Grafen – wie der karolingische Herzog von Tuszien in Lucca –

L. Schiaparelli (Roma 1903) = Fonti 35 n. 139. Sie war zweifellos schon zu der Zeit in Berengars Hand, als er noch Markgraf von Friaul war. Auch als König behielt Berengar die Mark Friaul stets unter seiner direkten Herrschaft; vgl. Keller, 170 mit Anm. 173.

¹³⁶) Keller, bes. Abschnitt III, 155 ff.

¹³⁶) In einer eigenen Untersuchung zuletzt S. Pivano, *I ducati del Regno Italico nell'età carolingia*, in: *Studi di storia e diritto in onore di E. Besta* 4 (Milano 1939) 299 ff. = in: *ders., Scritti minori etc.* (Torino 1965) 589 ff., wo auch die früheren, im Ergebnis abweichenden Untersuchungen des Historikers wiederabgedruckt sind (175 ff., 259 ff., 455 ff.). Es scheint mir ein grundlegender Irrtum zu sein, eine vollständige territoriale Aufteilung des *Regnum Longobardorum* in Dukate zu postulieren. Wie die Quellen zeigen, hat es selbst zu der Zeit, in der die Ausbildung der Dukate am weitesten fortgeschritten war, Gebiete und Grafschaften gegeben, die keinem der Dukate zugehörten. Vgl. Keller, 168 mit Anm. 166, 189 mit Anm. 250.

¹³⁷) *MGH Capitularia* 1, 284 n. 139 c. 14. Lit. zu den italienischen Kapitularien bei F. L. Ganshof, *Was waren die Kapitularien* (Darmstadt 1961) 31 ff.

regelrechte Residenzen schufen, mußte eine solche Bestimmung die Verlegung der Placita in die Häuser der Grafen fördern. Das Verbot, Placita in einer Kirche zusammenzurufen, das sich in der karolingischen Gesetzgebung häufig findet, mußte in die gleiche Richtung wirken; denn gleichzeitig wurden die Grafen aufgefordert, die öffentlichen Gebäude – und als solche sind auch die Herzogshöfe anzusehen – wiederherzustellen und bei den Gerichtstagen zu benutzen¹³⁸). Schon im Capitulare Mantuanum secundum (813–817) wurde jenes Verbot auf die Gebäude ausgedehnt, die baulich mit der Kirche verbunden waren: *Ut placita publica vel secularia nec a comite nec a nullo ministro suo vel iudice nec in ecclesia nec in tectis ecclesiae circumiacentibus vel coerentibus nullatenus teneantur*¹³⁹). Ein Schutz der Kirche vor zusätzlichen Lasten und des Sakralbereiches vor weltlichen Geschäften war hiermit zweifellos beabsichtigt. Für die Verhältnisse Italiens bedeutete eine solche Bestimmung aber in erster Linie eine Verdrängung des Bischofs und des Bischofshofes aus ihrer bisherigen Funktion im Gerichtswesen. Die Verfügung von Mantua förderte den Übergang der öffentlichen Befugnisse des Bischofs auf den Grafen, der Kirche auf die Laiengewalt¹⁴⁰). Die italienischen Gerichtsurkunden zeigen überdeutlich, wie schwer sich dieser Wechsel vollzog; vielerorts haben sich solche Bestimmungen nicht durchgesetzt. Gerade dieses Beharren auf der alten Tradition hat den spätkarolingischen Herrschern die Möglichkeit gegeben, die Macht der Herzöge und Grafen durch eine Stärkung der öffentlichen Befugnisse des Bischofs zu bekämpfen. So be-

¹³⁸) Pertile (wie Anm. 1). G. Salvioli, Storia della procedura civile e criminale (Milano 1925) = P. del Giudice, Storia del diritto italiano 3/I, 168 f. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 4² (Berlin 1883) 377 f.

¹³⁹) MGh Capitularia 1, 196 n. 93 c. 4. Das Capitulare wird wohl mit Recht König Bernhard zugeschrieben und auf die Jahre nach 813 datiert; vgl. Tabacco (wie Anm. 49) 103 Anm. 339. Brühl, 401 Anm. 246.

¹⁴⁰) S. o. Anm. 77–79. Den Wechsel nach dem Tode Karls d. Gr., dem der Adel eine entscheidende Steigerung seiner Macht verdanke, hat V. Krause, Geschichte des Instituts der missi dominici, MIÖG 11/1890, 222 ff., überscharf betont; dagegen W. A. Eckhardt, Die Capitularia missorum specialia von 802, DA 12/1956, bes. 509 ff. E. Ewig, Descriptio Franciae, in: Karl der Große 1, 169 ff. Vgl. F. L. Ganshof, La fin du règne de Charlemagne, une décomposition, Zs. f. Schweiz. Gesch. 28/1948, 433 ff. Für Italien ist ein Wechsel unter Bernhard, Ludwig d. Frommen und Lothar jedoch unbestreitbar; vgl. Fischer (wie Anm. 77) 18 ff., 25 ff., 90 ff.

stimmt Karl III. in einem Diplom für die Kirche von Reggio: *Ut in terminis sanctae Regensis ecclesiae nullus dux aut comes vel aliqua iudiciaria potestas aut minister rei publicae in domo episcopi vel in plebibus aut titulis aliisque ecclesiis vel domibus aut possessionibus urbanis aut rusticis placita tenere . . . presumat*¹⁴¹). In den fast gleichlautenden Diplomen für Verona, Arezzo, Cremona und Bergamo ist die *domus episcopi* nicht ausdrücklich aufgezählt. Doch 898 bestimmte Kaiser Lambert in einem Capitulare generell: *Ut in domibus ecclesiarum neque missus neque comes vel iudices quasi pro consuetudine neque placitum neque ospitium vindicent, sed in publicis rebus domos restituant, in quibus placitum teneant, et secundum antiquam consuetudinem hospitentur*¹⁴²). Seit der ausgehenden Karolingerzeit hat sich die bischöfliche Gerichtsbarkeit in vielen Städten zunehmend verstärkt und schließlich sogar die gräfliche verdrängt¹⁴³). Die gleiche Entwicklung beobachten wir auf anderen Gebieten. Ein zu Corteolona gegebenes Kapitular Lothars I. von 823¹⁴⁴), das die Absicht, die Stellung des Grafen gegenüber dem Bischof zu stärken, ganz deutlich verrät, hatte in Anlehnung an frühere Kapitularien bestimmt, daß der Bischof den Vogt zusammen mit dem Grafen wählen soll, daß die Notare, über deren Auswahl ebenfalls der Graf wachte, vor dem Grafen oder seinen Stellvertretern die Urkunden ausstellen sollten. Seit der ausgehenden Karolingerzeit mehrten sich jedoch die Diplome, die dem Bischof und seiner Kirche die freie Vogtwahl ausdrücklich bestätigen und gelegentlich auch das Recht, für die Belange seiner Kirche eigene Notare zu haben¹⁴⁵). Otto I. verlieh dem Bischof von Parma dieses Recht auf eigene Notare in solchem Umfang, daß ein Widerstand des Grafen zu erwarten war und ausdrücklich verboten werden mußte¹⁴⁶). Hier ist nicht der Ort, diese Entwicklung

¹⁴¹) MGh DD Karl III. n. 47; vgl. nn. 49–52. S. Pivano, *Stato e Chiesa da Berengario I ad Arduino* (Torino 1908) 19ff. Tabacco, 67ff. G. Dilcher, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune* (Aalen 1967) = Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. N. F. 7, 45f.

¹⁴²) MGh Capitularia 2, 110 n. 225 c. 11. Tabacco, 58f.

¹⁴³) Handloike, 40–97. Dilcher, 44–66, 94ff. Ders., *Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien*, ZRG germ. Abt. 81/1964, 247f.

¹⁴⁴) MGh Capitularia 1, 318f. n. 158.

¹⁴⁵) Handloike, 46ff., 65ff. Dilcher, *Entstehung*, 45ff.

¹⁴⁶) MGh DD OI n. 239; das Original wurde später gefunden, vgl. Böhmer – Ottenthal, *Regesta Imperii*, n. 316.

genauer zu verfolgen, die schließlich in manchen Fällen den Bischof in seiner Stadt auch zum Grafen machte. Man muß jedoch diese beiden gegenläufigen Entwicklungen – Begünstigung der Laiengewalt, d. h. vor allem des Grafen, in der früheren Karolingerzeit, Begünstigung der Bischöfe gegen den Grafen seit den letzten Karolingern – im Auge behalten, um die Verfassungswirklichkeit des *Regnum Italicum* im 9. und 10. Jahrhundert verstehen zu können. Wo sich der Bischof in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gegen die anwachsende Macht des Grafen behaupten konnte, war am Ende des 9. Jahrhunderts eine rasche und tiefgreifende Stärkung der bischöflichen Macht leichter als in Städten wie Lucca und Mailand, in denen erst eine entscheidende politische Umwälzung die Position der karolingischen Herzöge erschütterte. Die politischen Machtverhältnisse waren hier von größtem Einfluß auf die verfassungsgeschichtliche Situation.

Im Gegensatz zur späteren Zeit sind jedoch die Herzöge nicht unmittelbar in die Rechte des Königs eingetreten. Nirgends hat der *dux* die Königspfalz selbst benutzt, sondern sich einen eigenen Hof neben dem des Königs geschaffen; nirgends haben die mächtigen Großen Münzen schlagen lassen; bei aller Kontrolle der Kirchen haben sie sich nirgends die Bischöfe selbst unterwerfen können. Die Sphäre des Grafen oder Herzogs blieb von der des Königs getrennt. Die historischen Ereignisse brachten es jedoch mit sich, daß die Macht des Königs immer mehr schrumpfte, die Institutionen des Königtums verfielen. So kam etwa in Lucca um 900 von den beiden Mächten König und Herzog nur noch dem Herzog Gewicht zu; doch die rechtlichen Grundlagen der Königsmacht in Lucca waren noch da und hätten bei einer Wiederaufrichtung des Königtums als Basis dienen können. König Hugo hat sich dann nicht darauf beschränkt, die verschütteten Rechte des Königtums in zähem Ringen mit dem Herzog wieder zur Geltung zu bringen, sondern er hat den Herzog gewissermaßen enteignet, um auf dessen Machtbasis das Königtum neu zu gründen. Der letzte, den er angriff, war Markgraf Berengar, der in Mailand noch 941 einen Rechtsstreit in der *curtis ducatus* entschied. Doch als der Mächtigste der italienischen Großen die Unterstützung einer auswärtigen Macht fand, hatte sich der König übernommen¹⁴⁷). Aber auch wenn Hugo den Versuch,

¹⁴⁷) Keller, 177 ff., 181 ff.

die Königsmacht in Italien neu zu begründen, nicht bis zu einem endgültigen Erfolg führen konnte, so ist es ihm doch gelungen, die aus der Karolingerzeit herrührenden Ansätze zu eigener Herrschaftsbildung der Großen weitgehend zu zerschlagen. Dies ist einer der Gründe dafür, daß das Regnum Italicum in diesem Punkte nicht der Verfassungsentwicklung im Westfrankenreich folgte, obwohl die Struktur um 900 in vielem ähnlich war.

Vergleichen wir die Gerichtsurkunden der karolingisch-nachkarolingischen Epoche mit den Placita der Ottonen- und Salierzeit, so fallen schon beim ersten Überblick zwei einschneidende Veränderungen auf¹⁴⁸⁾. Die eine betrifft den Gerichtsort selbst, die andere den Vorsitz im Gericht. In der Karolingerzeit trat das Königsgericht auf Königs- oder Kirchengut zusammen; die einzige Abweichung von dieser Gewohnheit stellen die Gerichtssitzungen in Herzogshöfen dar, die allerdings ebenfalls als öffentliches Gut anzusehen sind. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts tauchen neben den traditionellen Gerichtsstätten andere Örtlichkeiten als Sitz des Gerichtes auf, wobei in manchen Städten die Tradition eines festen Gerichtsortes verloren geht. Vielfach wurden die Placita in den privaten Besitzungen des Adels abgehalten, sei es in Häusern innerhalb der Städte¹⁴⁹⁾, sei es in den *curtes* und *castra* im Contado¹⁵⁰⁾. Im Vorsitz des Gerichtes finden wir häufig Angehörige

¹⁴⁸⁾ Wichtige Beobachtungen dazu schon bei Ficker 2, 42ff.; ferner C. Violante, *La Pataria milanese e la riforma ecclesiastica* (Roma 1955) = *Studi storici* 11–13, 33ff. O. Capitani, *Immunità vescovili ed ecclesiologia in età „pregregoriana“ e „gregoriana“* (Spoleto 1966) = *Bibl. degli „Studi medievali“* 3, 85ff., 104ff. Dilcher, 95ff.

¹⁴⁹⁾ Sieht man von den Placita Manaresi n. 21 (Rieti 807) und n. 39 (Camerino 829) ab, so findet sich das erste Beispiel 940 in Cremona (n. 138), dann weiter 968 in Mailand (n. 159), 970 in Ferrara (n. 164), 976 in Brescia und Pavia (nn. 175, 180) usf. Die Placita von 927 und 962 im Haus des Pfalzgrafen in Pavia sind hier nicht berücksichtigt; dazu u. S. 48ff.

¹⁵⁰⁾ Sieht man von Manaresi n. 58 (Trita in der Mark Spoleto 854) ab, so stellt das Placitum des Markgrafen Adelbert von der Toscana in seiner *curtis Vilinianum* (Comitat Parma) von 906 das früheste Beispiel dar (n. 118, dazu V. Fumagalli in diesem Band S. 73ff); weiter 931 in Renno (n. 134), 962 in Mosezzo und Caraggio (nn. 147, 150), 970 in Chiassa (n. 168), 976 in Venzago (n. 178), 981 in Gonzaga (n. 194) usf.

eines stadtgebundenen Adels. Beide Veränderungen hängen eng miteinander zusammen. Einzelne Städte gehen bei dieser Entwicklung voran. Nicht zufällig sind es Mailand, Pavia und Cremona. Doch auch wenn die Entwicklung in allen drei Städten von den gleichen Kräften vorangetrieben und auf ein ähnliches Ziel zugeführt wird, drückt sie sich nicht überall in den gleichen Erscheinungen aus. So sind etwa in Mailand die Paläste des städtischen Adels ausschließlich zum Ort des Placitums geworden, während in Pavia die Privathäuser als Gerichts-ort im Laufe des 11. Jahrhunderts wieder verschwinden und in Cremona der Bischofshof immer Sitz der Placita blieb. Diese Unterschiede sind die Folge verschiedener Voraussetzungen der politisch-verfassungsmäßigen Situation dieser Städte: war in Pavia der König die erste Kraft, so war in Mailand der Einfluß des Königtums geringer als in den meisten Städten Oberitaliens, und in Cremona fehlte nicht nur eine stärkere Einflußnahme des Königtums, sondern die Stadt hatte – im Unterschied zu allen anderen Bischofsstädten der Poebene – nicht einmal einen eigenen Grafen. Wenn wir jedoch die Verhältnisse von Stadt zu Stadt gesondert betrachten, erkennen wir, wie die jeweiligen Veränderungen doch alle in die gleiche Richtung weisen: sei zeigen uns eine neue Kraft im politischen Leben des italischen Reiches.

Wenn wir hier von einer neuen Kraft, von einem neuen, stadtgebundenen oder stadtbezogenen Adel sprechen, so bedarf dies allerdings noch einer Erklärung. Innerhalb des italienischen Adels vollzog sich im 10. Jahrhundert, vor allem in dessen erster Hälfte, eine tiefgreifende Umschichtung. Die Führungsschicht des karolingischen Italien, oft nordalpiner Herkunft, wird abgelöst durch Familien, die wir bis dahin nicht zum führenden Adel zählen konnten¹⁵¹⁾. Der Aufstieg Attos von Canossa und seiner Nachkommen mag hier beispielhaft angeführt werden¹⁵²⁾. Während Atto, zunächst nur Vasall des Bischofs von Reggio, eines der mächtigsten Dynastengeschlechter des Regnum Italicum begründete, ließen sich seine beiden Brüder in Parma nieder, wo ihre Nachkommen zum führenden städtischen Adel gehör-

¹⁵¹⁾ Hlawitschka, 94ff.

¹⁵²⁾ Hierzu V. Fumagalli, 73ff., von dem weitere Forschungen über Atto von Canossa, dessen Familie und Herrschaft zu erwarten sind.

ten¹⁵³). Wir könnten an vielen anderen Beispielen demonstrieren, wie schwer eine Scheidung zwischen dem stadtbezogenen Adel, den wir hier als „neuen“ bezeichnen, und den großen Adelsfamilien der Canossaner, Otbertiner und anderer durchzuführen ist¹⁵⁴). Und dennoch erscheinen uns diese nicht als neue Kräfte: strukturell lebt in ihrer Stellung lediglich die Aristokratie der Karolingerzeit in den Formen des 10. und 11. Jahrhunderts fort. Der stadtgebundene Adel erscheint uns dagegen trotz einer sozial oder sogar genealogisch gleichen Herkunft als neue Macht, da er in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Städte miteinbezogen ist, die die weitere Geschichte Italiens als erste Kraft bestimmte.

Gerade für Mailand, der Stadt, der wir uns jetzt zunächst zuwenden werden, ist der Verlauf dieser Entwicklung im 10. und 11. Jahrhundert in umfassender Weise untersucht und dargestellt worden¹⁵⁵). Wir beschränken uns deshalb darauf, das herauszuarbeiten, was sich aus einer Untersuchung der Placita an neuen Perspektiven

¹⁵³) Donizo, Vita Mathildis, V. 112ff., MGh SS 12, 355; ed. L. Simeoni, SS rer. It. 5/II (Bologna 1940) 11.

¹⁵⁴) Auf die mit dieser Umschichtung verbundene soziale Differenzierung zielt auch die vielzitierte Stelle aus Rathers Praeloquia (I 10, Migne PL 136, 167): Ein Adliger, der sich viel auf seine Abstammung zugute hält und den gleichen Ursprung aller Menschen vergißt, solle sich den Sohn eines *praefectus* vergewärtigen, dessen Großvater vielleicht *iudex*, dessen Urgroßvater *tribunus vel sculdascio*, dessen Ururgroßvater *miles* gewesen war, um sich darin zu erinnern, daß auch seine so erhabenen Vorfahren einmal aus niederen Verhältnissen aufgestiegen sind. Was Rather anführt, muß damals in Italien zumindest vorgekommen sein, wenn auch seine Worte zeigen, daß ein solcher Aufstieg eine Ausnahme war; die Anfänge des Hauses Canossa geben jedenfalls eine gute Illustration ab. Man darf aber nicht übersehen, daß Rather hier stärker als von seiner eigenen Lebenswirklichkeit von christlichen Gleichheitsauffassungen und antiker Elitetheorie bestimmt ist, die er seiner eigenen Zeit als Norm entgegenhält. Den Sprung von der Schicht der *militēs - sculdasci - iudices - praefecti*, die alle dem Adel zugehören, in die Schicht der Bauern und Handwerker kann er nur auf Grund dieser, von seiner eigenen Welt weitgehend ignorierten, Vorstellungen vollziehen. Vgl. G. Tellenbach, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels, in: XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Rapports - I. Grands thèmes, bes. 320ff. mit Lit.

¹⁵⁵) Grundlegend C. Violante, La società milanese nell'età precomunale (Bari 1953); ders., La Pataria. Vgl. auch Dilcher, 88ff., 109ff. mit der dort zitierten Lit.

und ergänzenden Einzelzügen ergibt, und vervollständigen dieses Bild dann in der Betrachtung anderer wichtiger Städte Oberitaliens.

Für die Zeit von 822 bis 941 haben sich aus Mailand 13 Gerichts-urkunden erhalten¹⁵⁶). In zweien ist der Gerichtsort nicht überliefert; von den restlichen elf Placita haben fünf in erzbischöflichen Palästen, sechs im Herzogshof stattgefunden. Der Herzogshof wird nach 941 als Gerichtsort nicht mehr genannt. Die Höfe des Erzbischofs haben nur noch zwei Placita gesehen: 972 bei S. Ambrogio vor den Mauern, 1021 beim Broletto innerhalb der Stadt¹⁵⁷). Das Placitum von 972 hat mit Mailand nicht zu tun; da die Kaiser Otto I. und Otto II. gerade bei S. Ambrogio Hof hielten, brachte der Bischof von Bergamo einen Rechtsstreit vor sie. 1021 sprach der Graf von Mailand im *episcopium* dem Kloster S. Ambrogio Besitzungen zu, die ihm bestritten worden waren. Diesen beiden Placita im Bischofshof stehen sieben Gerichtssitzungen – 968, 1035, 1045, 1046, 1048 und 1093 – in Privathäusern gegenüber¹⁵⁸). 1015 tagte das Gericht in S. Maria Orona, einem Kloster innerhalb der Stadtmauern¹⁵⁹).

Betrachten wir die Entwicklung der Placita in Mailand im Zusammenhang, so ist zunächst die Verlegung der Placita von Orten außerhalb der Mauern in die Stadt hervorzuheben. In Mailand hatten sich die frühen Placita – 823/40 und 844 – in kirchlichen Gebäuden bei Basiliken der Vorstadt abgespielt. 859 wurde innerhalb der Mauern Gericht gehalten, und so blieb es für die Zukunft, wenn man von zwei bezeichnenden Ausnahmen absieht: 896 und 972 wurden vor dem Kaiser selbst Rechtsstreitigkeiten bei S. Ambrogio entschieden. Die Herrscher hatten keine Residenz in der Stadt. Sie hielten Hof vor den Mauern¹⁶⁰). Ein angeblicher Versuch König Adalberts, den antiken Kaiserpalast innerhalb der Stadt wieder zur Pfalz zu erheben, hätte nach dem älteren Landulf den entschiedenen Widerstand der Bürger hervorgerufen; Adalbert hätte sich deshalb wieder mit der Pfalz bei

¹⁵⁶) S. o. S. 28 ff.

¹⁵⁷) Manaresi nn. 171, 308. Vgl. auch CdL n. 625; Ficker 4 (Innsbruck 1874) 83 n. 58.

¹⁵⁸) Manaresi nn. 159, 339, 364, 365, 368, 379, 473.

¹⁵⁹) n. 288. Zur Lage A. Fumagalli (wie Anm. 110) n. 57 und S. 258.

¹⁶⁰) Brühl (wie Anm. 112).

S. Ambrogio begnügt¹⁶¹). Konrad II., der sich in S. Ambrogio krönen ließ und damit das Prestige des Erzbischofs und der Stadt hob, sah sich 1037 selbst bei S. Ambrogio von dem aufgebrachten Stadtadel bedroht¹⁶²). Die Verlegung der Placita von der Vorstadt in die Stadt bedeutete ein Schwächung des königlichen Einflusses in Mailand, weil sie den Gerichtsort der dem König und seinen Stellvertretern offenen Sphäre entrückte.

Die Verlegung der Placita von der Vorstadt in die Stadt selbst und die Rückwirkung dieses Vorgangs auf die Stellung des Königs werden aus dem Mailänder Beispiel allein nicht deutlich. Es ist deshalb nützlich, einen Blick auf die Verhältnisse in Piacenza zu werfen. Dom und Bischofshof von Piacenza lagen ursprünglich vor den Mauern der Stadt. Gegen Ende des 9. Jh. wurden innerhalb der Mauern eine neue Kathedrale und ein neuer Bischofshof errichtet¹⁶³). Der Gerichtsort beim alten Dom vor den Mauern ist nicht mit in die Stadt gewandert¹⁶⁴). Noch 892 und 898 hat Graf Sigefred von Piacenza die Placita bei S. Antonino, d. h. der alten Kathedralkirche, abgehalten¹⁶⁵). Unter Berengar I. erscheint das von Kaiserin Angilberga vor den Mauern gegründete Kloster S. Sisto als Ort des Placitums; 903 wurde dort vor dem König selbst, dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Piacenza, 911 vor dem Grafen von Piacenza ein Rechtsstreit entschieden¹⁶⁶). Ein Placitum vor der Kaiserin Adelheid wurde 976 vom Pfalzgrafen wieder bei S. Antonino abgehalten¹⁶⁷). 990 und 991 hielt dann der Bischof – Erzbischof Johannes Philagatos – Gericht im Bischofshof innerhalb der Stadt, der 1009 und 1038 wiederum als Gerichtsstätte diente¹⁶⁸). 1065 tagte das Gericht unter dem Vorsitz des Bischofs-Grafen von Piacenza im Hause eines Stadtadeligen, der den Rang eines Königs-

¹⁶¹) Landulf sen., Hist. Mediol. II 16, MGH SS 8, 53; ed. A. Cutolo, Rer. It. SS 4/II (Bologna 1942) 47f.

¹⁶²) H. Bresslau, Jbb. Konrads II. (Leipzig 1884) 228ff. Storia di Milano 3, 79f.

¹⁶³) Violante – Fonseca (wie Anm. 4) 325. Auch die neue Kathedrale S. Giustina war ursprünglich nur an die Mauer angelehnt, wurde aber bald in die ummauerte Stadt einbezogen.

¹⁶⁴) Manaresi n. 63; in nn. 77, 91 ist die Gerichtsstätte nicht angegeben.

¹⁶⁵) nn. 99, 107.

¹⁶⁶) nn. 114, 123.

¹⁶⁷) n. 191. Bei S. Antonino befand sich eine *domus regis* (Brühl, 488).

¹⁶⁸) nn. 212, 213, 273, 347.

boten hatte¹⁶⁹). Bezeichnenderweise wurden diese Placita innerhalb der Stadtmauern – mit Ausnahme des Placitums von 1038 – vor dem Bischof gehalten, während Adelheid 976, der Kapellan Balderich 998 bei S. Antonino Gerichtssachen verhandelten, der Königsbote Wido 1050 auf der öffentlichen Straße vor S. Sisto, Heinrich IV. 1077 ebenfalls auf einer öffentlichen Straße in der Vorstadt zu Gericht saßen¹⁷⁰! Nur dem Hofkapellan Gezemann, den der Kaiser während einer Sedisvakanz zum *missus* für Piacenza ernannt hatte, war es 1038 noch einmal gelungen, den Bischofshof in der Stadt für ein Placitum zu benutzen¹⁷¹); sonst mußten sich der König und seine Abgesandten mit Gerichtsstätten vor der Mauer begnügen.

Nutznießler dieser Entwicklung war im karolingischen Mailand zunächst der Erzbischof; gegen Ende des 9. Jh. mit der Schwächung des Königtums und dem Aufstieg der feudalen Gewalten, wurde der Graf zur wichtigsten Figur im Kräftefeld der Stadt. Im Kampf gegen Berengar von Ivrea und seine Familie haben König Hugo 941/42, Otto I. 961/62 die Stellung des Grafen in Mailand entscheidend geschwächt; der Graf hat in Mailand danach nie wieder größere Bedeutung erlangt¹⁷²). Doch kam die Zerstörung der Machtposition des Grafen nur zu einem Teil dem Erzbischof zugute. In das Erbe der Grafen trat weitgehend der städtische Adel ein, in dessen Häuser nun ein Großteil der Placita abgehalten wurde.

968 fand das Placitum im Haus eine *Ambrosius qui et Bonizo de civitate Mediolano* statt¹⁷³). Der ältere Landulf berichtet, zur Zeit Ottos I. und Ottos II. habe ein Bonizo die Stadt *velut dux castraregiert*, der beim Herrscher in größtem Ansehen stand und diesem auch seine Stellung verdankte. Dieser Bonizo sei Vater des Erzbischofs Landulf (979–998) gewesen¹⁷⁴). Der Erzbischof nennt in einer Urkunde

¹⁶⁹) n. 418. Der Königsbote Rainald war *comes comitatu Placentinensis* (n. 392). Zur Person Ficker 2, 34f. Vgl. Capitani (wie Anm. 148) 104ff.

¹⁷⁰) Manaresi nn. 181, 233, 385, 438.

¹⁷¹) n. 347. Zur Person zuletzt J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Stuttgart 1966) = Schriften der MGH 16/II, 192f.

¹⁷²) Vgl. auch G. Zanetti, Il Comune di Milano etc., Arch. stor. lomb. 60 (1933) 75ff.

¹⁷³) Manaresi n. 159. Beim Mailänder Placitum von 941 (n. 139) wird *Ambrosius qui et Bonizo* als erster nach den *iudices domni regis* genannt.

¹⁷⁴) Hist. Mediol. II 17, MGH SS 8, 54f.; ed. Cutolo, 50f.

seinen Vater Ambrosius¹⁷⁵). Man hat daraus stets geschlossen, Landulfs Vater habe nach dem damals in Mailand üblichen Brauch einen Doppelnamen *Ambrosius qui et Bonizo* getragen. Wenn 941 noch in der *curtis ducatus*, 968 im Hause eines *Ambrosius qui et Bonizo* Gericht gehalten wurde, so kann kaum ein Zweifel bestehen, daß dieser Ambrosius/Bonizo mit dem Vater des Erzbischofs Landulf identisch ist, der zur Zeit der beiden Ottonen praktisch die Stadt beherrschte. Im Beistand des Gerichtes werden nach den Richtern und Notaren zwei Männer genannt, *Herlembaldus filius Stefani* und *Ambrosius de loco Lamponiano*, die mit einigen ihrer Vasallen an der Gerichtssitzung teilnehmen. Beide Männer haben aber auch die Urkunde unterschrieben, die der Sohn des Ambrosius/Bonizo mit Billigung seines Vaters ausgestellt hatte und die in dem Placitum bestätigt wurde. Diese Männer, die selbst wieder Vasallen hatten, sind vielleicht Vasallen des Ambrosius/Bonizo gewesen, was dessen hohe soziale Stellung noch unterstreichen würde.

Um die innerstädtischen Auseinandersetzungen in Mailand zu erklären, macht Landulf der Ältere eine in unserem Zusammenhang wichtige Bemerkung¹⁷⁶). Früher hätten die *duces* von ihrem Palast bei S. Protasio – das ist die *curtis ducatus* – aus die Stadt regiert und für das Recht gesorgt. Dann aber sei deren Stellung an wenige Capitane gekommen, die ihrerseits einen Teil der Amtsbefugnisse an die Valvassoren delegierten. Die *duces* verloren ihre Machtposition und ihr Ansehen; nur die *maiora civitatis* fielen noch in ihre Zuständigkeit. Dieser Prozeß, der nach Landulf letztlich zu dem Aufstand unter Erzbischof Aribert führte, spiegelt sich in der Verlegung der Placita in die Paläste des städtischen Adels wider¹⁷⁷). In die Stellung des *comes-dux* von Mailand, der in der *curtis ducatus* Recht gesprochen hatte, traten die Capitane ein, in deren Häusern nun auch die Placita abgehalten wurden. Das Gericht tagte 968 im Hause des erwähnten Ambrosius/Bonizo, 1035 im Hause des *negotians et monetarius* Petrus, 1045 im Hause des *iudex* Arioald, der 1035 und 1046 als *missus* des Kaisers fungiert, 1046 im Hause eines Aripand, der durch seine

¹⁷⁵) CdL n. 937. Violante, Società milanese, 143ff. Storia di Milano 2, 483ff.

¹⁷⁶) Hist. Mediol. II 26, MGh SS 8, 62f.; ed. Cutolo, 63f. Violante, 149ff.

¹⁷⁷) Violante, Pataria, 33ff., wo sich weiteres Material zur Prosopographie findet. Einige der Genannten spielten in den Kämpfen der Pataria eine wichtige Rolle. Vgl. auch Dilcher, 115ff.

Vasallen ebenfalls als Angehöriger der städtischen Führungsschicht ausgewiesen ist, 1048 im Hause eines Remedius, 1093 wiederum im Hause eines Richters. Nur 1021 im Bischofshof und 1045 im Hause des Richters Arioald leitete der Graf von Mailand die Sitzungen. 968 führte ein *Adelgisus qui et Azo de civitate Mediolanum*, den der Kaiser zu seinem *missus* mit letztinstanzlicher Befugnis gemacht hatte, den Vorsitz im Gericht. *Ardericus filius bone memorie Tazzoni de civitate Mediolanum*, der 1015 das Placitum in S. Maria Orona leitete, war *miles s. Ambrosii*, d. h. einer der Vasallen des Erzbischofs, und zugleich Vogt des Klosters. Heinrich II. hatte ihn zum *missus* für die Comitata Mailand und Seprio bestellt mit der Befugnis, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, als seien sie vor dem Kaiser selbst oder dem Pfalzgrafen entschieden worden. Ein anderer Vasall des Erzbischofs war im gleichen Jahr sogar als *missus* für die Comitata Mailand, Seprio und Pavia tätig¹⁷⁸⁾. 1035 und 1046 lag der Vorsitz bei dem Königsrichter und Königsboten Arioald, in dessen Haus das Gericht 1045 zusammentrat. Die Verhandlung von 1048 führte der Königsrichter *Waldo qui et Lanzo*, den wir aus den innerstädtischen Auseinandersetzungen dieser Jahre kennen. Die Gerichtssache von 1093 wurde vor den Richtern und Königsboten *Mediolanus qui et Otto* und *Ambroxius qui et Paganus* entschieden. Die Gerichtsstätte war in vielen Fällen zugleich der Wohnort einer der beiden Parteien: 968 des Ambrosius Bonizo, 1015 der Äbtissin von S. Maria Orona, 1035 des Münzmeisters Petrus, 1046 des Aripbrand, 1048 des Remedius. Verlegung der Gerichtssitzungen in die Privathäuser und Leitung der Placita durch Angehörige der städtischen Nobilität zeigen, wie der Mailänder Adel seine eigenen Angelegenheiten selbst in seine Hand nahm. Die Herrscher haben, wie wir dies am Beispiel des Ambrosius/Bonizo sehen, diese Entwicklung zunächst unterstützt. Doch beweist die Geschichte Mailands im 11. Jahrhundert, daß die neue, aufsteigende Schicht in der Lage war, eine weitgehende Autonomie zu erkämpfen, auch wenn die Kaiser sie ihr nicht zugestehen wollten.

Der städtische Adel, der nun zu einem wichtigen Faktor im politischen Leben wird, greift schon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts

¹⁷⁸⁾ MGH DD III n. 308. Gli atti privati milanesi e comaschi del sec. XI, ed. G. Vittani – C. Manaresi, I (Milano 1933) nn. 39, 72, 73. Ficker 2, 44f. Dilcher, Bischof und Stadtverfassung, 250f. Vgl. Handloike, 73ff.

über die Grenzen der Stadt Mailand hinaus. Der Bischof von Novara hat zahlreiche Vasallen aus Mailand¹⁷⁹⁾, was doch bedeutet, daß sich die Mailänder Großen auch mit dem Gut der Kirche von Novara ausstatten ließen. Das Bistum Lodi geriet immer mehr unter den Einfluß der Metropole; Konrad II. bestätigte dem Erzbischof das Recht, den Bischof selbst zu ernennen. In einer Zeit, in der auch die Besetzung des Erzbistums Mailand stark von den Interessen der städtischen Nobilität bestimmt war, bedeutete dies die Ausdehnung ihres Einflusses auf die Nachbarstadt. Umsonst versuchten die Bewohner Lodi ihre Unabhängigkeit zu verteidigen. Und die Mailänder wußten, was ihnen das Recht des Erzbischofs, den Bischof von Lodi zu bestimmen, brachte: schon das Gerücht, Konrad II. wolle ihnen dieses Privileg wieder entziehen, führte zu einer drohenden Zusammenrottung vor dem königlichen Palast¹⁸⁰⁾. Deshalb war es keine leere Formel, wenn der Kaiser seinen *missi* in Mailand richterliche Gewalt nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in umliegenden Comitaten verlich.

Während die Position des Königs in Mailand nie sehr stark war und Mailand als Itinerarort meist hinter umliegenden Königshöfen wie Monza, Corteolona oder Murgula zurückstand¹⁸¹⁾, war Pavia die Königstadt schlechthin, nicht nur eine der bevorzugten Residenzen, sondern die Hauptstadt des Reiches¹⁸²⁾. Für die Jahre 851–945 kennen wir 10 Placita, die in Pavia stattgefunden haben: davon wurden acht im Königspalast und in Gegenwart des Herrschers abgehalten. Gewöhn-

¹⁷⁹⁾ G. B. Morandi, *Le carte del Museo Civico di Novara* (Pinerolo 1913) = *Bibl. Soc. stor. subalp.* 77/II, nn. 6, 8. F. Gabotto – A. Lizier – A. Leone – G. B. Morandi – O. Scarzello, *Le carte dell'Archivio Capitolare di S. Maria di Novara* (Pinerolo 1913) = *BSSS* 78, nn. 61, 67, 69, 71, 73, 74, 76, 78–81, 83.

¹⁸⁰⁾ Bresslau, *Jbb.* 2, 229f. L. Samarati, *I vescovi di Lodi* (Milano 1965) 42ff.

¹⁸¹⁾ Brühl, *Fodrum*, 401f., 404–409, 414f.

¹⁸²⁾ E. Ewig, *Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age*, *Rev. Hist.* 230/1963, 36ff. Brühl, 421ff. Ders., *Remarques sur les notions de „capitale“ et de „résidence“ pendant le haut moyen âge*, *Journal des Savants* 1967, 193ff. Zur Geschichte Pavias vor allem A. Solmi, *L'amministrazione finanziaria del Regno Italicò nell'alto medio evo* (Pavia 1932). E. Hoff, *Pavia und seine Bischöfe im Mittelalter* (Pavia 1943). P. Vaccari, *Pavia nell'alto medio evo e nell'età comunale* (Pavia 1956).

lich führte der Pfalzgraf hierbei den Vorsitz¹⁸³). Nur unter Berengar I. fiel der Vorsitz im Königsgericht von Pavia wiederholt – 906/10 und 912 – zwei Bischöfen zu¹⁸⁴); doch wissen wir nicht, ob damals das Amt des Pfalzgrafen überhaupt besetzt war¹⁸⁵). 899 wurde ein Rechtsstreit zwischen dem Abt von Nonantola und einem Kleriker im Bischofshof von Pavia entschieden, wobei der Bischof die Verhandlung leitete. Diese Abweichung vom bisherigen Brauch ist bemerkenswert, da der König vermutlich in Pavia weilte; jedenfalls hat er vier Tage später in Pavia geurkundet¹⁸⁶). 927 saß der Pfalzgraf Giselbert in seinem eigenen Haus in Pavia zu Gericht¹⁸⁷). Die Verlegung des Placitums in das Haus des Pfalzgrafen dürften sich in diesem Fall aus der Zerstörung der Pfalz durch die Ungarn im Jahre 924 erklären¹⁸⁸). In den Placita von 935 und 945 ist vom *palacium noviter edificatum* die Rede; der Neubau wird den Königen Hugo und Lothar zugeschrieben¹⁸⁹). Da von 924 bis zur Herrschaftsübernahme Hugos im Juli 926 de facto ein Interregnum bestand, dürfte die Pfalz kaum im Mai 927 schon erneuert gewesen sein.

Drei Placita unter Otto I. – 962, 964 und 967 – wurden alle vom Pfalzgrafen geleitet¹⁹⁰). Auch hinsichtlich des Gerichtsortes zeigt sich noch keine wesentliche Veränderung. 962 trat das Gericht im Haus des Pfalzgrafen Otbert zusammen; doch war die Pfalz 961 wiederum zerstört worden. 964 tagte man in der Pfalz, 967 im Bischofshof. Bemerkenswert und für die künftige Entwicklung bezeichnend ist das Fehlen des Kaisers beim Placitum von 964. Obwohl Otto I. wahrscheinlich in der Pfalz residierte¹⁹¹), wird er im Placitum nicht erwähnt. Die früheren

¹⁸³) Manaresi nn. 56 (Insert!), 89, 101 (Insert!), 126, 136, 144. Der in n. 126 genannte Odelrich ist wenig später als Pfalzgraf bezeugt; Hlawitschka, 242f.

¹⁸⁴) Manaresi n. 122, deperd. n. 21 (1, 597).

¹⁸⁵) Vgl. C. G. Mor, I criteri per la nomina dei conti palatini durante il IX–X secolo, in: Scritti in onore di C. Ferrini 3 (Milano 1948) 337ff.

¹⁸⁶) Manaresi n. 108. DD Berengario I, ed. Schiaparelli, n. 26.

¹⁸⁷) Manaresi n. 133. Hlawitschka, 186ff. Keller, 176, 210f.

¹⁸⁸) R. Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jh. (Berlin 1910) = Hist. Studien 84, 129f. G. Fasoli, Le incursioni ungare in Europa nel secolo X (Firenze 1945) 139f.

¹⁸⁹) Manaresi nn. 136, 144.

¹⁹⁰) nn. 148, 153, 158.

¹⁹¹) Böhmer – Ottenthal nn. 363, 364a.

Herrscher hatten die Placita in der Pfalz von Pavia immer selbst präsiert. Wie Otto I. hat auch Otto III. nicht mehr an allen Sitzungen des Königsgerichts teilgenommen, die während seiner Hofhaltung in den Pfalzen stattgefunden haben.

Die Placita unter Otto II. zeigen ein verändertes Bild. 974 wurde eine Rechtssache zwischen dem Abt von S. Pietro in Ciel d'Oro und einem Angehörigen des Paveseer Klerus bei dem Kloster selbst verhandelt, wobei ein Waltari *iudex et missus domni imperatoris* den Vorsitz führte¹⁹²). 976 fand eine Gerichtssitzung unter der Leitung des Grafen Arduin von Pavia im Bischofshof statt¹⁹³). Im gleichen Jahr trat wiederum unter dem Vorsitz des Königsrichters Waltari ein Placitum *in curte propria abitacionis Adami qui et Amizo iudex* zusammen; in der Gerichtssache war Adam Partei¹⁹⁴). 981 hielt Waltari in seinem eigenen Haus ein Placitum; nach der kurzen Beschreibung des Ortes – *in caminata maiore solaro proprio abitacionis Waltari iudex* – war dieses Haus ein großzügig ausgebauter Palast¹⁹⁵). Waltari hat nicht nur in Pavia Placita geleitet: 976 wurden in Brescia, ebenfalls 976 im Comitatus Mantua, 981 im Comitatus Turin und 983 in Cremona Rechtsstreitigkeiten vor ihm entschieden¹⁹⁶). Eine solche Position kann nur auf königliche Verleihung zurückgehen. Hieraus erkennen wir auch, daß die Veränderungen in Pavia nicht allein aus der Abwesenheit des Herrschers erklärt werden können. In Pavia, dessen politische Bedeutung und wirtschaftliche Kraft damals diejenige Mailands möglicherweise noch überragten, hat sich eine ähnliche Entwicklung wie in Mailand vollzogen.

Unter Otto III. und Heinrich II. hat die Paveseer Pfalz noch einmal mehrere Placita gesehen. 985 tagte das Gericht unter dem Präsidium der Kaiserin Adelheid, 1001 und 1014 des jeweiligen Kaisers; die Gerichtssitzungen wurden von dem Pfalzgrafen geleitet¹⁹⁷). Bei zwei Verhandlungen im Jahre 996 war aber der Kaiser nicht zugegen, obwohl er in Pavia Hof hielt, und auch die Leitung des Placitums lag nicht

¹⁹²) Manaresi n. 173.

¹⁹³) n. 180 (Insert!).

¹⁹⁴) n. 180.

¹⁹⁵) n. 196.

¹⁹⁶) nn. 175, 178, 187, 203. Zu Waltari Ficker 2, 43f.

¹⁹⁷) Manaresi nn. 206, 266, 283.

mehr in der Hand des Pfalzgrafen¹⁹⁸). Die Verhandlung im Palast selbst – in der *caminata dormitoria*, d. h. einem wohl eigentlich dem Kaiser vorbehaltenen Raum!¹⁹⁹) – wurde vor dem Herzog Otto von Kärnten geführt, die andere fand zwischen der Treppe des Palastes und dem Eingang zu den Wirtschaftsgebäuden vor Herzog Otto und dem Königsrichter Alberich statt. Dieser Alberich war seiner Stellung nach der Nachfolger des Königsrichters Waltari, von dem wir eben gesprochen haben²⁰⁰). 995 und 1018 hielt er Placita in der Loggia seines Palastes ab; 997 saß er im Paveser Hof des Bischofs von Cremona zu Gericht, der seine Entscheidung in einem Rechtsstreit angerufen hatte²⁰¹). Auch außerhalb Pavias hat Alberich Placita veranstaltet, wie wir einer 996 im Comitatus von Tortona ausgestellten Gerichtsurkunde entnehmen²⁰²).

Daß Alberich 996 sogar auf dem Boden der Königspfalz im Vorsitz des Gerichtes erscheint, zeigt wiederum, daß der Übergang der Placita in die Häuser des Adels, des Vorsitzes an die Königsrichter nicht odernicht nur gegen den Willen des Herrschers erfolgte. Vergleichen wir noch einmal alle Placita, die zwischen 962 und 1024 in Pavia abgehalten worden sind, so lassen sich die bisherigen Ergebnisse noch präzisieren. Von den 16 überlieferten Placita haben sich sechs auf dem Boden der Pfalz, zwei im Bischofshof und zwei im Hause des Pfalzgrafen abgespielt²⁰³); bei allen diesen Placita führte der Pfalzgraf selbst oder auch ein deutscher Herzog oder der Graf von Pavia den Vorsitz. Nur bei einem Placitum im Jahre 996 kam, wie erwähnt, ein Königsrichter hinzu. Die vier Placita in den Häusern der Königsrichter, die Gerichtssitzungen im Hof des Bischofs von Cremona oder in S. Pietro in Ciel d'Oro wurden dagegen alle von den Königsrichtern Waltari

¹⁹⁸) nn. 225, 226. Der Pfalzgraf erscheint 1014 letztmals im Vorsitz des Hofgerichts; Ficker 1, 314f.

¹⁹⁹) Dagegen fand 964 das Placitum *in caminata quod est ante caminata dormitoria ipsius palatii* statt (n. 153). Der Kaiser weilte zu diesem Zeitpunkt wohl in Pavia, nahm aber an der Gerichtssitzung nicht teil.

²⁰⁰) Ficker 2, 44.

²⁰¹) Manaresi nn. 221, 231, 301. Zur *curtis* des Bischofs von Cremona in Pavia Lit. bei Brühl, Fodrum, 424f.

²⁰²) Manaresi n. 230.

²⁰³) Bischofshof: Manaresi nn. 158, 180 (Insert), Haus des Pfalzgrafen: nn. 148, 282.

oder Alberich geleitet. Bei dieser Gruppe von Placita wurde stets ein vorher abgeschlossener Rechtsakt in einer *ostensio chartae* bekräftigt, einem Scheinprozeß, bei der der Aussteller noch einmal öffentlich die Gültigkeit des Rechtsaktes bestätigte²⁰⁴). Bei den Gerichtssitzungen in Pfalz, Bischofshof oder im Haus des Pfalzgrafen wurden dagegen meist Rechtsstreitigkeiten entschieden, die hochgestellte Persönlichkeiten betrafen; bei den Bekräftigungen vorher geschlossener Rechtsakte ging es um wichtige Angelegenheiten wie der Erwerb der *insula s. Benedicti*, d. h. Polirones, durch Adelbert/Atto von Canossa, die Übertragung eines Pavenser Klosters an Cluny, die Vereinigung des Bistums Alba mit Asti. Die Placita in den Häusern des städtischen Adels und unter dem Vorsitz der Königsrichter behandelten also unbedeutendere Angelegenheiten; oft war der Gerichtsort durch den Sitz einer Gerichtspartei bestimmt. Die größeren, meist nicht Pavia betreffenden Angelegenheiten wurden aber an den alten Gerichtsorten vor den traditionellen Autoritäten verhandelt.

Werfen wir von hier noch einmal einen Blick auf die Verhältnisse in Mailand zurück, so lassen sich auch unsere Ergebnisse für diese Stadt genauer formulieren. 968 wurde im Haus des Ambrosius/Bonizo vor einem Angehörigen des städtischen Adels eine Urkunde bestätigt, die der Sohn des Ambrosius mit dessen Genehmigung ausgestellt hatte. 1015 wurde in S. Maria Orona wiederum vor einem Angehörigen der Mailänder Nobilität, der zugleich Vogt des Klosters war, eine von der Äbtissin ausgestellte Urkunde bekräftigt. 1035 fand vor dem Königsrichter Arioald eine *ostensio chartae* im Hause des Münzmeisters und Kaufmanns Petrus statt, dessen Frau Empfängerin der vorgewiesenen Urkunde bzw. der darin erhaltenen Schenkung war. Über eine Klage des Bischofs von Bergamo wurde dagegen vor den Kaisern Otto I. und Otto II. unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen und eines Mannes aus der Umgebung der Herrscher bei S. Ambrogio verhandelt. Ebenso wurde 1021 eine Klage des Abtes von S. Ambrogio im Bischofshof beim Broletto vor den Grafen von Mailand gebracht. Wir erinnern uns an die Aussage Landulfs, nur die *maiora civitatis* seien in der Entscheidungsgewalt des Grafen geblieben, während alle anderen Befugnisse

²⁰⁴) Grundlegend Ficker I, 37ff.; zum Begriff ferner de Boüard (wie Anm. 48) mit Lit. C. Manaresi, Della non esistenza di processi apparenti nel territorio del Regno, Riv. stor. diritto it. 23/1950, 179ff., 24/1951, 7ff.

in die Hand der Capitane und ihrer Vasallen übergangen. Landulf beklagt diese Aufsplitterung der Zuständigkeiten und sieht in der hieraus folgenden Vermehrung der Herren und Herrschaftsrechte den Hauptgrund für die innerstädtischen Auseinandersetzungen unter Aribert. Wir sehen nun, daß sich die gleiche Entwicklung in Pavia vollzog. Auch dort gingen die *minora civitatis*, wie man in Anlehnung an Landulf formulieren könnte, in die Hand des städtischen Adels über. Eine ähnliche Scheidung haben die Herrscher selbst getroffen, wenn etwa Otto II. dem Bischof von Lodi *omnes querimoniae atque causationes suorum hominum* übertrug, eine *gravis contentio* aber dem königlichen Placitum zur Entscheidung vorbehielt²⁰⁵).

Nach dem Bürgerkrieg in Mailand wurden dort auch die Rechtsstreitigkeiten in den Häusern des Stadtadels verhandelt. Wurden sie 1045 noch vor den Grafen Azo von Mailand gebracht, der im Hause des Richters Arioald zu Gericht saß, so hat Arioald 1046 im Hause eines anderen Adligen, der Partei war, einen solchen Rechtsstreit entschieden. Auch 1093 wurde eine Streitsache im Hause eines Richters vor zwei anderen Richtern vorgebracht. Nach den Auseinandersetzungen unter Aribert waren die Befugnisse des städtischen Adels noch weiter als vorher²⁰⁶); der Graf ist aus dem politischen Leben der Stadt ganz verschwunden.

Für die Geschichte Pavias setzt die Zerstörung der Königspfalz im Jahre 1024 einen markanten Einschnitt²⁰⁷). Schon anlässlich der Krönung Heinrichs II. im Jahre 1004 war es zu einem Aufstand der Bürger gekommen, der den König zwang, nach S. Pietro in Ciel d'Oro vor die Stadtmauern zu fliehen²⁰⁸). Vielleicht war schon 961 die Pfalz von den Bürgern der Stadt zerstört worden. Zwar lastet der deutsche

²⁰⁵) MGh DD OII n. 120; vgl. Dilcher (wie Anm. 141) 59. In D OII n. 256 erfolgt dann die Übertragung der pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit über alle Einwohner der Stadt. Vgl. auch Samarati (wie Anm. 180) 39 f.

²⁰⁶) Dilcher, 113 f. mit Lit.

²⁰⁷) G. Graf, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und der ersten beiden Salier (Erlangen 1936) = Erlanger Abh. z. mittleren u. neueren Gesch. 24, 26 n. 49. Brühl, 504 ff. Vgl. H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum (Lindau Konstanz 1956) = Vorträge u. Forschungen 3, 185 ff.

²⁰⁸) Graf, 25 n. 43.

Chronist die Zerstörung König Berengar an²⁰⁹); doch eine Zerstörung der Pfalz wäre in der damaligen Taktik etwas Ungewöhnliches und erscheint hier um so unwahrscheinlicher, als Berengar bei seiner Flucht sein Königtum noch keineswegs aufgegeben hatte und auf eine Rückkehr hoffte. 927/28 wurde ein Aufstand gegen das wiedererstarkende Königtum Hugos von den Königsrichtern in Pavia ins Werk gesetzt, den der König im Zusammenspiel mit dem Bischof von Pavia und dem Grafen Samson vereiteln konnte²¹⁰). 886 war es in Pavia zum ersten Mal zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen dem Heer des Kaisers und den Einwohnern der Stadt gekommen²¹¹); unter Arnulf von Kärnten hat sich dies wiederholt²¹²). Als die Pfalz 1024 zerstört wurde, kam eine Entwicklung zu Ende, die wohl seit langer Zeit im Gang war. Die Pavesen vernichteten diejenige Einrichtung, die eine dauernde Präsenz des Königtums innerhalb der Stadt begründete. Konrad II. konnte trotz scharfer Maßnahmen gegen die Stadt einen Wiederaufbau der Pfalz nicht erzwingen. Vor den Mauern der Stadt entstand ein Ersatz in der Klosterpfalz bei S. Pietro in Ciel d'Oro, wohin sich Heinrich II. schon 1004 zurückgezogen hatte²¹³). Auf die Dauer war auch diese Residenz noch zu nahe an der Stadt: die Stauer haben dann S. Salvatore als Aufenthaltsort benutzt, das nicht wie S. Pietro unmittelbar vor den Mauern, sondern mehrere Kilometer von der Stadt entfernt in der Campagna von Pavia lag.

Aus der Zeit zwischen 1024 und 1100 haben sich fünf Gerichtsurkunden erhalten²¹⁴). Dreimal tagte das Gericht bei S. Pietro vor den Mauern, wobei 1043 der Kanzler Adelger, 1051 Bischof Nitker von

²⁰⁹) Reginonis chronicon cum continuatione ad 961, ed. F. Kurze (Hannover 1890) = SS rer. Germ., 171.

²¹⁰) C. G. Mor, La data della congiura dei giudici Valperto e Everardo contro re Ugone, in: Atti e mem. dell'accad. scienze lettere arti Modena ser. V vol. 8/II (1950) 154ff. Hlawitschka, 260f. Keller, 210f.

²¹¹) Annales Fuldenses (Cont. Ratisb.) ad 886, ed. F. Kurze (Hannover 1891) = SS rer. Germ., 114.

²¹²) Liudprandi Antapodosis I 35, ed. Becker, 26.

²¹³) Brühl, 491f.

²¹⁴) Manaresi nn. 356, 383, 390, 443, 461. Vgl. P. Vaccari, Scritti storici (Pavia 1954) 11ff., 17ff.; auch G. C. Bascapè, I conti palatini del regno italico e la città di Pavia etc., Arch. stor. lombard. 62/1935, 307ff., 378, 324ff. Zum Placitum von 1084 Dilcher, 163, 175.

Freising, 1077 Bischof Benno von Osnabrück den Vorsitz führten. Zwei Placita wurden im Bischofshof abgehalten. 1049 leitete der Königsbote Antonius, ein Angehöriger des städtischen Adels, die Verhandlung. Beim Placitum von 1084 wird die Gerichtsversammlung nur allgemein umschrieben: *presentia capitaneorum, vavasorum et civium maiorum seu minorum ipsius civitatis*. Ebenso wird die Urkunde *per amunitionem suprascriptorum capitaneorum, vavasorum et civium* aufgesetzt. 64 Namen zählt die Liste der Zeugen, 14 Richter und Notare haben unterzeichnet. Die Bürger der Stadt nehmen das Kloster S. Pietro in Verzolo vor den Stadtmauern vor den Ungerechtigkeiten der Äbtissin von S. Maria Theodota in Schutz, d. h. dem Königsschutz wird hier der Schutz der Stadt gegenübergestellt! Deutlicher kann die Verdrängung des Königs aus Pavia kaum dokumentiert werden. Wie in Mailand und Piacenza können wir auch in Pavia beobachten, daß die Angelegenheiten der Stadt innerhalb der Mauern vor städtischen Autoritäten verhandelt wurden, während die Placita des Königs oder seiner Stellvertreter aus dem Kreis der Reichsfürsten mit der Residenz aus der Stadt verdrängt waren. Von den Placita in S. Pietro in Ciel d'Oro betrifft das letzte keine Angelegenheiten Pavias; 1043 wird der Königsbann über die Besitzungen eines Paveser Königsklosters verhängt; das Placitum von 1051 verrät, daß Angehörige des Adels das Königsgerecht offen mißachteten. Der König hat seinen Einfluß in der Stadt selbst verloren. Er zieht sich in eine Klosterpfalz vor den Mauern zurück, später verläßt er die Stadt überhaupt²¹⁵). Im Gegensatz zu Mailand scheint jedoch in Pavia der Bischof dem Aufstieg des Comune nicht im Wege gestanden zu haben; jedenfalls wurde nach der Zerstörung des Königshofes in der Stadt der Bischofshof bei der Abhaltung der Placita benutzt, obwohl vor 1024 schon mehrfach Gerichtssitzungen in den Häusern des städtischen Adels stattgefunden hatten.

Der Rückzug des Königs aus der Stadt in eine Klosterpfalz vor den Mauern schuf in Pavia eine Situation, wie sie in Mailand schon im 9. Jh. bestand. Der Kampf gegen die Präsenz des Königs und seines Hofes in den Mauern der Stadt mag in Pavia eine Interessengemeinschaft zwischen Bischof und städtischem Adel gefördert haben, die zu

²¹⁵) Brühl, 486ff.

dem gleichen Zeitpunkt in Mailand nicht mehr gegeben war. Nachdem in der Mitte des 10. Jh. auch der Graf von Mailand aus seiner führenden Rolle im politischen Leben der Stadt herausgedrängt war, spitzte sich der Kampf um die politische Führung auf den Gegensatz zwischen dem Erzbischof und den mit ihm verbundenen Capitaneu einerseits und andererseits den ebenfalls von Männern aus der Schicht der Capitane angeführten Valvassoren zu. In Cremona, einer Stadt, in der die Könige selten residiert haben, in der kein Königskloster entstanden ist, in der es keinen Grafen gab, ist dieser Gegensatz schon in der Mitte des 9. Jh. zu erkennen²¹⁶). Ein Placitum von 851/52, Königsdiplome von 852, 924 und 998 lassen durchscheinen, welche Spannungen seit dem 9. Jh. bestanden, ehe sie gegen 1030 offen zum Ausbruch kamen. Die Cremonesen versuchten zunächst den Hafen zu verlegen, um sich der Besteuerung durch den Bischof zu erwehren; später zerstörten sie die bischöfliche Stadt, um sich der Herrschaft des Bischofs überhaupt zu entziehen. Doch letztlich konnte auch hier der städtische Adel nur zur politischen Führung gelangen, indem die Stellung des Bischofs so definiert wurde, daß ein Ausgleich möglich war.

Es ist wohl nicht nur ein Zufall, wenn das erste Placitum im Hause eines Stadtadligen, das uns überliefert ist, aus Cremona stammt. Zwischen 927 und 940 saß der Pfalzgraf Sarilo in Cremona *in sala Grasoni* zu Gericht²¹⁷); die Gerichtsurkunde selbst hat sich leider nicht erhalten. Doch sind die Privathäuser in Cremona nicht wie in Mailand für die Dauer zu Gerichtsorten geworden. Die Placita von 851/52, 910, 983, 1001 und 1004 fanden im *episcopium* statt²¹⁸). Dagegen wird in Gerichtsurkunden von 998, 999, 1012, 1013, 1017 und 1046 eine *domus civitatis* als Gerichtsstätte genannt²¹⁹). Dabei zeigt die Formel *per*

²¹⁶) Zur Geschichte Cremonas: L. Astegiano, *Ricerche sulla storia civile del Comune di Cremona*, in: ders., *Codice dipl. Cremonese 2* (Torino 1898) = *Mon. hist. patr.* 22, bes. 237ff. U. Gualazzini, *Il „populus“ di Cremona e l'autonomia del Comune* (Bologna 1940) bes. 6ff. Handloike (wie Anm. 24) 22f., 99ff., 112f., 123ff. E. Dupré Theseider, *Vescovi e città nell'Italia precomunale*, in: *Vescovi e diocesi* (wie Anm. 77) 106ff. Dilcher, 84f., 98ff., 106ff.

²¹⁷) Manaresi n. 138.

²¹⁸) nn. 56, 119, 120, 203, 261, 262, 269. Nicht angegeben ist die Gerichtsstätte in n. 98.

²¹⁹) nn. 232, 243, 244, 275, 276, 296, 366; zur Ergänzung CdL n. 969 und Astegiano, *Cod. dipl. Cremon. 1* (Torino 1895) = *Mon. hist. patr.* 21 n. 94.

datam licentiam domni N. episcopi, die bei Gerichtssitzungen im *episcopium* und in der *domus civitatis* ohne Unterschied verwendet wird²²⁰⁾, daß es sich bei der *domus civitatis* zumindest ebenfalls um eine bischöfliche Besitzung handelt. Vergleichen wir die Räume, die in beiden Häusern bei den Placita benutzt wurden, so sehen wir, daß die *domus civitatis* mit dem *episcopium* oder, wie es in den Urkunden genauer heißt, der *domus episcopii* identisch war. In der *domus episcopii* werden erwähnt: die *caminata dormitorium*, die *caminata maior* und die *laubia maior*, die eine *laubia minor* voraussetzt, auch wenn diese für das *episcopium* nie genannt ist. In der *domus civitatis* gab es eine *camara dormitoria*, bei der sich die *laubia minor* befand, die *caminata maior* und die *laubia maior*. Die *domus episcopii* von Cremona ist also zur *domus civitatis* geworden²²¹⁾. Die Benennung als *domus civitatis* wurde erstmals bei Placita im Jahre 998 gebraucht, als die Cremonesen im Begriff waren, sogar mit Billigung des Kaisers sich der bischöflichen Herrschaft zu entziehen. Sie wurde noch einmal durch *domus episcopii* ersetzt; doch seit 1012 ist in den Gerichtsurkunden nur noch *domus civitatis* belegt. Die Ablösung der bischöflichen Herrschaft durch die Herrschaft einer städtischen Führungsschicht wird hier besonders deutlich. Zugleich ging der Einfluß des Kaisers in der Stadt noch mehr zurück.

Für die Zeit von 950 bis 1100 haben sich aus Cremona elf Gerichtsurkunden erhalten, die sich über die Jahre von 983 bis 1046 erstrecken. 983 führte der Königsrichter Waltari aus Pavia den Vorsitz beim Placitum, im Januar 998 Herzog Otto von Kärnten, wobei der Kaiser selbst präsiidierte, 998 zweimal der Hofkapellan Cesso²²²⁾. Alle späteren Placita sind vor Angehörigen des städtischen Adels abgehalten worden, wobei es nicht darauf ankam, ob es sich um Scheinprozesse zur Bestätigung von Urkunden oder regelrechte Gerichtsentscheidungen handelte. Ein *Adelemus qui et Azo filius bone memorie Walterii de civitate Cremona* hielt 1001 zwei Placita als *missus* Kaiser Ottos III., 1004 als *missus* König Arduins, 1012, 1013 und 1017 als *missus* Heinrich II. ab²²³⁾. Er hat seine führende Stellung in Cremona

²²⁰⁾ Die gegenteilige Angabe bei U. Gualazzini, Studi di legislazione statutaria cremonese (Cremona 1937) = Bibl. stor. cremon. 3, 19f. Anm. 3, ist falsch.

²²¹⁾ So auch Dilcher, 79f., in Auseinandersetzung mit der älteren Lit.

²²²⁾ Manaresi nn. 203, 232, 243, 244.

²²³⁾ nn. 261, 262, 269, 275, 276. Handloike, 91.

über die politischen Wechsel hinweg behauptet und wurde selbst von Heinrich II. wieder zum *missus* ernannt. Der *missus* Adelbert, der das Placitum von 1046 leitete, ist nicht sicher zu identifizieren²²⁴). Doch zeigt die Zusammensetzung des Gerichtes und vor allem der Inhalt der Streitsache und ihre Entscheidung auf Grund der *Constitutio de feudis*, welches Gewicht dem städtischen Adel in Cremona inzwischen zukam. Der Kanzler Adelger gebot 1043 den Cremonesen mit der ganzen Autorität des Königs, das Placitum ihres Bischofs zu suchen und dem Bischof gegen Widerspenstige beizustehen; doch zeigen die angedrohten Strafen, wie schwer die Cremonesen dazu zu bewegen waren²²⁵).

Der König wurde nicht nur aus den wirtschaftlich starken Städten der zentralen Poebene herausgedrängt. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich in Verona, das, obwohl weiterhin zum *Regnum Italicum* gehörend, seit 952 einem deutschen Herzog unterstellt war²²⁶). Die Verbindung Veronas mit dem Herzogtum Bayern oder Kärnten sicherte Herzog und König von vornherein eine starke Stellung in der Stadt. Die Rechte des Baiernherzogs gegenüber der Kirche seines Herzogtums haben sich rasch auf Verona übertragen. Die Herzöge benutzten den Bischofshof und die Pfalz bei S. Zeno in gleicher Weise, wie sie dies jenseits der Alpen taten; Bischof und Graf von Verona waren als *missi* des Herzogs neben einem *missus* des Königs tätig²²⁸), was in karolingischer Zeit nie vorgekommen ist. Doch zeigt das Wandern des Gerichtsortes auch hier jene Veränderungen, die wir in anderen Städten beobachtet haben.

Das einzige Placitum aus dem 9. Jahrhundert, das eine genaue Angabe des Gerichtsortes aufweist, hat in S. Zeno vor den Mauern stattgefunden²²⁹). Unter Berengar I., als Verona eine bevorzugte Resi-

²²⁴) Manaresi n. 366.

²²⁵) MGH DD HIII n. 382. Ficker 2, 121. Vgl. Gualazzini, *Populus*, 24ff. Dilcher, 107ff.

²²⁶) Zur Frage zuletzt Brühl, *Fodrum*, 546f. mit Lit. Zur Geschichte und Topographie Veronas: C. G. Mor, *Dalla caduta dell'Impero al Comune*, in: *Verona e il suo territorio 2* (Verona 1964) 67ff., bes. 119ff., 123ff., 143ff. Vgl. V. Cavallari, *Il centro di Verona nell'alto medioevo secondo antiche indicazioni toponomastiche*, *Studi storici Veronesi* 14/1964, 61f.

²²⁸) Manaresi n. 241: neben dem kaiserlichen *missus* Azoli nehmen Bischof Otbert von Verona und Graf Riprand vom Comitatus Verona als *missi* des Herzogs teil.

²²⁹) Manaresi n. 60. Kein Gerichtsort in nn. 18, 31, 81.

denz geworden war, spielten sich die Placita innerhalb der Stadt ab, ohne daß es nach unserer Überlieferung zur Ausbildung einer festen Tradition gekommen wäre²³⁰). 972 entschied der Patriarch von Aquileia als Königsbote einen Rechtsstreit in S. Maria in Organo vor den Mauern Veronas²³¹); das Kloster unterstand ihm selbst, d. h. das Placitum war in die Veroneser Residenz des Patriarchen verlegt worden. 993, 996, 998, 1001, 1018 und 1023 diente der Bischofshof innerhalb der Stadt als Gerichtsstätte²³²). 1013, 1021, 1027 und bei allen sieben Placita, die zwischen 1041 und 1084 in Verona stattgefunden haben, ist das Kloster S. Zeno vor den Mauern Gerichtsort gewesen²³³). Während 993, 996, 998 und 1001 der Herzog im Bischofshof zu Gericht saß, wurden 1018 und 1023 die Placita in der Stadt vor dem Grafen Tado abgehalten, ebenso 1031 ein Placitum im Haus des Archidiakons. Das Placitum des Herzogs Adelbero von 1018 fand vor den Mauern in S. Zeno statt, ebenso das große Placitum von 1021 vor Heinrich II. und das von 1027 vor Konrad II. Den Vorsitz bei den übrigen Placita in S. Zeno führten 1041 Brun, Bischof von Augsburg und (stellvertretend) Herzog von Bayern, 1077 Gregor von Vercelli, der italienische Kanzler, oder Benno von Osnabrück zusammen mit Bischof Odo von Novara, oder wieder Gregor von Vercelli und der Königsbote Odalrich, 1078 Herzog Liutold von Kärnten, 1082 und 1084 der Kaiser selbst. Die Placita vor König, Herzog oder anderen Großen des Reiches sind also nach Otto III. alle außerhalb der Stadtmauern abgehalten worden; nur einige Gerichtssitzungen unter der Leitung des Grafen haben noch in der Stadt selbst, sei es im Bischofshof, sei es in einem Privathaus²³⁴), stattgefunden. Obwohl in Verona nie Angehörige des städtischen Adels den Vorsitz im Gericht erlangten, beobachten wir doch eine ähnliche Entwicklung wie in Pavia: der König und seine Großen werden aus der Stadt in eine Klosterpfalz vor den Mauern verdrängt. Die Verlegung

²³⁰) Manaresi n. 125: *ad casa qui fuit b. m. Vualfredi comiti . . . in laubia sale ipsius curtis*; nr. 128: *ad hecclesiam s. Dei genetricis Marie qui dicitur antiqua intus orto ipsius ecclesie*. Beide Placita wurden von Berengar selbst präsiert.

²³¹) Manaresi n. 170.

²³²) nn. 218, 224, 240, 267, 299, 320. Nur die beiden letzten Placita betreffen rein Veroneser Angelegenheiten.

²³³) nn. 277, 309, 326, 355, 440–442, 449, 460, 464. Die Placita haben mit Verona oft nichts zu tun; einige betreffen die Klöster vor der Stadt.

²³⁴) n. 335.

wurde hier zweifellos davon begünstigt, daß die Herrscher in Verona schon vorher bei S. Zeno zu residieren pflegten²³⁵⁾ und dort vermutlich im 9. Jahrhundert auch der Gerichtsort war. Wiederum muß auf die Situation in Mailand verwiesen werden, wo das Absteigequartier für den König und wohl auch der ursprüngliche Ort des Placitums außerhalb der Stadtmauern lagen. Wie in Mailand Erzbischof und Graf, so haben wohl auch in Verona Bischof und Herzog dazu beigetragen²³⁶⁾, den Gerichtsort in die Stadt, in den Bischofshof zu verlegen. Doch für den Herzog und den König war auf die Dauer in den Städten kein Raum mehr. Der blutige Zusammenstoß zwischen Veronesen und dem kaiserlichen Heer von 996 ist Ausdruck hierfür²³⁷⁾. Der König und seine Großen ziehen sich aus der Stadt zurück, ohne daß sie jedoch alle die Rechte und Machtbefugnisse wieder mitnehmen könnten, die vorher in die Stadt hineingetragen wurden.

Mit den Kriterien, die wir bei der Betrachtung der Placita aus Mailand, Piacenza, Pavia, Cremona und Verona gewonnen haben, können wir auch die weitere Entwicklung der Machtverhältnisse in Lucca verfolgen, der wir zu Beginn unserer Untersuchung so viel Aufmerksamkeit zugewendet hatten²³⁸⁾. Wir verstehen nun, weshalb die alte Königspfalz innerhalb der Mauern nach ihrer Zerstörung im 9./10. Jahrhundert nie mehr in Erscheinung getreten ist. Wir haben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Königshof von den Lucchesen willentlich zerstört wurde, wie dies mit der Königspfalz in Pavia geschehen ist. Aber nachdem der Königshof in Lucca einmal zerstört war, wäre es ein Affront gegen die städtische Führungsschicht gewesen, sie wiederaufzubauen und als Residenz zu benutzen. Auch dadurch mag die Entscheidung König Hugos, den Herzogshof vor den Mauern zum Königshof zu machen, beeinflußt gewesen sein. Schon Ludwig III. und Berengar I. hatten ja die Stadt nicht mehr betreten oder zumindest außerhalb der Mauern Hof gehalten. Nach 1077 haben die Bewohner von Lucca auch den Königshof vor der Porta S. Donato zerstört; wie in Pavia die Pfalz bei S. Pietro in Ciel d'Oro war hier der Königshof noch zu nahe an der Stadt. Heinrich IV. verzichtete 1081 urkundlich

²³⁵⁾ Brühl, 489f.

²³⁶⁾ Vgl. Mor, 111, 126, 130f.

²³⁷⁾ Graf, 19 n. 30.

²³⁸⁾ S. o. S. 5ff.

darauf, jemals in Lucca selbst oder in der Vorstadt einen Palast zu errichten und dort zu residieren. Doch hatten schon seine Vorgänger weniger in der Pfalz vor der Porta S. Donato als auf Königshöfen in einiger Entfernung von der Stadt ihr Quartier aufgeschlagen.

Wiederum können wir am Ort des Placitums die Anfänge einer Entwicklung zu städtischer Autonomie ablesen. Für das 10. Jahrhundert versagt allerdings unsere Überlieferung weitgehend. Ein Placitum, das während des Aufenthaltes Ottos I., aber ohne die Teilnahme des Kaisers vom Pfalzgrafen abgehalten wurde, fand in der Pfalz vor den Mauern statt; die Streitsache hatte allerdings mit Lucca nichts zu tun²³⁹). Wir haben dann eine Notiz über ein Placitum vor dem *iudex et missus domni imperatoris* Leo²⁴⁰), der auch in Florenz und Pisa Gerichtssitzungen leitete; doch ist der Gerichtsort nicht überliefert. In Florenz war das Gericht im Atrium des Baptisteriums, d. h. der traditionellen Gerichtsstätte, zusammengetreten²⁴¹), in Pisa *in sala domni imperatoris in porticho ipsius sale*²⁴²), worunter wohl die Vorhalle des Königshofes zu verstehen ist. Rückschlüsse auf Lucca lassen sich hieraus kaum ziehen. Für das 11. Jahrhundert ist die Überlieferung dichter. Zwei Placita von 1020 und 1025 fanden im Bischofshof von Lucca unter dem Vorsitz von Luccheser Richtern statt²⁴³), während 1035 und 1047 vor dem Markgrafen Bonifaz, 1055 vor dem Bischof Eberhard von Naumburg, dem ehemaligen Kanzler Heinrichs III., 1058 vor dem Markgrafen Gottfried Rechtsstreitigkeiten in der Pfalz entschieden wurden²⁴⁴). Auch hier finden wir also die Trennung, die wir bei manchen Städten in der Poebene festgestellt haben: Placita innerhalb der Mauern vor städtischen Richtern, Placita vor den hohen Funktionären des Königs außerhalb der Stadt. Bei einem Placitum von 1068 auf dem Platz zwischen Dom und Baptisterium, einer *compositio* von 1071 an der gleichen Stelle und einem Placitum von 1073 in einem Privathaus im Borgo S. Frediano führten zwar die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde den Vorsitz, aber nur zusammen mit einem

²³⁹) Manaresi n. 152.

²⁴⁰) Manaresi 2/II, 678f. deperd. n. 27.

²⁴¹) Manaresi n. 207, vgl. nn. 102, 157.

²⁴²) n. 268. Schneider, Reichsverwaltung, 236ff.

²⁴³) nn. 305, 323.

²⁴⁴) nn. 340, 376, 395, 406; vgl. o. Anm. 26.

Luccheser Königsrichter²⁴⁵). Dagegen wurde das Placitum von 1099 auf der Markgrafenwiese vor den Mauern wiederum von Mathilde allein geleitet, und ebenso wurde die *inquisitio* von 1077 in der Pfalz auf ihren Befehl vom Vizegrafen von Pisa durchgeführt²⁴⁶). Nehmen wir noch zwei weitere Zeugnisse hinzu, auch wenn sie nicht als Placita im eigentlichen Sinne zu werten sind, so wird das Bild noch klarer. 997 tagte eine Versammlung städtischer Richter *infra hanc urbem Luca intus curte Rainerii et Fraolmi germani vicecomitibus*; ein Placitum, auf den 1. Juli angesagt, sollte stattfinden, doch war der Beklagte nicht erschienen²⁴⁷). Zwischen 1074 und 1080 wurde ein Klage des Bischofs gegen Angehörige des Luccheser Adels *in domo episcopi prope ecclesiam et episcopatum s. Martini* wiederum vor Luccheser Richtern vorgebracht²⁴⁸). Auch hier ist zu erkennen, wie kleinere, nur Lucca betreffende Angelegenheiten in der Stadt vor städtischen Richtern verhandelt, Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bischof und Angehörigen gräflicher Familien aber vor der Stadt in der Pfalz entschieden wurden.

Überblicken wir die Placita aus Lucca noch einmal im Zusammenhang und nehmen wir die Beispiele aus Florenz und Pisa noch hinzu, so erkennen wir einen Bruch zwischen dem, was sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts als erster Anfang eines Übergangs zu städtischer Autonomie anzukündigen scheint, und der weiteren Entwicklung im 11. Jahrhundert. Wir haben gesehen²⁴⁹), wie unter König Hugo die Skabinen und Notare des Herzogs zu Königsrichtern und Königsnotaren geworden sind. Sie verdankten nun ihr Amt dem König, nicht einer regionalen Gewalt. Diese, wenn auch wohl relative, Unabhängigkeit gegenüber dem Markgrafen der Toscana ermöglichte es diesen Männern, das Gewicht ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung in der Stadt voll zur Geltung zu bringen. Gleichzeitig war die Aufsicht des Markgrafen über die Verwaltung des Kirchengutes aufgehoben worden. Wir haben gesehen, daß bei Grundstückstransaktionen der Luccheser Kirche seit 938 nur noch *missi* des Bischofs ihr Urteil abgaben, nachdem fast ein Jahrhundert lang stets zwei Instanzen – die

²⁴⁵) nn. 422, 429, compositio n. 6.

²⁴⁶) n. 479, *inquisitio* n. XIV.

²⁴⁷) Hübner n. 1113 = Mem. Doc. IV 2 append. n. 62.

²⁴⁸) Hübner n. 1481 = Mem. Doc. IV 2 append. n. 84.

²⁴⁹) S. o. S. 25 ff.

missi des Bischofs und die *missi* des Herzogs – die für die Rechtsgültigkeit notwendige Schätzung vorgenommen hatten. Zunächst hat der Bischof zumindest jeweils einen der *missi* aus dem Kreis der Königsrichter und Notare genommen, sodaß noch immer eine Kontrolle sozusagen durch eine öffentliche Autorität gegeben war²⁵⁰). Seit der Zeit Ottos d. Gr. finden sich nur noch selten Königsrichter unter den *estimatores* oder *missi episcopi*²⁵¹); wo solche genannt sind, handelt es sich um Männer, die zugleich Vögte des Bistums und damit in gewisser Weise vom Bischof abhängig waren. Meist kamen die *missi* aus dem Domklerus oder aus Familien, die mit dem Bischof verbunden waren. Schon hieraus ersehen wir, wie auch in Lucca die *minora civitatis* in die Hand des städtischen Adels übergingen. Die Placita bestätigen dies. Mit Ausnahme des Placitums von 964, das während eines Aufenthaltes des Kaisers abgehalten wurde und keine Luccheser Angelegenheit betraf, haben die vier erhaltenen Placita aus dem Ende des 10. Jahrhunderts und den Jahren 1020 und 1025 vor Königsrichtern stattgefunden, wobei zwei im Bischofshof, eines in einem Privathaus gehalten wurden. In Florenz saß 967 ein sonst nicht bekannter Friedrich als *vassus et missus imperatoris* zu Gericht, 987 der Graf Hildebrand zusammen mit dem Königsrichter Leo²⁵²), in Pisa 1001/2 der Königsrichter Leo allein²⁵⁴). Acht Placita in Lucca aus den Jahren 1035–1099, sieben Placita in Florenz aus den Jahren 1038–1100²⁵⁴), fünf Placita in Pisa aus den Jahren 1063–1076²⁵⁵) fanden alle unter dem Vorsitz des toskanischen Markgrafen oder deutscher Grafen und Prälaten statt. Dabei benutzte der Markgraf den Bischofspalast von Florenz oder die Königshöfe von Lucca und Pisa wie der König selbst. Nur eine nicht genau datierte Gerichtsentscheidung wurde, zwischen 1074 und 1080, in Lucca nicht vor dem Markgrafen oder einem Großen des Reiches gefällt; aus Pisa und Florenz

²⁵⁰) S. o. Ann. 101 nn. 1252–1393 fast ohne Ausnahme (nn. 1312, 1384, 1385).

²⁵¹) Von den späteren Tauschurkunden nur noch nn. 1402, 1421, 1424, 1498, 1504, 1508, 1510, 1511, 1559, 1575, 1610, 1611, 1623, 1625, 1655, 1696, 1707. Zu den genannten *iudices* und Vögten künftig H. Schwarzmaier.

²⁵²) Manaresi nn. 157, 207.

²⁵³) n. 268.

²⁵⁴) nn. 351, 353, 372, 413, 424, 430, 480. N. 434 wurde abgehalten *in via prope ecclesia s. Salvatoris iuxta palatio de domui s. Batista*. Für das Deperditum n. 43 (Manaresi 3/II, 456) ist der genaue Gerichtsort nicht überliefert.

²⁵⁵) nn. 414, 421, 428, 433, 436.

haben wir keine Belege. Dennoch hat sich, wie wir aus einigen Indizien erschließen konnten, auch in Lucca das städtische Leben in der gleichen Richtung entwickelt wie in den oberitalienischen Städten; nicht zufällig sind Lucca und Florenz in die gleichen Auseinandersetzungen hineingeraten, die wir aus Mailand, Cremona, Piacenza und anderen Städten der Poebene kennen. Die besondere Stellung des Markgrafen der Toscana und dessen Haltung in den vielschichtigen Auseinandersetzungen des Investiturstreites haben die städtische Entwicklung in Lucca und anderen Orten der Toscana lediglich überdeckt.

Ähnlich wie in Verona durch die Präsenz des Herzogs von Bayern und Kärnten war in Lucca durch die Herrschaft des Markgrafen von Toscana dem vordrängenden Stadtadel ein starker Widerpart gesetzt. Hatte sich König Hugo einen Teil der Herzogsmacht angeeignet, um die Position des Königtums zu stärken²⁵⁶), so wuchs umgekehrt nach 950 dem Markgrafen ein Großteil der Königsrechte in Lucca und anderen Städten der Toscana zu. Die Basis für die Macht der toskanischen Markgrafen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts war nur indirekt der karolingische Dukatus Tuszien: ihre Macht beruhte auf der Position, die König Hugo für sich in der Toscana geschaffen hatte, wobei noch diejenigen Rechte und Machtmittel hinzukamen, die auch er in der Hand des Markgrafen beließ. Wir können dies ablesen an den Münzen, die in Lucca auf den Namen des Markgrafen Hugo geprägt wurden²⁵⁷), an der Benutzung der Königspfalzen in Lucca und Pisa oder des Bischofshofes von Florenz durch den Markgrafen der Toscana²⁵⁸). Königspfalz und Münzrecht haben in karolingischer Zeit den Großen nie zugestanden; die Benutzung des Kirchengutes für ihre

²⁵⁶) S. o. S. 23 ff.

²⁵⁷) G. Cordero di San-Quintino, Della zecca e delle monete degli antichi marchesi della Toscana, in: Mem. Doc. XI 1 (Lucca 1860) 68 ff. Massagli (wie Anm. 103) 175. Corpus nummorum It. 11, 62. Markgraf Hugo hat auch in Arezzo gemünzt: Corpus numm. It. 11, 1. Die in den nummismatischen Abhandlungen verwirrt Chronologie hat geklärt A. Falce, Il marchese Ugo di Tuscia (Firenze 1931).

²⁵⁸) Das 1100/01 erwähnte *palatium* der Markgräfin Mathilde vor den Mauern von Florenz ist, da es nie als Ort des Placitums erscheint, wohl kein Neubau gewesen. Davidsohn, Geschichte 1, 269 f., hat m. E. eine zutreffende Deutung gegeben; sie stimmt jedenfalls mit den hier vorgetragenen Ergebnissen überein. Dagegen allerdings Schneider, 257 Anm. 5.

Zwecke wurde ihnen in den Kapitularien oft untersagt. Im *Regnum Italicum* scheint man hiervon erst unter den Ottonen abgewichen zu sein. Das Nebeneinander von König und Herzog in der gleichen Pfalz, die Benutzung der gleichen Münzstätte durch Herzog und König, der Anspruch des Herzogs auf Leistungen der Kirchen, die ursprünglich nur dem König zustanden, – dies war für die Verfassung des ottonischen Reiches charakteristisch²⁵⁹), resultierte aus der Verständigung zwischen Heinrich I. und den Stammesherzögen, die das deutsche Reich begründet hatte. Wir haben schon am Beispiel Veronas gesehen, wie sich diese Auffassung von der Stellung des Herzogs auch nach Italien übertrug. Wir erkennen nun, daß sie sich auch auf andere Teile des *Regnum Italicum* auswirkte, wenn dort eine Machtkonzentration erreicht war, die sich mit der Stellung eines deutschen Herzogs vergleichen ließ. Wann diese Übertragung stattgefunden hat, ob schon bald nach der Übernahme der Herrschaft durch die Ottonen oder etwa erst nach dem Tode Ottos II., läßt sich nur schwer erkennen. In Verona stammen die sichereren Zeugnisse erst aus den 90er Jahren, in denen es auch zum Aufstand der Veronesen gegen die anwesenden Deutschen kam. Die Münzen des Markgrafen Hugo aus Lucca lassen sich nur durch dessen Regierungszeit, d. h. auf das letzte Drittel des 10. Jahrhunderts datieren; vielleicht gehören auch sie erst den 90er Jahren an²⁶⁰). Auch die Zeugnisse dafür, daß die Markgrafen über das Reichsgut verfügten, häufen sich erst gegen das Ende des Jahrhunderts²⁶¹). Die Benutzung

²⁵⁹) Für das Nebeneinander von König und Herzog in einer ehemaligen Königspfalz der Karolingerzeit bietet ein besonders gründlich erforschtes Beispiel E. Vogt, *Der Lindenhof in Zürich* (Zürich 1948); lediglich ist gegen Vogt an der alten Datierung des Neubaus auf die Zeit Heinrichs III. festzuhalten. Vgl. allgemein: Waitz, *Verfassungsgesch.* 7 (Kiel 1876) 95 ff., 8 (Kiel 1878) 317 ff. H. Dannenberg, *Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit* 1 (Berlin 1876) 4 ff., 20, 65 ff., 95 ff., 228 ff., 341 ff., 372 ff., 388 ff., 392 ff., 432 ff.; man beachte die betreffenden Nachträge in den Bänden 2 (1894), 3 (1898), 4 (1905), Nachträge (1905). Die Lage der Pfalzen im Verhältnis zur Siedlung untersucht A. Gauert, *Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen*, in: *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung* 2 (Göttingen 1965) = *Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch.* 11/II, 1 ff.

²⁶⁰) Judith, die auf einigen Luccheser Münzen Hugos genannt wird, ist erst 993 als dessen Gemahlin bezeugt; Falce, 20.

²⁶¹) S. o. Anm. 23.

der Königspfalzen durch den Markgrafen ist in Lucca erstmals 1035, in Pisa erst 1063 zu belegen; doch ist hier die Überlieferung für eine genaue Eingrenzung nicht dicht genug. Ländereien, die bis 950 als Königsgut bezeichnet wurden, werden am Ende des Jahrhunderts wie Allod gräflicher Familien behandelt²⁶²). Konnten wir für die Karolingerzeit feststellen, daß in Italien auch beim Niedergang des Königtums die Sphären von Herzog oder Graf und König geschieden blieben²⁶³), so gilt dies für die Zeit der Ottonen und Salier nur noch in geringem Maße. Die Unterschiede von Königsrecht und Fürstenrecht, Königspfalz und Herzogspfalz, Königsgut und Gut der Grafen verwischen sich immer mehr. Von dieser Entwicklung profitieren natürlich vor allem die Kräfte, die stets präsent sind, d. h. der Markgraf oder Graf, nicht der abwesende König. Ein Vergleich der markgräflichen Stellung während der karolingisch-nachkarolingischen Zeit einerseits und der ottonisch-salischen Zeit andererseits scheint mir an einem Punkt die ersten Ansätze für eine Sonderentwicklung der Fürstenmacht in Deutschland aufzuzeigen, der auch die Verhältnisse im Regnum Italicum ein Stück weit folgten. Die Verwischung der Sphären des Königs und der Fürsten weist hin auf einen der Ausgangspunkte jener Entwicklung, die nach langer Zeit und unter vielerlei weiteren Einflüssen schließlich die Fürsten zu Königen in ihren Territorien machte.

In Italien sind König und Fürsten jedoch den Städten unterlegen, deren Entwicklung zu politischer Selbständigkeit sich in ihren ersten Ansätzen im Verlauf unserer Untersuchung ebenfalls herausgehoben hat. König Hugo, vielleicht auch Berengar II.²⁶⁴), sicher jeden-

²⁶²) Für Lucca Schwarzmaier (wie Anm. 21, 22), dem ich weitere mündliche Hinweise verdanke. Häuser des Klosters Farfa in Rieti, die 959 noch an Königsgut stießen, grenzen 997 an den gleichen Stellen an Gut des Grafen Teduin an: G. Zucchetti, *Liber Largitorius vel notarius monasterii Pharphensis* I (Roma 1913) = *Reg. Chart. It.* 11, nn. 201 und 419. Ebenso ist das *pratum domnicum* im Gebiet von Amiterno, das der Graf 981 an Farfa gibt, wohl ehemaliges Königsgut, worauf der Name hinweist; an gleicher Stelle ist jedenfalls 957 noch Königsgut bezeugt: Zucchetti nn. 182 und 365. Zur Person H. Müller, *Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina* (Diss. Greifswald 1930) 47 ff.

²⁶³) S. o. S. 39.

²⁶⁴) DD Ugo e Lotario, Berengario e Adalberto, ed. Schiaparelli, Lotario n. 1 (auf Intervention Berengars), Berengario II e Adalberto n. 11, dazu die

falls noch die beiden ersten Ottonen haben entscheidend dazu beigetragen²⁶⁵), die Macht der Grafen und Markgrafen in den Städten zu zerstören. Ein Bündnis mit dem aufstrebenden städtischen Adel gegen die Feudalaristokratie gehörte in der Toscana und wohl auch an anderen Orten zu den von Hugo bewußt vorangetriebenen Maßnahmen. Er hat die neue, stadtverhaftete Nobilität durch die Erhebung der Skabinen und Notare zu Königsrichtern und Königsnotaren an das Königtum gebunden²⁶⁶). Der von Hugo eingeleitete Prozeß kam unter Otto I. und Otto II. zum Abschluß: in Volterra, Florenz und Novara sind *scabini* letztmals 967 belegt, in Padua 972, in Spoleto um 980, in Istrien 991²⁶⁷). Unter Hugo wurde nach unserer Überlieferung erstmals ein Placitum im Haus eines städtischen Adligen abgehalten, erscheint erstmals der Vasall eines Bischofs als Leiter des Placitums²⁶⁸). Wir können beides noch aus besonderen historischen Umständen erklären, denen viel Zufälliges anhaftet; doch war damit eine Richtung gewiesen. Unter den beiden ersten Ottonen fanden in Mailand, Pavia und Brescia Placita in Privathäusern statt, wurden in Reggio, Mailand, Pavia, Brescia, Cremona und in kleineren Orten der Grafschaften Reggio, Mantua, Turin, Piacenza und des *comitatus Plumbiensis* südlich des Lago Maggiore Gerichtsverhandlungen von Angehörigen des neu auf-

in den Vorbemerkungen zitierte Lit. und C. G. Mor, *Moneta Publica civitatis Mantuae*, in: *Studi in onore di G. Luzzatto* 1 (Milano 1949) 78ff.

²⁶⁵) Otto I. hat den Bischöfen von Parma, Reggio, Asti, Novara und Cremona die *districtio* auch außerhalb der Stadt verlichen, Otto II. den Bischöfen von Acqui, Tortona und Lodi. Unter Otto III. kam nur noch Piacenza hinzu; die Beschränkung der *districtio* auf eine Meile um die Stadt ist gegenüber den Verleihungen der beiden ersten Ottonen auffallend. Bedenkt man, daß der Bischof oben als Nachfolger des Johannes Philagatos eingesetzt worden war, so kann man in diesem Diplom eher eine Einschränkung der Rechte sehen, die Johannes seinerzeit de facto ausgeübt hatte. Danach hat erst Konrad II. eine, wiederum nur beschränkte, Verleihung der *districtio* gegeben. MGH DD OI nn. 239, 242, 247, 414, 429, OII nn. 175, 206, 256, OIII n. 250, KII n. 248. Vgl. C. Manaresi, *Alle origini del potere dei vescovi sul territorio esterno delle città*, Bull. Ist. stor. it. 58/1944, 221ff., dessen Ausführungen für die Zeit vor Otto I. ich allerdings nicht folgen kann. Dupré Theseider (wie Anm. 216) 80ff., 91ff., Dilcher (wie Anm. 141) 44ff.; beide mit älterer Lit.

²⁶⁶) Bresslau, *Handbuch* 1, 624f. Redlich, *Privaturkunden*, 21f. Bautier (wie Anm. 100) 13. de Bouiard, 157ff. S. o. S. 25ff.

²⁶⁷) Ficker 3, 18.

²⁶⁸) Manaresi n. 143.

steigenden, mit den Städten verbundenen Adels geleitet²⁶⁹). Der erwähnte Ambrosius/Bonizo aus Mailand, die Königsrichter Waltari und Alberich aus Pavia waren durch den König zu ihrer Stellung gelangt; das gleiche dürfte für jenen Leo *iudex* gelten, der Placita in Florenz, Lucca und Pisa abhielt. In gleicher Richtung wirkte die „Reichskirchenpolitik“, deren Intensivierung sich ebenfalls in die Regierungszeit Hugos verlegen läßt²⁷⁰). Sie beschränkte sich nicht nur auf die Besetzung der Bistümer durch Männer aus der Umgebung des Königs, die vorher oft in der Kanzlei und der Hofkapelle gedient hatten. Hugo hat sehr bewußt in manchen Städten die Bischöfe gegen die Grafen ausgespielt, den Grafen geschwächt, indem er einen Teil seiner Befugnisse an den Bischof übertrug. Damit die Bischöfe den weltlichen Großen einen Widerpart bieten konnten, hat Hugo ihnen Königsrechte in ihrem Bistum übertragen, die wiederum einen Übergang öffentlicher Befugnisse an die neue städtische Einheit bedeuteten²⁷¹). Auch hier mögen viele Maßnahmen noch durch eine momentane Kräftekonstellation, durch aktuelle politische Gegenschaften bestimmt gewesen sein. Doch die Ottonen haben hier mit großer Konsequenz weitergebaut, vielleicht ohne zu berücksichtigen, daß die Chance, die Entwicklung im eigenen Sinne zu beeinflussen und zu nutzen, für einen abwesenden Kaiser geringer waren als für einen anwesenden König. Bischof und städtischer Adel wurden die Beherrscher der Stadt. Mit Billigung der Herrscher gingen die *minora civitatis*, aber auch bedeutende politische Positionen in die Hand des neuen, stadtgebundenen Adels über.

Im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts treten jedoch Spannungen zwischen dem König und den Städten offen zu Tage. In Verona brach gleich während des ersten Hoftages Ottos III. ein Aufstand los, ebenso soll es 996 in Cremona, 998 in Ravenna zu Unruhen gekommen sein; Tivoli und Rom lehnten sich 1001 gegen den nahen Kaiser auf²⁷²). Die Zahl der vor Angehörigen des städtischen Adels abgehaltenen Placita

²⁶⁹) S. o. Anm. 148–150.

²⁷⁰) Dies gedenke ich in meiner Geschichte des Regnum Italicum von 941 bis 967 (vgl. Keller, 178 Anm. 213) eingehend darzustellen.

²⁷¹) Zuletzt Dupré Theseider, a. a. O. Dilcher, a. a. O.

²⁷²) Graf (wie Anm. 207) 19ff. nn. 29, 30, 32, 35, 36, 38. Es ist wichtig, die zahlreichen Aufstände in Rom auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

geht unter Otto III. stark zurück, und diese Placita bleiben auf wenige starke Städte wie Mailand, Pavia und Cremona beschränkt²⁷³). Bei den meisten Placita aus den Jahren 998–1000 führten Kapelläne des Kaisers den Vorsitz²⁷⁴); andere wurden von Herzog Otto von Kärnten präsi- diert²⁷⁵). Zugleich wich Otto III. von der von seinen Vorgängern be- achteten Regel ab, die italienischen Bistümer nur mit Italienern zu besetzen²⁷⁶). Da die Bischöfe zu einem großen Teil aus den Reihen des stadtbezogenen Adels kamen und ihrerseits wiederum größten Einfluß auf die Stellung dieses Adels im jeweiligen Bistum hatten, bedeutete die Einsetzung deutscher Adliger einen weiteren Affront gegen jene von Otto I. und Otto II. begünstigte Schicht. Otto III. hat auch erstmals einen Deutschen zum italienischen Kanzler gemacht²⁷⁷). Die Nach- folger Ottos III. setzten den eingeschlagenen Weg mit noch größerer Konsequenz und Energie fort. Die Konflikte, die hierüber ausbrachen, durchziehen die weitere Geschichte der deutschen Herrschaft in Italien. Unter Otto III., der sich mehr als alle seine Vorgänger und Nachfolger darum bemüht hat, die beiden Reiche unter seiner Herrschaft zu ver- schmelzen, hat sich endgültig entschieden, daß die Herrschaft des deutschen Königs in Italien eine unverhüllte Fremdherrschaft bleiben würde.

Daß der Entfremdung zwischen König und Städten ein Wandel

²⁷³) Manaresi nn. 207, 221, 226, 230, 231, 261, 262, 268. Unter Otto II. waren von 11 Placita aus unserem Untersuchungsgebiet acht vor *iudices*, drei vor dem Pfalzgrafen (z. T. im Beisein des Kaisers) abgehalten worden. Von 14 Placita aus den Jahren 983–995 fanden zwei vor städtischen Richtern, vier vor dem Pfalz- grafen statt; von 34 Placita aus den Jahren 996–1002 sechs vor städtischen Adligen, fünf vor dem Kaiser selbst, außerdem noch zwei vor dem Pfalzgrafen. Listen für Konrad II. und Heinrich III. bei *Capitani* (wie Anm. 148) 114ff.

²⁷⁴) Manaresi nn. 233 (Baldericus cler.), 242 (Odalricus subdiac.), 243–248 (Cesso diac.), 250, 251 (Notticher cler.), 252 (Cesso diac.), 256 (Cumradus pbr.). Fleckenstein (wie Anm. 171) 96f.

²⁷⁵) Manaresi nn. 224–226, 232, 240, 267. In n. 226 zusammen mit einem Königsrichter.

²⁷⁶) G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den säch- sischen und salischen Kaisern (Leipzig Berlin 1913) 3ff. Fleckenstein, 83ff.

²⁷⁷) Bresslau 1, 323ff., 343ff. Fleckenstein, a. a. O. Vgl. P. Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., in: *Abh. Preuss. Akad. Berlin* 1930, phil.-hist. Kl. 3, 38ff. (auch in: E. Steindorff, *Jbb. Heinrich III.*, Neu- druck Darmstadt 1963, 2, 592ff.).

der bisherigen Politik zugrunde lag, beweisen die *Honorantiae civitatis Paviae*, die zugleich den zeitlichen Ansatz für diese Veränderungen, nämlich die Zeit nach dem Tode Ottos II., bestätigen²⁷⁸). Unter König Hugo, der vermutlich die Verwaltung der königlichen Kammer in Pavia reorganisiert hatte, war ein Angehöriger des Pavenser Adels *magister camerae* geworden, der dieses Amt an Sohn und Enkel weitergab. Unter der Regentschaft für Otto III., wohl zwischen 988 und 991, wurde die Verwaltung der Kammer den bisherigen Inhabern entzogen. Nachfolger des *magister camerae* wurden jedoch nicht andere Mitglieder des Stadtadels von Pavia. Johannes Philagatos, Erzbischof von Piacenza und Vertrauter der Kaiserin Theophanu, verfügte zusammen mit zwei deutschen Grafen über die *camera regis*. Ob der Vorwurf, die königliche Kammer sei als Lehen ausgegeben und damit in ihrer Funktion und Bedeutung zerstört worden, zu Recht erhoben wurde, mag hier auf sich beruhen. Jedenfalls muß uns zu denken geben, daß um 1025 ein Nachfahre der alten *magistri camerae* der Kaiserin Theophanu und Heinrich II. in deutlicher Form Unfähigkeit und mangelndes Verständnis für die Interessen des Königtums vorgeworfen hat. Gewiß war er hierbei interessierte Partei. Doch wenn wir seine Aussage mit den Ergebnissen unserer Untersuchung konfrontieren, so ist sie Ausdruck einer tatsächlichen geschichtlichen Situation: der Entfremdung zwischen dem Kaiser und den aufsteigenden Kräften in den oberitalienischen Städten. Hatten die Herrscher von Hugo bis Otto II. die *minora civitatis* in die Hand des städtischen Adels gegeben und versucht, die neu entstehende Führungsschicht an das Königtum zu binden, so eroberte sich diese die *maiora civitatis* in den folgenden Auseinandersetzungen vielfach gegen den Willen des Königs oder Kaisers. Nachdem das Königtum seinen Kontakt mit der städtischen Nobilität seit dem Ende des 10. Jahrhunderts immer mehr verlor, entschied letztlich nur noch die Einsetzung des Bischofs über den Einfluß des Königs in der Stadt. Das Ringen um die Besetzung der Bischofsstühle, das sich in der Zurückweisung königlicher Kandidaten ankündigt, ehe die theoretischen Grundlagen für einen „Investiturstreit“ erarbeitet waren, enthüllt auf diesem Hintergrund seine ganze politische Tragweite.

²⁷⁸) Hierzu zuletzt Brühl, 506ff.; ders., Das „Palatium“ in Pavia und die „*Honorantiae civitatis Paviae*“ in: *Pavia capitale* (wie Anm. 100). Zur Bedeutung der Kammer für die städtischen Schichten Violante, *Società milanese*, 53ff.

Damit wird uns auch die Situation deutlich, der sich die deutschen Könige seit dem 11. Jahrhundert in Italien gegenübersehen. Die aufsteigenden Städte entglitten dem Einflußbereich des Kaisers. Weder die Schicht der Capitane noch die der Valvassoren waren auf die Dauer an das Königtum zu binden; eine Interessengemeinschaft ist hier höchstens von Fall zu Fall entstanden. Eine Einflußnahme des Kaisers auf die Erhebung der Bischöfe wurde zunächst in einzelnen Fällen, dann grundsätzlich bekämpft; und wenn es auch dem Herrscher hier und dort weiterhin gelang, eine Bischofswahl in seinem Sinne zu lenken, so war hierauf eine dauerhafte Politik nicht mehr zu gründen. Andererseits gelang es außerhalb der Stadt dem Adel, die Herrschaft des Kaisers, zum Teil mit dessen Hilfe und Billigung, durch eigene Herrschaft zu ersetzen. Die materielle Basis des langobardisch-italischen Königtums zerfiel; Reichsgut, Reichsrechte gingen verloren an den Feudaladel, die Bischöfe, die neue, stadtgebundene Nobilität. Gewiß kann man auch weiterhin von der Sicht des deutschen Königs her von einer Kaiserpolitik, Rompolitik, Reichs- und Italienpolitik sprechen, der eine innere Kohärenz eigen ist. Aber von der Sicht der italienischen Städte, Bischöfe und Fürsten aus war das Eingreifen des Königs vielfach nicht mehr als eine Fortsetzung der inneren Auseinandersetzungen, eine Parteinahme in einem Streit, dessen Ursachen mit den Motiven der kaiserlichen Politik wenig zu tun hatten.

RIASSUNTO

Nel IX e nella prima metà del X secolo in alcune città del Regnum Italicum, cioè Lucca, Milano, Torino, Asti e Trento, si tenevano placiti nella *curtis ducalis*; in questi casi troviamo sempre presente un conte, che non si limitava ad esercitare nella rispettiva città i diritti comitali, bensì estendeva in una qualche forma i suoi poteri anche sui comitati limitrofi. Spesso indicato come *dux* o *marchio*, il conte ha la *curtis ducalis* nelle proprie mani. Il trasferimento dei placiti nella *curtis ducalis* è connesso alla formazione del ducato in senso carolingio. A Lucca, ad esempio, si è potuto accertare che non solo la *curtis ducalis* soppiantò parzialmente l'episcopio come sede dei placiti, ma che inoltre, contemporaneamente, anche i notai e gli scabini della chiesa appartenenti al clero furono sostituiti da notai e scabini del conte. La *curtis ducalis* lucchese non ha quindi conservato la sua funzione di

sede del placito ereditandola dall'epoca longobarda, ma ne è stata piuttosto investita durante la formazione del ducato carolingio in Tuscia; alcuni decenni più tardi si è avuto un processo del genere anche a Milano. Il re Bernardo e gli imperatori Ludovico I e Lotario favorirono con la loro legislazione il passaggio delle pubbliche funzioni dal vescovo al conte. Gli ultimi carolingi ed i loro successori perseguirono invece la politica opposta: rafforzarono, cioè, i poteri del vescovo ed indebolirono quelli dei signori laici. Vincolando al re anche gli scabini ed i notai già alle dipendenze del conte, re Ugo inflisse un grave colpo alla potenza di quest'ultimo nella città. Con lui, anche la *curtis ducalis* perdeva la sua funzione.

Mentre nel IX e nella prima metà del X secolo i placiti si svolgevano esclusivamente entro proprietà del re o della chiesa (anche la *curtis ducalis* si annoverava tra i beni pubblici), dall'epoca degli Ottoni vediamo invece risiedere talvolta il tribunale in case private appartenenti soprattutto alla nobiltà cittadina, i cui membri spesso siedono alla presidenza. Dalla documentazione esistente su Milano e Pavia si può chiaramente vedere che in un primo tempo erano solo questioni di scarso rilievo ad essere trattate nelle case private di fronte a nobili cittadini, mentre i casi importanti continuavano ad essere decisi nelle sedi tradizionali del tribunale e di fronte alle vecchie autorità. Con il consenso di Ottone I e Ottone II i *minora civitatis* passano alla competenza della nobiltà cittadina. Ma con Ottone III si interrompono i buoni rapporti del principe con la nuova classe dirigente della città. Come a Milano - dove l'influenza del re era già limitata sin dall'epoca longobarda - così anche in altre città il re ed i funzionari della sua corte vengono estromessi, e devono eleggere la loro residenza nei sobborghi prima, e più tardi nel contado. Al vescovo ed alla nobiltà cittadina resta pertanto riservata una propria sfera di competenza. A Milano, Pavia, Piacenza, Cremona, Verona e Lucca si verifica lo stesso processo. Spesso contro la volontà del re, nell' XI secolo anche i *maiora civitatis* passano nelle mani della nobiltà cittadina.